



1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen

Umweltbericht - Anhänge

Auftraggeber	Landkreis Uelzen Albrecht-Thaer-Str. 101 29525 Uelzen	
Auftragnehmer	Planungsgruppe Umwelt Kraetzschmer-Runge-Sicard GbR Stiftstr. 12 30159 Hannover	Bosch & Partner GmbH Lortzingstr. 1 30177 Hannover
Bearbeitung	Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer Dipl.-Ing. Dagmar Egge M. Sc. Jana Ehling M. Sc. Levke Kraetzschmer	M. Sc. Esther Johannwerner M. Sc. Merle Lange Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr B. Sc. Carla Tolksdorf

Anhang A
Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur
vertiefenden Prüfung der Vorranggebiete Windenergienut-
zung (VR WEN)

0.1	Inhaltsverzeichnis	Seite
0.1	Inhaltsverzeichnis.....	I
0.2	Tabellenverzeichnis	III
1	Einführung	1
2	Kulisse der Plangebiete	1
2.1	Plankonzept zur Festlegung der VR WEN.....	1
2.2	Flächenoptimierungen im Rahmen der Einzelfallprüfung.....	1
3	Allgemeine methodische Vorgehensweise zur Bewertung der schutzgutbezogenen und schutzgutübergreifenden Umweltauswirkungen	2
4	Daten- und Informationsgrundlagen.....	3
5	Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien	5
5.1	Schutzgebiete	5
5.1.1	FFH- und Vogelschutzgebiete	6
5.1.2	Naturschutzgebiete	8
5.1.3	Naturdenkmale.....	9
5.1.4	geschützte Landschaftsbestandteile.....	9
5.1.5	Überschwemmungsgebiete	9
5.1.6	Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete	10
5.1.7	Landschaftsschutzgebiete	10
5.1.8	Naturparke	12
5.2	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	12
5.2.1	Kur- und Erholungsorte	14
5.2.2	Wohnen.....	15
5.2.3	Umfassung.....	15
5.2.4	Landschaftsgebundene Erholung	16
5.2.5	Freizeit/ Erholung	16
5.3	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	17
5.3.1	Wertvolle Waldbereiche	19
5.3.2	Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG.....	19
5.3.3	Kompensationsflächen	20
5.3.4	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume...20	
5.3.5	Ortolan-Dichtezentren	20

5.3.6	Kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Anl. 1 zu § 45b BNatSchG)	21
5.3.7	Störungsempfindliche Brutvogelarten	22
5.3.8	Windenergieempfindliche Fledermausarten	22
5.3.9	Important Bird Areas (IBA)	23
5.4	Boden	23
5.4.1	Schutzwürdige Böden	24
5.4.2	Naturnahe Böden	26
5.4.3	Geotope	26
5.5	Fläche	26
5.6	Wasser	27
5.6.1	Oberflächengewässer	28
5.6.2	Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie	29
5.7	Klima / Luft	30
5.7.1	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	31
5.7.2	Waldflächen	31
5.8	Landschaft	32
5.8.1	Landschaftsbildräume	33
5.8.2	Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung	33
5.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	34
5.9.1	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	34
5.9.2	Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	35
5.10	Wechselwirkungen	35
5.11	Überblick über die Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen	35
6	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	39
6.1	Schutzgutbezogene Bewertung	39
6.2	Schutzgutübergreifende Bewertung	40
7	Quellen	41
7.1	Literatur	41
7.2	Gesetze, Richtlinien, Erlasse, Urteile	42

0.2	Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 4-1:	Übersicht über die verwendeten Daten- und Informationsgrundlagen	4
Tab. 5-2:	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgebiete	5
Tab. 5-3:	Liste der Natura 2000 – Vorprüfungen	8
Tab. 5-4:	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	13
Tab. 5-5:	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	18
Tab. 5-6:	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden	24
Tab. 5-7:	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser	27
Tab. 5-8:	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Klima / Luft	30
Tab. 5-9:	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft	32
Tab. 5-10:	Beurteilung der Umweltauswirkungen – Kultur- und sonstige Sachgüter	34
Tab. 5-11:	Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen	36
Tab. 6-12:	Kriterien mit höherem Gewicht	39

1 Einführung

Gemäß § 8 ROG inklusive der Anlagen 1 und 2 (zu § 8 ROG) in der aktuellen Fassung ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung geht auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30) zurück. Bei der Umweltprüfung handelt es sich um einen unselbständigen Teil des Aufstellungsverfahrens, die Verfahrensschritte der Umweltprüfung werden also in das Verfahren zur RROP-Änderung gem. §§ 9 und 10 ROG integriert. Die zentralen Arbeitsschritte bei der Durchführung der Umweltprüfung von Raumordnungsplänen sind generell festgelegt in Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG.

Im Folgenden werden die Arbeitsschritte, die Methoden und Datengrundlagen der Umweltprüfung dargestellt. Gegenstand der Prüfung sind die VR WEN der 1. Änderung des RROP 2019 des Landkreises Uelzen (Teilabschnitt Windenergienutzung).

2 Kulisse der Plangebiete

2.1 Plankonzept zur Festlegung der VR WEN

Das gesamträumliche Plankonzept sieht vor, zur Ermittlung von geeigneten Potenzialflächen für Windenergie bestimmte Umweltauswirkungen durch Berücksichtigung von Negativkriterien (Schutzbereiche, Abstandsregelungen etc.) bereits vorab grundsätzlich zu vermeiden oder zu mindern.

Der Landkreis Uelzen hat zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsfirma (Fa. Nefino) eine Szenarienanalyse mit unterschiedlichen Kriterienkatalogen durchgeführt. Im Ergebnis wurde das Szenario 10 mit insgesamt 63 Ausschlusskriterien aus den Kategorien Siedlungsstruktur, Schutzgebiete, Landes- und Regionalplanung, Luftfahrt, Wald und Sonstige (siehe Begründung, Kap. 3.2) durch den Kreisausschuss ausgewählt. Es umfasst 66 potenziell für Windenergie geeignete Flächen.

2.2 Flächenoptimierungen im Rahmen der Einzelfallprüfung

Es folgte eine vorgezogene weitere Optimierung der Potenzialflächen unter Beachtung von militärischen Belangen, avifaunistischen Kriterien bzw. Artenschutzbelangen, Bodendenkmalbereichen und der Umfassungswirkung. Ziel dabei war eine umfassende Berücksichtigung insbesondere der umweltfachlichen Belange bereits vorab im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung (siehe Begründung, Kap. 4). Dabei erfolgte eine schrittweise Bearbeitung und Anpassung der Flächenkulisse. Eine genaue Erläuterung der Schritte ist ebenfalls der Begründung (Kap. 4) zu entnehmen. Im Ergebnis wurden 49 Potenzialflächen mit einer Ausdehnung von rund 5.132 ha ermittelt, die als VR WEN in den ersten Entwurf der Änderung des RROP 2019 eingehen und als Prüfgegenstand in die umfassende Umweltprüfung eingehen.

3 Allgemeine methodische Vorgehensweise zur Bewertung der schutzgutbezogenen und schutzgutübergreifenden Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden gemäß § 8 Abs. 1 ROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die folgenden Schutzgüter überprüft:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Räumlich hinreichend konkrete Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen geprüft und bewertet. Dies betrifft die 49 im Entwurf der ersten Änderung festgelegten VR WEN (vgl. Kap. 2).

Für die zu prüfenden geplanten VR WEN werden die erheblichen Umweltauswirkungen in einer vertieften Prüfung mit Hilfe einzelner Prüfbögen beschrieben und bewertet.

Die Prüfbögen gliedern sich in Angaben zu

- allgemeinen Informationen zu den jeweils beabsichtigten Planungen inkl. Kartenausschnitt,
- der schutzgutbezogenen Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes,
- der schutzgutbezogenen Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Darstellung der erheblichen Auswirkungen nach der Bewertungsvorschrift gemäß Tab. 5-11),
- einer schutzgutübergreifenden zusammenfassenden Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden die in Kap. 4 dargestellten Daten- und Informationsgrundlagen zugrunde gelegt. Neben dieser, für den Bereich des Landkreises Uelzen weitgehend flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen, werden auch relevante Informationen aus den eingegangenen Stellungnahmen des Scopingverfahrens berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Beschreibungen des derzeitigen Umweltzustandes sowie der prognostizierten Wirkungen für die zu prüfenden Plangebiete erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in zwei Stufen:

In einem ersten Schritt der Auswirkungsprognose wird für jedes detailliert zu prüfende schutzgutbezogene Kriterium jeweils eine Beurteilung der Betroffenheit innerhalb des VR WEN sowie in dessen Umfeld vorgenommen. Das betrachtete Umfeld wird in Abhängigkeit vom Schutzgut sowie den Wirkungen der Planfestlegung festgelegt (vgl. Kap. 3.1.1 des Umweltberichtes zu den Wirkfaktoren und Kap. 5 dieses Anhangs). In einem zweiten Schritt erfolgen dann eine zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung und darauf aufbauend eine schutzgutübergreifende zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für das einzelne VR WEN.

Die Auswirkungsprognose erfolgt zunächst anhand der Bewertungsvorgaben zu den detailliert zu prüfenden schutzgutbezogenen Kriterien gemäß Kap. 5 sowie Tab. 5-11 in verbal-argumentativer Form. Danach wird die Bewertung unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Raumsituation einzelfallbezogen überprüft und ggf. angepasst. Die Gründe für die abweichende gutachterliche Bewertung werden im Prüfbogen beim jeweiligen relevanten Kriterium benannt. Können voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine orange Kennzeichnung im Prüfbogen.

Erfolgt eine Anpassung der Bewertung unter Berücksichtigung des Einzelfalls, wird das Kriterium im Prüfbogen gelb gekennzeichnet. So kann für bestehende und bereits genehmigte Anlagen eine Grundeignung des Standortes für die Windenergienutzung unterstellt werden. Neue Windenergieanlagen und Repowering führen hier nur in eingeschränktem Umfang zu neuen erheblichen Umweltauswirkungen. Im Zuge der einzelfallbezogenen Bewertung wird außerdem geprüft, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch geeignete Minderungsmaßnahmen vermieden oder vermindert werden können. Können erhebliche Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, wird auch dies im Prüfbogen gelb gekennzeichnet. Ein weiterer Fall für eine gelbe Einstufung ist, dass die Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung noch nicht konkret prognostizierbar sind und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der standortbezogenen Besonderheiten erneut zu prüfen sind.

Die Einzelheiten der Bewertungsmethodik der Umweltprüfung werden für die relevanten Schutzgutkriterien in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Eine zusammenfassende Bewertungsvorschrift für die schutzgutbezogene Erheblichkeitsbewertung ist dem Kap. 5.11 zu entnehmen.

4 Daten- und Informationsgrundlagen

Im Folgenden werden die verwendeten Daten- und Informationsgrundlagen für die schutzgutbezogenen Bewertungen auf Grundlage der relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kap.

1.5.2 im Umweltbericht) im Überblick dargestellt. Weitere Erläuterungen zur Nutzung der Daten als bewertungsrelevante Kriterienkatalogen finden sich in den schutzgutbezogenen Unterkapiteln von Kap. 5.

Tab. 4-1: Übersicht über die verwendeten Daten- und Informationsgrundlagen

Schutzgut	Thema	Datenquelle, Stand
Schutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete	Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de , Datendownload 06/2025)
	Naturschutzgebiete	
	Naturdenkmale	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	
	Überschwemmungsgebiete	
	Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete	
	Landschaftsschutzgebiete	
Menschen und menschliche Gesundheit	Naturparke	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (Stand 13.04.2026) sowie Digitales Landschaftsmodell (Basis-DLM) des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN, Datendownload 06/2025)
	Kur- und Erholungsorte	
	Wohnen	
	Umfassung	
	Landschaftsgebundene Erholung	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Freizeit/ Erholung	Niedersächsisches Landschaftsprogramm (Lapro 2021, Karte 3)
	Wertvolle Waldbereiche	Wälder mit natürlicher Entwicklung (NWE10, Nds. Landesforsten, 2024), historische Waldstandorte (LRP 2012), Waldschutzgebiete (Nds. Landesforsten, 2024), Kernflächen naturnaher Wälder (Lapro 2021)
	Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK Uelzen, Datenbereitstellung 07/2025
	Kompensationsflächen	NLWKN, Datendownload 07/2025 (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de)
	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	
	Important Bird Areas (IBA)	NABU, Datendownload 07/2025
	Ortolan-Dichtezentren	UNB des LK Uelzen, Datenbereitstellung 07/2025
	Kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Anl. 1 zu § 45b BNatSchG)	UNB des LK Uelzen und NLWKN Datenbereitstellung 08/2025, 11/2025 und 01/2026
	Störungsempfindliche Brutvogelarten	UNB des LK Uelzen, Datenbereitstellung 08/2025
	Windenergieempfindliche Fledermausarten	UNB des LK Uelzen, Datenbereitstellung 06/2025
Boden	Suchräume für schutzwürdige Böden und Hinweise auf schutzwürdige Böden	Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Datendownload 06/2025
	Naturnahe Böden	Landschaftsrahmenplan LK Uelzen (2012) (Böden im Bereich historischer Waldstandorte)
	Geotope	LBEG, NIBIS, Datendownload 06/2025
Wasser	Oberflächengewässer	Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de , Datendownload 09/2025)
		LGLN, Basis-DLM, Datendownload 06/2025

Schutzgut	Thema	Datenquelle, Stand
	Grundwasserkörper	Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de , Datendownload 09/2025)
Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	LBEG, NIBIS, Datendownload 06/2025
	Waldflächen	LGLN, Basis-DLM, Datendownload 06/2025
Landschaft	Landschaftsbildräume mit hoher und sehr hoher Eigenart	Lapro 2021, Karte 3
	Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung	Lapro 2021, Karte 3
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Verzeichnis der Kulturdenkmale Niedersachsen, LK Uelzen, Datenbereitstellung 08/2025

5 Bewertung anhand der schutzgutbezogenen Kriterien

5.1 Schutzgebiete

Die Datengrundlagen zu den Schutzgebieten stellt der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bereit. Dies gilt sowohl für die durch das Niedersächsische und das Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und die Natura 2000 – Gebiete als auch für die Schutzgebiete für Grund- und Trinkwasser sowie die Überschwemmungsgebiete. Der Datendownload zu den Schutzgebieten erfolgte über die interaktive Kartenanwendung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, Datendownload 06/2025).

Für die Beurteilung der Betroffenheit von Schutzgebieten werden die in der folgenden Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt:

Tab. 5-2: Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgebiete

Kriterium ^{1,2}	VR WEN	VR WEN - Umfeld
FFH- und Vogelschutzgebiete	Festlegungen von VR WEN im Umfeld von FFH- / Vogelschutzgebieten machen die Durchführung einer FFH-Vorprüfung (ggf. Verträglichkeitsprüfung) erforderlich. Die Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für dieses Kriterium im Rahmen der Umweltprüfung richtet sich nach dem Ergebnis dieser Prüfung (vgl. Umweltbericht Kap. 4).	
Naturschutzgebiete	Lage innerhalb eines Naturschutzgebietes	Lage im Umfeld von 50 m / 80 m (je nach vorgesehendem Rotorradius) zu einem Naturschutzgebiet
		Lage im Umfeld bis zu 300 m zu einem Naturschutzgebiet
Naturdenkmale	Naturdenkmale mit einer Größe von > 1 ha betroffen	---
	Naturdenkmale mit einer Größe von < 1 ha bzw. punkt- oder linienhafte Objekte betroffen	

Kriterium ^{1,2}	VR WEN	VR WEN - Umfeld
geschützte Landschaftsbestandteile	Geschützte Landschaftsbestandteile mit einer Größe von > 1 ha betroffen	---
	Geschützte Landschaftsbestandteile mit einer Größe von < 1 ha bzw. punkthafte Objekte betroffen	
Überschwemmungsgebiete (Verordnungsfläche)	Lage innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete	---
Trinkwasserschutzbiete	Lage innerhalb der Schutzzonen I und II von Trinkwasserschutzbieten	---
	Lage innerhalb der Schutzzonen IIIA bzw. IIIB von Trinkwasserschutzbieten	
Heilquellenschutzgebiete	Lage innerhalb der Schutzzone I bzw. A des Heilquellenschutzgebietes Bevensen	---
	Lage innerhalb des Gebietes der Allgemeinverfügung des Heilquellenschutzgebietes Bevensen	
Landschaftsschutzgebiete	Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (Zulässigkeit durch § 26 Abs. 3 BNatSchG gegeben)	---
Naturparke	Lage innerhalb eines Naturparks	---
Erläuterung		
1) fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. 6.1).		
2) Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet wird (vgl. Kap. 3).		
	Das Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.	
	Das Plangebiet verursacht zwar abwägungsrelevante Umweltauswirkungen, diese können aber unter Berücksichtigung des Einzelfalls oder durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen soweit reduziert werden, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben oder es handelt sich um Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend prognostiziert und beurteilt werden können.	
	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse (Fa. Nefino) oder der Einzelfallprüfung bereits berücksichtigt (vgl. auch Kap. 2 bzw. Kap. 3.2 und 4 der Begründung).	

5.1.1 FFH- und Vogelschutzgebiete

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 bzw. § 36 BNatSchG).

Aufgrund dieser besonderen rechtlichen Vorgaben sind die VR WEN der 1. Änderung des RROP für den Landkreis Uelzen hinsichtlich erheblicher Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 zu prüfen.

Sofern Flächen eines Natura 2000-Gebietes durch VR WEN überlagert werden oder Natura-2000-Gebiete im Umfeld der VR WEN liegen, ist eine Natura-2000-Vorprüfung, bei entsprechenden möglichen Betroffenheiten ggf. auch eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Vorprüfung vorangestellt ist ein sog. „Screening“, in dessen Rahmen zunächst die potenziell zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führenden VR WEN auf Grundlage ihrer Lage im Raum ermittelt werden sollen. Eine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten durch die VR WEN wurde als Ausschlusskriterium im Rahmen der Potenzialflächenanalyse und anschließenden Einzelfallprüfung bereits vorab ausgeschlossen. Prüfrelevant sind jedoch auch die potenziellen indirekten Beeinträchtigungen der VR WEN, wenn ihre Entfernung¹ zum nächstgelegenen

- FFH-Gebiet unter 500 m beträgt. Der Umkreis orientiert sich dabei an den prüfrelevanten Nahbereichen von windsensiblen lebensraumtypischen Vogelarten und deckt diese ab.
- Vogelschutzgebiet unter 1.200 m beträgt, in Anlehnung an den weitestreichenden artspezifischen zentralen Prüfbereich. Ergeben sich aus den Schutz- und Erhaltungszielen Hinweise auf besondere Funktionsbeziehungen zwischen Gebieten insb. für Gastvögel, wird der Prüfradius für die betroffenen Gebiete auf 3.000 m erweitert.

Eine Liste der ermittelten notwendigen Natura 2000 – Vorprüfungen ist Tab. 5-3 zu entnehmen. Die VR WEN werden in diesem Fall auf ihre potenziellen Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes führen können, geprüft (vgl. Umweltbericht, Kap. 4).

Die Standarddatenbögen der relevanten Natura 2000-Gebiete werden ausgewertet, um die Gebiete mit kollisionsgefährdeten Arten oder gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Arten zu identifizieren. Auf Grundlage der vorliegenden Daten wird geprüft,

- ob ein Natura 2000-Gebiete potenziell betroffen ist,
- in welchem Abstand das VR WEN zum Natura 2000-Gebiet liegt,
- ob Vorkommen der prüfrelevanten Arten bekannt sind und ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem VR WEN besteht,
- welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten sind und
- welche Maßnahmen ggf. erforderlich sind, um potenzielle Konflikte zu minimieren.

¹ MU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBl. Nr. 7/2016. UND BNatSchG, Anlage 1

Tab. 5-3: Liste der Natura 2000 – Vorprüfungen

Natura 2000 - Gebiete	Code	Nr.	FFH	VSG	VR WEN (Nr.)	Prüfradius
Drawehn	DE2931-401	V26		X	Au_02 Ro_02 Ro_09	1.200 m
Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich	DE2930-401	V25		X	Au_03 BE_04 BE_08 Ro_01 Ro_05	1.200 m
Schweimker Moor und Lüderbruch	DE3229-401	V33		X	Au_06	3.000 m
Südheide und Aschauteiche bei Eschede	DE3227-401	V34		X	Su_03	1.200 m
Ilmenau mit Nebenbächen	2628-331	071	X		BE_10 BE_18 Bi_01 Bi_02 Bi_BE_03	500 m
Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf	2929-331	262	X		Ue_01	500 m
Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge	3130-331	285	X		Au_07	500 m
Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf	2830-332	244	X		BE_05 BE_06	500 m

Die Ergebnisse der Natura-2000-Vorprüfungen bzw. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen fließen in die Darstellung auf den Prüfbogen (vgl. Anhang B) bzw. die Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der Umweltprüfung ein. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen auf ein Natura 2000-Gebiet im Rahmen der Natura-2000-Vorprüfung bzw. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können, ist auch in der Umweltprüfung von erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf ein Natura 2000-Gebiet auszugehen.

5.1.2 Naturschutzgebiete

Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete prognostiziert, sofern eine Überlagerung dieser Gebiete durch die VR WEN erfolgt, die im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen mit einer Zerstörung bzw. Störung der für die biologische Vielfalt relevanten geschützten Flächen einhergeht. Erweitert wird der Bereich erheblicher Auswirkungen um den vorgesehenen Rotorradius von 50 m bzw. 80 m, um der „Rotor-Out“-Planung gerecht zu werden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass innerhalb von Naturschutzgebieten in der Regel ein Bauverbot besteht, welches auch von überschwenkenden Rotoren (Teil der baulichen Anlage einer WEA) berührt werden würde. Eine direkte Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten durch die VR WEN und auch das Überstreichen des Gebietes mit dem Rotor ist durch die Berücksichtigung als Ausschlusskriterium im Rahmen der Potentialflächenanalyse bereits ausgeschlossen worden.

In einem Abstand von mehr als 50 m bzw. 80 m zu Naturschutzgebieten, können auf der Ebene der Regionalplanung keine pauschalen erheblichen Umweltauswirkungen, durch die Ausweisung von VR WEN unterstellt werden. Als abwägungsrelevantes Kriterium mit besonderem Schutzstatus nach § 23 Abs. 2 BNatSchG werden Naturschutzgebiete in einem 300 m Radius um die geplanten VR WEN dennoch im Prüfbogen dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.

5.1.3 Naturdenkmale

Bei Naturdenkmalen handelt es sich um kleinräumige, überschaubare „Einzelschöpfungen der Natur“. Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der Naturdenkmale prognostiziert, wenn diese durch die VR WEN überlagert werden und dadurch ihre Funktion verloren geht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt jedoch in Abhängigkeit von der betroffenen Flächengröße des Naturdenkmals. Während bei betroffenen Flächen > 1 ha erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden, ist bei kleineren betroffenen Naturdenkmalen (Flächen, Linien, Punkte) davon auszugehen, dass durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden kann und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

5.1.4 geschützte Landschaftsbestandteile

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich i. d. R. um kleinräumige, überschaubare Strukturen eines Landschaftsausschnitts. Bei der regionalplanerischen Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der geschützten Landschaftsbestandteile prognostiziert, wenn diese durch die VR WEN überlagert werden und dadurch ihre Funktion zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes verloren geht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt jedoch in Abhängigkeit von der betroffenen Flächengröße des geschützten Landschaftsbestandteils. Während bei betroffenen Flächen > 1 ha erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden, ist bei kleineren betroffenen geschützten Landschaftsbestandteilen (Flächen, Punkte) davon auszugehen, dass durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden kann und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

5.1.5 Überschwemmungsgebiete

Bei der Betrachtung der Überschwemmungsgebiete sind insbesondere die Überlagerungen durch VR WEN, die im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen zu einem Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktionen des Überschwemmungsgebietes führen, zu berücksichtigen. Für die VR WEN gilt daher, dass erhebliche Umweltauswirkungen bei einer Überlagerung eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes anzunehmen sind.

Hinsichtlich des Umfeldes der VR WEN sind aufgrund fehlender betriebsbedingter Beeinträchtigungen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Überschwemmungsgebiete zu erwarten.

5.1.6 Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete

In der Umweltprüfung werden die bestehenden Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und Heilwasservorkommen entstehen im Wesentlichen lokal durch die Inanspruchnahme bzw. Versiegelung oder Überbauung von Flächen, die Minderung der Schutzfunktion der Deckschichten und mögliche Einträge von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser und in die Heilwasservorkommen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind zu erwarten, wenn durch VR WEN eine Überlagerung von festgesetzten, fachlich abgegrenzten oder geplanten Schutzzonen I und II erfolgt. Dies entspricht auch den Vorgaben der Rechtsverordnungen für die Wasserschutzgebiete, nach denen in der Regel in den Schutzzonen I und II die Errichtung baulicher Anlagen verboten ist. Die Überlagerung der Zonen III von festgesetzten, fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebieten wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, die Betroffenheit wird aber nachrichtlich im Prüfbogen dargestellt.

In Bezug auf Heilquellenschutzgebiete werden die Schutzzonen I bzw. A (Fassungsbereich der Thermalbohrungen) und das Gebiet der Allgemeinverfügung (5 km Einzugsgebiet der Thermalbohrungen) analog angewendet.

Die Schutzbestimmungen in den Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebietsverordnungen werden durch die Überlagerung mit entgegenstehenden Planfestlegungen im Regionalplan nicht aufgehoben. Eine Anpassungsverpflichtung besteht nicht. Eine Nutzung, durch die ggf. die Trinkwassernutzung beeinträchtigt werden kann, ist damit nur im Rahmen von Ausnahmen/ Befreiung zulässig.

5.1.7 Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ist in Landschaftsschutzgebieten ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich, sei es zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter oder aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Ergänzend hat der Gesetzgeber mit § 26 Abs. 3 BNatSchG das Verbot von Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten jedoch aufgehoben, sofern sich der Standort innerhalb eines Windenergiegebiets im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet. Entgegenstehende Regelungen in Schutzgebietsverordnungen treten insoweit zurück, und für die Durchführung des Vorhabens ist keine Ausnahme oder Befreiung

erforderlich. Bis zur Erreichung der bundesrechtlich vorgegebenen Flächenziele für die Windenergienutzung gelten diese Erleichterungen übergangsweise auch außerhalb ausdrücklich ausgewiesener Windenergiegebiete.

Dennoch stellen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe und Fernwirkung regelmäßig einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dieser ist naturschutzrechtlich als Beeinträchtigung der Funktionen von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie ihres Erholungswertes zu bewerten (BVerwG, Urteil vom 12.09.2024 – 7 C 3.23). Übergeordnetes Ziel ist es deshalb, Landschaftsschutzgebiete nur in den Teilbereichen und in dem Umfang für Windenergieanlagen zu öffnen, wie gleichzeitig eine Wahrung des Schutzzweckes und der Funktionsfähigkeit der Schutzgebiete gewährleistet werden kann.

Im Rahmen der vorgezogenen Einzelfallprüfung der Windpotenzialflächen wurde der Flächenverlust durch Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten pauschal höher bewertet, wenn Wald betroffen war. Begründet wird dies durch die Vielzahl landschaftsfunktionaler und ökologischer Aufgaben, die über die reine Flächenausdehnung des Waldes hinausgehen. Wälder stellen komplex strukturierte Lebensräume mit hoher Biodiversität dar, fungieren als Rückzugsräume für störungssensible Arten und übernehmen zentrale Funktionen im Naturhaushalt, etwa im Hinblick auf Klimaausgleich, Kohlenstoffspeicherung, Wasserhaushalt und Bodenschutz. Eingriffe durch moderne und größer werdende Windenergieanlagen im Wald erfordern in der Regel Rodungen für Fundamentflächen (mind. 1 ha), Kranstellflächen sowie Zuwegungen und führen damit zu einem unmittelbaren und meist langfristigen Verlust dieser gewachsenen Strukturen. Hinzu kommt, dass Waldökosysteme aufgrund ihrer Entwicklungszeiträume und ihrer funktionalen Vernetzung nur eingeschränkt und erst über lange Zeiträume hinweg ersetzbar sind. Dementsprechend wurde die Betroffenheit von Wald in Landschaftsschutzgebieten durch die VR WEN als Kriterium im Rahmen der Einzelfallprüfung vorab ausgeschlossen.

Bei weiteren Überlagerungen der VR WEN mit Landschaftsschutzgebieten wird im Rahmen der Auswirkungsprognose aus Vorsorgegesichtspunkten zunächst grundsätzlich von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild ausgegangen. Da Landschaftsschutzgebiete jedoch häufig deutlich großflächigere Bereiche umfassen als beispielsweise viele Naturschutzgebiete, hängt das tatsächliche Ausmaß der Auswirkungen maßgeblich von der standortbezogenen Ausstattung des jeweiligen Schutzgebiets sowie dem konkreten Schutzzweck ab. Vor diesem Hintergrund ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit die zunächst unterstellten erheblichen Auswirkungen relativiert und als nicht erheblich eingestuft werden können. Eine solche einzelfallbezogene Prüfung unter Berücksichtigung der konkreten standörtlichen Gegebenheiten kann auf Ebene der SUP jedoch nur eingeschränkt erfolgen. Im Detail können die landschaftliche Vorbelastung, die visuelle Wirksamkeit der Anlagen sowie die Schutzwürdigkeit des betroffenen Raums auf der übergeordneten, planerischen Betrachtungsebene der SUP noch nicht betrachtet werden. Die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist daher erst auf der nachgelagerten Genehmigungsebene möglich.

5.1.8 Naturparke

Aufgrund der Großräumigkeit von Naturparken insbesondere im Verhältnis zu den Planfestlegungen des Regionalplans, ist eine differenzierte Beurteilung der Erheblichkeit auf der Ebene des Regionalplans nicht sinnvoll durchführbar. Hier ist neben der Großflächigkeit der Naturparke zu berücksichtigen, dass sich Naturparke nicht nur auf die freie Landschaft beziehen, sondern in ihrer flächenmäßigen Abgrenzung auch Ortschaften und Städte umfassen.

Ob erhebliche Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung im Naturpark durch die VR WEN auftreten, hängt insbesondere von der Empfindlichkeit des jeweiligen Naturraumes sowie der konkreten Erholungssituation im Raum ab. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene vorzunehmen und wird im Prüfbogen dokumentiert.

5.2 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Durch die Festlegung von VR WEN können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit ausgelöst werden. Beeinträchtigungen entstehen insbesondere durch Lärm und Schattenwurf. Durch technische Maßnahmen an der WEA und geeigneten Abständen zwischen Windenergiegebieten und Siedlungsbereichen sowie Freizeiteinrichtungen, lassen sich bereits im Vorfeld die Auswirkungen minimieren. Im Sinne der Vorsorge werden jedoch nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen, die sich z. B. aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der TA Lärm ergeben, für die Beurteilung zugrunde gelegt, sondern Abstände gewählt, die z. T. deutlich darüber hinaus gehen.

In Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen dienen als Datengrundlage für das Kriterium „Wohnen“ die durch Nefino (2024) aufbereiteten Flächennutzungspläne der Samt- und Einheitsgemeinden und Bebauungspläne der Gemeinden sowie ergänzenden Daten des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM) des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Stand 2024).

Die Kur- und Erholungsorte wurden der Liste staatlich anerkannter Kur- und Erholungsorte in Niedersachsen (Stand 13.04.2026) des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen entnommen. Die Abgrenzung erfolgte mit Hilfe des Basis-DLM (LGLN, Objektart 52001, Datendownload 06/2025).

Weiterhin ist zu prüfen, ob eine übermäßige Umfassungswirkungen durch die Planung ausgelöst wird. Die Umfassungsprüfung basiert auf der Methodik von Umweltplan (2021)², die im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet worden ist.

² Umweltplan (2013/2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021) Aktualisierung des Gutachtens von 2013. Stralsund. 56 S.

Die Datengrundlage für den Themenbereich der landschaftsgebundenen Erholung bilden Inhalte des Niedersächsischen Landschaftsprogramms (Lapro 2021, Karte 3). Grundlage zur Beurteilung der Auswirkungen auf Freizeit und Erholung liefert das Basis-DLM (LGLN, Objektarten 41008 und 41009, Datendownload 06/2025).

Für die Beurteilung des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit werden die in der folgenden Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt:

Tab. 5-4: Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Kriterium ^{1,2}	VR WEN	VR WEN - Umfeld
Kur- und Erholungsorte	Lage innerhalb von Kur- / Erholungsorten	Lage im Umfeld von 1.000 m eines Kurortes/ Erholungsortes
		Lage im Umfeld von 1.200 m eines Kurortes/ Erholungsortes
		Lage im Umfeld von 1.500 m eines Kurortes/ Erholungsortes
Wohnen	Lage innerhalb von Wohn- oder Mischbauflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs sowie Kur- u. Klinikgebäuden	Lage im Umfeld von 1.000 m zu Wohn- oder Mischbauflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs sowie zu Kur- u. Klinikgebäuden
		Lage im Umfeld von 1.200 m zu Wohn- oder Mischbauflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs sowie zu Kur- u. Klinikgebäuden
		Lage im Umfeld von 1.500 m zu Wohn- oder Mischbauflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs sowie zu Kur- u. Klinikgebäuden
	Lage innerhalb von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs	Lage im Umfeld von 900 m zu Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs
		Lage im Umfeld von 1.200 m zu Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs
Umfassung	Überschreitung des maximalen Umfassungswinkel von 120 Grad bzw. Unterschreitung des Freihaltekorridors von mindestens 60 innerhalb eines Radius von 2.500 m um die Ortslage <u>ohne</u> Vorbelastung	
	Überschreitung des maximalen Umfassungswinkel von 120 Grad bzw. Unterschreitung des Freihaltekorridors von mindestens 60 innerhalb eines Radius' von 2.500 m um die Ortslage <u>mit</u> Vorbelastung	
	Einhaltung eines Freihaltekorridors von mindestens 60 Grad und/oder eines Umfassungswinkel (in Summe) von zwischen 90 und 120 Grad innerhalb eines Radius' von 2.500 m um die Ortslage	
Landschaftsgebundene Erholung	Lage innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	---
Freizeit/ Erholung	Lage innerhalb von Friedhöfen, Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen und weiteren Sport- und Freizeitanlagen außerhalb des Siedlungszusammenhangs	Lage im Umfeld von 1.000 m zu Wochenend- und Ferienhausgebieten sowie Campingplätzen
		Lage im Umfeld von 50 m / 80 m (je nach vorgehenem Rotorradius) zu Sport- und Freizeitanlagen sowie Friedhöfen

Kriterium ^{1,2}	VR WEN	VR WEN - Umfeld
	Lage innerhalb von Kleingärten, Parkanlagen, Modellfluggeländen außerhalb des Siedlungszusammenhangs	Lage im Umfeld von 600 m zu Friedhöfen, Kleingärten, Parkanlagen, Modellfluggeländen und Sport- und Freizeitanlagen
		Lage im Umfeld von 900 m zu Friedhöfen, Kleingärten, Parkanlagen, Modellfluggeländen und Sport- und Freizeitanlagen außerhalb des Siedlungszusammenhangs
Erläuterung		
1) fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. 6.1). 2) Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet wird (vgl. Kap. 3).		
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.	
	Das Plangebiet verursacht zwar abwägungsrelevante Umweltauswirkungen, diese können aber unter Berücksichtigung des Einzelfalls oder durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen soweit reduziert werden, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben oder es handelt sich um Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend prognostiziert und beurteilt werden können.	
	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse (Fa. Nefino) oder der Einzelfallprüfung bereits berücksichtigt (vgl. auch Kap. 2 bzw. Kap. 3.2 und 4 der Begründung).	

5.2.1 Kur- und Erholungsorte

Luftkurorte und Erholungsorte werden in der Regel vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen anerkannt und müssen bestimmte Voraussetzungen nach § 2 KurortVO erfüllen. Diese Qualitätsmerkmale sind bei regelmäßigen Überprüfungen weiter nachzuweisen.

Im Landkreis Uelzen gibt es den Luftkurort Bad Bodenteich und das Jod-Sole-Heilbad Bad Bevensen. Sie besitzen eine besondere Bedeutung für die menschliche Erholung, insbesondere für besonders empfindliche Personengruppen.

Bei einer Überlagerung von Kurorten oder Erholungsorten durch die VR WEN wird ihre Funktion z. B. durch visuelle Wirkungen und Lärm der WEA beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist auf der Ebene des RROP aufgrund der besonderen Bedeutung der Kur- sowie Erholungsorte für die menschliche Gesundheit als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten.

Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der Kur- und Erholungsorte hinsichtlich visueller Wirkungen bspw. durch Schattenwurf sind zudem erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, sofern VR WEN innerhalb ihres Umfelds liegen. Für das Umfeld wird ein vorsorgeorientierter Abstand von 1.200 m um die VR WEN angesetzt. Liegen Kur- oder Erholungsorte im Umfeld der VR WEN, wird dies als erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Bei der Lage des VR WEN im Umfeld von 1.500 m von Kur- bzw. Erholungsorten wird die Betroffenheit lediglich dokumentiert, so dass ein Hinweis für die Berücksichtigung auf den nachgeordneten Ebenen erfolgen kann.

5.2.2 Wohnen

Bedingt durch die unterschiedlichen Emissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen, sind bei den VR WEN Mindestabstände zu Ortslagen, insbesondere zur Wohnbebauung, bzw. zu Einzelhäusern einzuhalten. Liegen geplante VR WEN innerhalb dieser Abstände oder ragen in diese hinein, so können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Beim Kriterium „Wohnen“ wird vorsorgeorientiert ein Umfeld von 900 m zu Wohnbaugebäuden außerhalb des geschlossenen Siedlungszusammenhangs festgelegt und von 1.200 m für Wohnbauflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs sowie Kur- u. Klinikgebäude. Bei diesen Abständen wird von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Bei den Abständen 1.200 m außerhalb des Siedlungszusammenhangs sowie 1.500 m innerhalb des Siedlungszusammenhangs und Kur- u. Klinikgebäude wird dies in den Prüfbögen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

Dies berücksichtigt, dass die Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Schattenwurf durch die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm im Zuge der Genehmigung berücksichtigt werden. Zudem regelt § 249 Abs. 10 BauGB, dass nunmehr bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung i. d. R. ein Abstand von mindestens zweifacher Anlagenhöhe (statt bisher zwei- bis dreifacher Anlagenhöhe) einzuhalten ist. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei den zugrundgelegten Referenzanlagen mit Gesamthöhen von 200 m bzw. 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann.

5.2.3 Umfangung

Eine übermäßige Umfangungswirkung ist anzunehmen, wenn eine „Umzingelungswirkung“ entsteht oder mehrere Windenergieanlagen als „optischer Riegel“ wahrgenommen werden. Die Rotoren von WEA können als Unruheelement wahrgenommen werden und im worst-case zu psychischen Belastungen führen, daher ist im Sinne des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebotes eine übermäßige Umfangungswirkung zu vermeiden. Zur Objektivierung wurde 2013 in einem Gutachten der Umwelt-Plan GmbH eine Methode veröffentlicht, die u. a. Kriterien wie Umfangungswinkel, tatsächliche Sichtbarkeit, Topographie, Freihaltekorridore etc. berücksichtigt. Die Methode wurde zuletzt 2021 aktualisiert und basiert auf der Annahme, dass das menschliche Gesichtsfeld 180° beträgt und eine „Beeinträchtigung“ bzw. „Inanspruchnahme“ von zwei Drittel (=120°) als zumutbar zu bewerten ist. Als Untersuchungsraum wird ein Radius von 2.500 m um die Ortslage angelegt.

Im Bayerischen Rechts- und Verwaltungsreport (BayRVR) wird die Methode wie folgt zusammengefasst: *„Grundlage der im Gutachten der Umwelt-Plan GmbH von Juni 2021 angewandten Methodik ist das menschliche Gesichtsfeld von 180° in eine Richtung. Eine Beeinträchtigung dieses Sichtfeldes von 2/3 wird als zumutbar bewertet. Dies entspricht einem überstrichenen Winkel von 120°. Demzufolge ist in horizontaler Ausrichtung ein Freihaltekorridor von 60° einzuplanen. Um eine Siedlung herum sind dementsprechend zwei Bereiche mit einer horizontalen Ausdehnung von 120° für Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, wenn*

diese von Freihaltekorridoren mit 60° horizontaler Ausdehnung unterbrochen werden. Alternativ sieht das Gutachten vor, dass der Umfassungswinkel auf 180° erweitert werden kann, wenn der gegenüberliegende Teil des Sichtfeldes vollständig freigehalten wird. Da die Wirkung von Windenergieanlagen maßgeblich von der Anlagenhöhe abhängt, bleibt darüber hinaus eine vertikale Ausdehnung einzubeziehen. Auch hier wird vom menschlichen Gesichtsfeld ausgegangen. Das vertikale Gesichtsfeld beträgt nach dem Gutachten etwa 45°. Eine dominante Höhenwirkung ist dann gegeben, wenn der freie Anteil über den Windenergieanlagen kleiner ist als das doppelte der wahrgenommenen Anlagenhöhe. Für die Praxis ist damit klargestellt, auf welcher Grundlage die Zumutbarkeit einer Umfassungswirkung rechtssicher beurteilt werden kann.“³

Um erhebliche Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen der Wohnqualität und der (psychischen) Gesundheit zu vermeiden, sind übermäßige Umfassungswirkungen zu vermeiden und die VR WEN ggf. zu verkleinern. Dabei sind nicht nur die Neuplanungen zu berücksichtigen, sondern auch bestehende Windparks und bestehende solitäre WEA.

5.2.4 Landschaftsgebundene Erholung

Die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung sind den Festlegungen des Landschaftsprogramms Niedersachsen 2021 entnommen. Sie zeichnen sich durch eine hohe landschaftliche Eigenart, die Lage innerhalb von Schutzgebieten, das Vorhandensein von Infrastruktur für die Erholung und/ oder eine besondere Bedeutung als Naherholungsgebiet im Umfeld von Großstädten aus.

Im LK Uelzen liegen unter anderem Teile des Naturparks Lüneburger Heide und Ilmenauniederung, der Ilmenauniederung nördlich Uelzen, des Naturparks Elbhöhen-Wendland mit Göhrde sowie das gesamte Hardautal mit Museumsdorf Hösseringen (LaPro 2021).

Diese Bereiche sind in Hinblick auf das Landschaftsbild und ihre Funktion als Erholungsraum, sehr empfindlich gegenüber WEA. Daher wird die Lage eines VR WEN innerhalb eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung als erhebliche Umweltauswirkung bewertet.

5.2.5 Freizeit/ Erholung

Zusätzlich zu den großräumigen Ausweisungen des Landschaftsprogramms werden kleinräumige landschaftsbezogene Nutzungen des Freiraums in die Betrachtung einbezogen. Wochenend- und Ferienhausgebiete sowie Campingplätze stellen dem Wohnen gleichzusetzende Bereiche dar. Friedhöfe, Kleingärten und Parkanlagen sind vor allem sensibel gegenüber Lärm und Bewegung. Modellfluggelände benötigen aufgrund von sicherheitstechnischen Fragen einen Abstand zu WEA.

³ <https://bayvr.boorberg.de/2025/08/29/immissionsschutzrecht-umfassungswirkung-bei-windenergieanlagen/> 12.05.2026

Vorsorgeorientiert wird bei einem Vorkommen von Wochenend- und Ferienhausgebieten sowie Campingplätzen im Umfeld von 1.000 m sowie weiteren Freizeit- bzw. Erholungseinrichtungen im Umfeld von 600 m zu einem VR WEN von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Bei einem Abstand von 900 m wird dies in den Prüfbögen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

5.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt (Individuen, Populationen und Arten der Fauna und Flora, sowie biologische Vielfalt als Bestandteil der Lebensraumvielfalt) in internationalen Abkommen verpflichtet und ist darüber hinaus als Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgefordert, einen Beitrag zum Schutzsystem „Natura 2000“ zu leisten. Die internationalen und europäischen Abkommen und Rechtsverpflichtungen – u. a. die 1994 völkerrechtlich in Kraft getretene Biodiversitäts-konvention – finden ihre nationale und landesrechtliche Verankerung insbesondere in den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen (BNatSchG, NNatSchG) und in der Formulierung weiterer Ziele des Umweltschutzes auf Landes- bzw. regionaler Ebene (u. a. Niedersächsische Naturschutzstrategie (MU 2007), Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz (NSAB)).

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG können auf Ebene der Potenzialanalyse – also im Rahmen der Alternativenentwicklung – sofern sie nicht bereits durch den gesetzlichen Gebietsschutz repräsentiert werden, nicht fach- und sachgerecht in flächenhafter Form berücksichtigt werden. In der Potenzialanalyse wird der Artenschutz gleichwohl indirekt berücksichtigt, indem Schutzgebiete grundsätzlich von einer Festlegung ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 5.1). Daher werden im Rahmen der Einzelfallprüfung die Nahbereiche zu den in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgrund des vrstl. nicht vermeidbaren signifikant erhöhten Tötungsrisikos berücksichtigt und nicht als VR WEN festgelegt. Ebenso werden die Ortolandichtezentren (nach Überprüfung auf wertgebende Strukturen) und bekannte Brutvorkommen des störungsempfindlichen Schwarzstorchs berücksichtigt.

Die Datengrundlage bilden Geodaten des NLWKN und der Unteren Naturschutzbehörde zu wertgebenden Elementen von Natur und Landschaft (u.a. nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Kompensationsflächen, Datenbereitstellung 07/2025), avifaunistischen Lebensräumen und artspezifischen Verbreitungsgebieten (wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, Important Bird Areas, Datendownload 07/2025) sowie zu Vorkommen windkraftempfindlicher Arten (Datenbereitstellung 08/2025, Ergänzungen 11/2025 und 01/2026). Zusätzlich werden Daten der Unteren Naturschutzbehörde zu Vorkommen des Schwarzstorches (Datenbereitstellung 08/2025) und des Ortolans (Datenbereitstellung 07/2025) im Landkreis betrachtet sowie bekannte Fledermausquartieren (Datenbereitstellung 06/2025).

Für die Beurteilung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt werden die in der folgenden Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt:

Tab. 5-5: Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Kriterium ^{1,2}	VR WEN	VR WEN - Umfeld
Wertvolle Waldbereiche	Lage innerhalb von Wäldern mit natürlicher Entwicklung (NWE10, Nds. Landesforsten), historischen Waldstandorten (LRP 2012), Waldschutzgebieten (Nds. Landesforsten)	---
	Kernflächen naturnaher Wälder (Lapro 2021)	---
Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Geschützte Biotope mit einer Größe von > 1 ha betroffen	---
	Geschützte Biotope mit einer Größe von < 1 ha betroffen	
	Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotope betroffen	
Kompensationsflächen	Lage innerhalb von Kompensationsflächen	---
Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume (Schwarzstorch)	Wertvolle Bereiche für Brutvögel oder Großvogellebensräume (Schwarzstorch) mit landesweiter Bedeutung betroffen	---
	Wertvolle Bereiche für Brutvögel oder Großvogellebensräume (Schwarzstorch) mit regionaler Bedeutung betroffen	---
Ortolan-Dichtezentren	Rang 1 betroffen (über 20 BP)	---
	Rang 2 oder 3 betroffen (10-20 bzw. 2-10 BP)	---
Kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Anl. 1 zu § 45b BNatSchG)	Brutplatz innerhalb des VR WEN	Lage im Nahbereich des Brutplatzes
		Lage im zentralen Prüfbereich des Brutplatzes
Störungsempfindliche Brutvogelarten	Brutplatz des Schwarzstorchs innerhalb des VR WEN	Lage im Umfeld bis 500 m zu einem Schwarzstorch-Brutplatz
		Lage im Umfeld von 500-1000 m zu einem Schwarzstorch-Brutplatz
		Lage im Umfeld von 1000 m bis 3000 m zu einem Schwarzstorch-Brutplatz
Windenergieempfindliche Fledermausarten	Quartiere innerhalb des VR WEN	Quartiere im Umfeld von 200 m betroffen
		Quartiere im Umfeld von 200-500 m betroffen
Important Bird Areas (IBA)	Lage innerhalb einer Important Bird Area	---
Erläuterung		
1) fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. 6.1).		
2) Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet wird (vgl. Kap. 3).		
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.	

Kriterium ^{1,2}	VR WEN	VR WEN - Umfeld
	Das Plangebiet verursacht zwar abwägungsrelevante Umweltauswirkungen, diese können aber unter Berücksichtigung des Einzelfalls oder durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen soweit reduziert werden, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben oder es handelt sich um Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend prognostiziert und beurteilt werden können.	
	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse (Fa. Nefino) oder der Einzelfallprüfung bereits berücksichtigt (vgl. auch Kap. 2 bzw. Kap. 3.2 und 4 der Begründung).	

5.3.1 Wertvolle Waldbereiche

Eine direkte Inanspruchnahme von Waldschutzgebieten (Nds. Landesforsten), historischen Waldstandorten (LRP 2012), Laubwald > 2,5 ha und Vorranggebieten Wald gem. LROP-Entwurf 12/2021, sowie Waldbereichen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten durch die VR WEN wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse und anschließenden Einzelfallprüfung bereits vorab ausgeschlossen. Die Verminderung der Inanspruchnahme von ökologisch besonders wertvollen Wäldern ist somit bereits im Planungskonzept berücksichtigt.

Eine Inanspruchnahme von Wäldern durch VR WEN ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das aktuell rechtskräftige LROP 2022 eröffnet erstmals Waldflächen für die windenergetische Nutzung. Ausgeschlossen davon sind lediglich die landesplanerisch festgelegten "Vorranggebiete Wald", die dementsprechend bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt wurden (s. o.). Mit der Inanspruchnahme von Wäldern geht dennoch auch ein erhöhtes Konfliktpotenzial für den Arten- und Biotopschutz einher. Darüber hinaus besitzen Wäldern eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion und prägen das Landschaftsbild (vgl. auch Kap. 5.1).

5.3.2 Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die als Biotop eine besondere Bedeutung besitzen, sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Durch Handlungen verursachte Zerstörungen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotop sind durch das Gesetz verboten. Das Land Niedersachsen greift die Einstufung dieser Biotop auf und erweitert die Liste der Biotop in seinem Landesgesetz (§ 24 NNatSchG). Geschützte Biotop sind über den ganzen Landkreis verteilt vorhanden, die Datengrundlage ist jedoch lückenhaft und nicht aktuell. Es liegen Biotopkartierungen in Schutzgebieten aus den Jahren 2018-2022 sowie Hinweise auf das Vorkommen von geschützten Biotop durch die UNB vor.

Im Zuge der Anlagenpositionierung (Micrositing) können auch innerhalb von VR WEN kleinräumig vorhandene geschützte Biotop berücksichtigt und eine Beeinträchtigung vermieden werden. Daher werden vorkommende geschützte Biotop <1 ha bzw. Hinweise auf das Vorkommen von geschützten Biotop lediglich in den Prüfbögen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann. Bei einer Betroffenheit von geschützten Biotop >1 ha ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

5.3.3 Kompensationsflächen

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §14ff BNatSchG angelegte Kompensationsflächen stehen nicht flächendeckend für den gesamten Landkreis als Datengrundlage zur Verfügung. Für einzelne Vorhaben sind Daten vorhanden, zudem erfolgte eine Abstimmung mit der UNB des Landkreises.

Sofern Kompensationsflächen innerhalb von VR WEN vorhanden sind, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

5.3.4 Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume

Der NLWKN stellt auf der Grundlage von Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel in Niedersachsen zur Verfügung. Die Bewertung erfolgt getrennt für Brut- und Gastvögel nach standardisierten Bewertungsverfahren. Für Gastvögel liegen im Landkreis Uelzen keine wertvollen Bereiche regionaler, landesweiter oder nationaler Bedeutung vor. Für Brutvögel liegen wertvolle Bereiche landesweiter Bedeutung v. a. im Südwesten und Osten des Landkreises vor, Bereiche regionaler Bedeutung befinden sich v.a. im Osten. Wertvolle Bereiche nationaler Bedeutung sind nicht vorhanden. Für ausgewählte Arten (z. B. Großvogelarten) erfolgt eine Sonderbewertung entsprechend des Bewertungsverfahrens. Im Landkreis Uelzen sind als Großvogellebensräume regionaler und landesweiter Bedeutung Lebensräume des Schwarzstorchs durch den NLWKN bewertet.

Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Bereiche für die Avifauna ist bei einer Lage von VR WEN innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereichen landesweiter oder nationaler Bedeutung von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, bei einer Lage innerhalb von Bereichen regionaler Bedeutung wird dies in den Prüfbögen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

5.3.5 Ortolan-Dichtezentren

Der Ortolan ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine streng geschützte Art, der Bestand ist sowohl in Deutschland als auch in Niedersachsen rückläufig. Die westliche Verbreitungsgrenze befindet sich im Landkreis Uelzen, wobei ca. 97 % der niedersächsischen Ortolanpopulation in der Region Lüneburger Heide zu verorten sind. Nachweislich besiedelt ist nur der östliche Teil des Landkreises, sowie angrenzend der Landkreis Lüchow-Dannenberg. Somit besteht eine besondere Verantwortung zum Schutz des Ortolans. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden daher Schwerpunktorkommen des Ortolans ermittelt und in die Abwägung eingestellt (vgl. Begründung Kap. 4.2). Datengrundlage bilden Daten aus der landesweiten Ortolan-Erfassung (staatl. Vogelschutzwarte) und landkreisweiten Erfassungen in Vogelschutzgebieten.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der ermittelten Verbreitungsschwerpunkte für die Ortolanpopulation in Niedersachsen und der Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA ist bei einer

Überlagerung von Dichtezentren Rang 1 (> 20 Brutpaare) von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Bei einer Überlagerung von Dichtezentren Rang 2 (10-20 Brutpaare) und Rang 3 (3-10 Brutpaare) wird dies in den Prüfbögen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

5.3.6 Kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Anl. 1 zu § 45b BNatSchG)

Von besonderer Planungsrelevanz für Windenergieanlagen sind die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Für die bundesweit 15 in der Anlage aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten macht das Bundesnaturschutzgesetz artspezifische Angaben zu den drei prüfrelevanten Bereichen „Nahbereich“, „zentraler Prüfbereich“ und „erweiterter Prüfbereich“. Dabei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung im Hinblick auf kollisionsgefährdete Brutvögel. Im Landkreis Uelzen sind dies v. a. Vorkommen des Rotmilans. Daneben sind aktuelle Vorkommen (ab 2020) von Baumfalke, Fischadler, Rohrweihe, Seeadler, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe und Uhu bekannt.

Innerhalb des **Nahbereichs** ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit am höchsten, sodass regelmäßig ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko anzunehmen ist. Hierzu ist bereits in den regionalplanerischen Prozess der Einzelfallprüfung integriert eine sog. artenschutzrechtliche Risikoabschätzung erfolgt. Diese stellt sicher, dass keine erkennbar artenschutzrechtlich besonders konflikträchtigen Flächen innerhalb des Kreisgebietes als VR WEN festgelegt werden, indem die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten Nahbereiche um Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Landkreis Uelzen von der Neuinanspruchnahme durch VR WEN ausgenommen werden. Sofern bereits Windenergienutzung stattfindet (WEA in Betrieb oder genehmigt), ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung verursacht werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird daher von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen, sofern eine Überlagerung eines Nahbereiches durch VR WEN stattfindet, in denen keine Vorbelastung durch WEA vorliegt. Wie oben aufgeführt, ist dies durch die Einzelfallprüfung bereits berücksichtigt. Innerhalb des **zentralen Prüfbereiches** bestehen regelmäßig Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Dies kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden, Anlage 1 zu § 45b BNatSchG enthält in Abschnitt 2 eine nicht abschließende Auflistung entsprechender Maßnahmen. Welche Maßnahmen im Einzelfall angewendet bzw. angeordnet werden, ist auf Genehmigungsebene zu entscheiden. Bei einer Überlagerung des zentralen Prüfbereiches wird dies in den Prüfbögen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann. Innerhalb des **erweiterten Prüfbereiches** ist i. d. R. nicht davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegt.

5.3.7 Störungsempfindliche Brutvogelarten

Die Regelungen des § 45b BNatSchG beziehen sich ausschließlich auf das Tötungs- und Verletzungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, die Berücksichtigung des Störungsverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Beschädigungsverbotes i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bleibt davon unberührt. Anhaltspunkte für den Umgang mit störungsempfindlichen Arten gibt der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU 2016). Auf Ebene der Regionalplanung sind jedoch lediglich Arten mit großem Raumanspruch bzw. großräumigem Meideverhalten relevant.

Kleinräumige Empfindlichkeiten können regelmäßig im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und etwaige Konflikte bewältigt werden. Im Landkreis Uelzen ist ausschließlich der Schwarzstorch als störungsempfindliche Art mit großem Raumanspruch bzw. großräumigem Meideverhalten angesiedelt. Als Datengrundlage für die Risikoabschätzung wird auf Angaben der UNB des Landkreises Uelzen und der Artbetreuer zurückgegriffen, welche die aktuell genutzten Horste und das aktuelle Brutgeschehen sehr gut abbilden.

Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU 2016) veranschlagt einen Radius von 3.000m bzw. 10.000m um die bekannten Horste. Diese verhältnismäßig großen Prüfradien begründen sich einerseits mit dem großen Aktionsradius des Schwarzstorches, zwischen Nahrungshabitat und Brutplatz können zehn Kilometer liegen, andererseits mit der hohen Empfindlichkeit gegenüber Störungen während der Brutzeit. Daher wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung Brutplätze mit einem Radius von 500 m aus der Kulisse ausgenommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird darüber hinaus eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen, wenn sich das geplante VR WEN innerhalb eines 1.000-m-Radius um den Horst-Standort befindet, da die Störungsempfindlichkeit sich insbesondere auf den Brutplatz bezieht. Eine Kollisionsgefahr ist insbesondere für Jungvögel gegeben. Bei einem Abstand von 1.000 m bis 3.000 m wird dies in den Prüfbögen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

5.3.8 Windenergieempfindliche Fledermausarten

Alle Fledermausarten gehören zu den EU-rechtlich streng geschützten Arten, die dem besonderen Schutzregime der §§ 44 ff BNatSchG unterliegen. Im Hinblick auf den Fledermausschutz relevant ist diesbezüglich in erster Linie das Tötungsverbot, ausgelöst durch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an den Rotorblättern der WEA. Zu den in Niedersachsen verbreiteten kollisionsgefährdeten Fledermausarten zählen laut niedersächsischem Artenschutzleitfaden (MU 2016) folgende Arten:

- Großer und Kleiner Abendsegler,
- Breitflügelfledermaus,
- Rauhautfledermaus,
- Zwergfledermaus und

- Zweifarbfledermaus.

Bei der Bewertung des artenschutzrechtlichen Risikos für Fledermäuse auf Ebene der Regionalplanung ist jedoch zu berücksichtigen, dass spezifische Abschaltalgorithmen existieren, die in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität in Höhe der Gondel zu Zeiten einer erhöhten Aktivität der Tiere in den relevanten Höhen eine Abschaltung der Anlagen bewirken (vgl. u. a. BEHR et al. 2011: Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-WEA).

Über die Verbreitung von windenergieempfindlichen Fledermausarten im Landkreis bestehen über die entsprechenden Schutzgebiete hinaus keine detaillierten Erkenntnisse, es liegen jedoch Daten zu bekannten Quartieren vor, die im Rahmen der Umweltprüfung Berücksichtigung finden. Bei einer Entfernung von < 200 m zu Fledermausquartieren ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Bei einem Abstand zwischen 200 m und 500 m wird dies in den Prüfbögen dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

5.3.9 Important Bird Areas (IBA)

Bei den Important Bird Areas (IBA) handelt es sich um für den Vogelschutz bedeutsame Gebiete, die nach globalen Kriterien festgelegt werden und insbesondere für die Vernetzung unterschiedlicher Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete von Bedeutung sind. Im Landkreis überlagern IBA großflächig die vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete. V. a. im Osten des Landkreises sind darüber hinausgehende IBA verzeichnet. IBA sind keine gesetzlich festgelegten Schutzgebiete, sondern fachliche Empfehlungen als Grundlage für die Ausweisung von Schutzgebieten, liefern jedoch Hinweise auf Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Avifauna, insb. für Gastvögel. Diese werden daher im Rahmen der Umweltprüfung ergänzend zur Schutzgebietskulisse (vgl. Kap. 5.1) im Rahmen der Umweltprüfung in die Bewertung einbezogen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Bereiche für die Avifauna erfolgt bei einer Überlagerung von VR WEN mit IBA eine Dokumentation in den Prüfbögen, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.

5.4 Boden

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden liegt die niedersachsenweite Auswertung zur Schutzwürdigkeit der Böden im Maßstab 1:50.000 vor (Niedersächsisches Bodeninformationssystem des LBEG (NIBIS), Datendownload 06/2025). Zusätzlich werden naturnahe Böden im Bereich historischer Waldstandorte in die Bewertung einbezogen (LRP 2012) sowie Geotope (NIBIS, Datendownload 06/2025).

Für die Beurteilung des Schutzgutes Boden werden die in der folgenden Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt:

Tab. 5-6: Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden

Kriterium ^{1,2}	VR WEN	VR WEN - Umfeld
Schutzwürdige Böden	Lage im Bereich von Böden mit: • hoher Lebensraumfunktion - Böden mit besonderen Standortbedingungen - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit • besonders ausgeprägter Archivfunktion - Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung - Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung - seltene Böden Lage im Bereich von Böden mit: • Weiteren Hinweisen auf Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (punkthafte Daten) • Weiteren Hinweisen auf Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (punkthafte Daten) Betroffenheit von Böden mit allgemeinen Funktionen	---
Naturnahe Böden	Lage im Bereich von naturnahen Böden auf historischen Waldstandorten	---
Geotope	Lage im Bereich von Geotopen	---
Erläuterung		
1) fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. 6.1). 2) Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet wird (vgl. Kap. 3).		
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.	
	Das Plangebiet verursacht zwar abwägungsrelevante Umweltauswirkungen, diese können aber unter Berücksichtigung des Einzelfalls oder durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen soweit reduziert werden, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben oder es handelt sich um Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend prognostiziert und beurteilt werden können.	
	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse (Fa. Nefino) oder der Einzelfallprüfung bereits berücksichtigt (vgl. auch Kap. 2 bzw. Kap. 3.2 und 4 der Begründung).	

5.4.1 Schutzwürdige Böden

Da durch die VR WEN keine erheblichen Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Böden durch Schadstoffemissionen zu erwarten sind, fokussiert sich die Umweltprüfung in Bezug auf das Schutzgut Boden auf den Wirkfaktor der Flächeninanspruchnahme. Erhebliche Umweltauswirkungen außerhalb der eigentlichen Plangebiete werden für die Ebene des RROP ausgeschlossen.

Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung / Überbauung von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung aller natürlichen Bodenfunktionen einher. Aufgrund der besonderen Bedeutung der schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt wird für diese bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Planfestlegungen eines RROP i. d. R. von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Bei den VR WEN erfolgt dabei allerdings eine Flächeninanspruchnahme ausschließlich im Bereich der Anlagenstandorte der WEA und erforder-

derlicher Erschließungsmaßnahmen. Zudem stellen die ausgewiesenen besonders schutzwürdigen Böden auf Basis der BK50 maßstabsbedingt Suchräume und keine im Detail ausdifferenzierte Standorte dar.

Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu, da sie (anders als die reinen Nutzungsfunktionen der Böden) besondere Werte im Naturhaushalt darstellen. Böden, die diese Funktionen in einem hohen Maße erfüllen, werden zu den besonders schutzwürdigen Böden gezählt (GeoBerichte 8, LBEG 2019).

Die Daten zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bereitgestellt. Dabei sind die folgenden Boden(teil)funktionen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren der Raumordnung und Bauleitplanung regelmäßig im Abwägungsprozess zu berücksichtigen:

- Böden mit hoher Lebensraumfunktion:
 - Böden mit besonderen Standortbedingungen
 - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- Böden mit besonders ausgeprägter Archivfunktion:
 - Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung
 - Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung
 - seltene Böden

Aufgrund der flächenmäßig geringeren Verbreitung von schutzwürdigen Böden im LK Uelzen wird eine Überlagerung von diesen Böden, trotz ausschließlich punktueller Inanspruchnahmen als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, da im Bereich der konkreten WEA-Standorte und ihrer Zuwegungen der flächenmäßige Anteil dieser Böden weiter reduziert wird.

Das LBEG gibt außerdem zwei weitere punkthafte Datensätze zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen heraus. Es handelt sich um weitere Hinweise auf Böden mit kultur- sowie naturgeschichtlicher Bedeutung. Im LK Uelzen sind das Wölbäcker sowie repräsentative Böden (Bodendauerbeobachtung) und Podsole mit vorhandener Ortsteinschicht. Die Datensätze zeigen die ungefähre Lage von solchen Böden und beruhen auf Hinweisen aus Erhebungen zur Lage solcher Flächen. Aufgrund der ungenauen Verortung der Hinweise auf schutzwürdige Böden sowie der ebenso eher kleinflächigen Auswirkungen der einzelnen WEA sind die Umweltauswirkungen auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar. Der Sachverhalt wird jedoch im Gebietssteckbrief dokumentiert.

Auch die Inanspruchnahme von Böden mit allgemeinen Bodenfunktionen führt zu Umweltauswirkungen, da durch Versiegelung bzw. Überbauung stets ein Verlust von Bodenfunktionen eintritt. Diese Auswirkungen sind grundsätzlich abwägungsrelevant, erreichen jedoch aufgrund der geringeren funktionalen Bedeutung und der größeren Verbreitung dieser Böden nicht die Schwelle zur Erheblichkeit.

5.4.2 Naturnahe Böden

Zusätzlich zu den schutzwürdigen Böden werden naturnahe Böden in die Bewertung einbezogen. Naturnahe Böden zeichnen sich durch weitgehend unbeeinträchtigte, kaum anthropogen beeinflusste Bodeneigenschaften aus. Zu erwarten sind naturnahe Böden insbesondere im Bereich historischer Waldstandorte, die kontinuierlich bis heute mit Wald bestockt sind oder waren und deren Profilaufbau dem entsprechend weitgehend unverändert ist (Geofakten 31, LBEG 2021 und LRP 2012). Die historischen alten Waldstandorte wurden dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2012, siehe dort Textkarte 3) entnommen. Überlagerungen von naturnahen Böden werden analog zu den schutzwürdigen Böden als erhebliche Umweltauswirkung bewertet.

5.4.3 Geotope

Geotope (oder geologische Objekte) sind erdgeschichtliche Dokumente der unbelebten Natur. Schutzwürdig sind die Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) stellt in Niedersachsen die Liste der schutzwürdigen Geotope auf.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche Auswirkungen prognostiziert, sofern eine Überlagerung der VR WEN mit den ausgewiesenen Geotopen erfolgt. Die Betrachtung eines Umfelds ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich.

5.5 Fläche

Fläche als Schutzgut betrifft ganz allgemein die Begrenzung der Ausweitung von VR WEN, d. h. die Flächeninanspruchnahme bzw. den Flächenverbrauch insgesamt. Als Umweltauswirkung wird jede Form der Flächeninanspruchnahme in diesem Sinne verstanden, soweit dies nicht bereits anthropogen überformte Flächen betrifft. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die aus dem Flächenbeitragswert für Niedersachsen abgeleiteten Teilflächenziele gesetzlich vorgegeben und zu erfüllen sind.

Anzumerken ist, dass die Plangebiete der VR WEN nie flächendeckend zu einem Flächenverbrauch führen, sondern jeweils nur punktuell im Bereich der WEA sowie den Zuwegungen. Die vollversiegelte Fläche für die einzelne WEA ist mit 350-600 m² vergleichsweise gering. Das KNE fasst wie folgt zusammen: „Pro WEA kann demnach von insgesamt weniger als einem halben Hektar an voll- und teilversiegelter Fläche ausgegangen werden.“⁴ Im Zuge von etwaigen Repoweringmaßnahmen (mit WEA-Abbau) kann sich die real in Anspruch genommene Fläche evtl. noch verringern. Zudem ersetzen WEA zum Teil andere Energieformen, deren Nutzung auch Fläche benötigt (z. B. Braunkohlegewinnung) oder sie sind als Alternative zu anderen Energieformen mit z. T. wesentlich mehr Flächenverbrauch zu sehen (z. B. PV-Freiflächenanlagen).

⁴ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/> 12.05.2026

Eine Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche ist nur im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung sinnvoll, da es auf der Ebene der einzelnen Planausweisung keinen geeigneten Bewertungsmaßstab gibt. Daher erfolgt eine Darstellung in den Prüfbögen ausschließlich über die Angabe der Flächengröße bei den allgemeinen Angaben zum jeweiligen Plangebiet.

5.6 Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser werden über die Schutzgebietsausweisungen hinausgehend die direkten Betroffenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser inklusive ihrer Gewässerrandstreifen berücksichtigt. Dies bezieht die berichtspflichtigen Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sowie die nicht berichtspflichtigen weiteren Gewässer ein.

Die Datengrundlagen zu den allgemeinen Fließgewässern (Gewässernetz), den Fließgewässern nach WRRL sowie den Grundwasserkörpern nach WRRL stellt der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bereit. Der Datendownload erfolgte über die interaktive Kartenanwendung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, Datendownload 09/2025). Die Daten zu stehenden Gewässern stammen aus dem Digitalen Landschaftsmodell (Basis-DLM, Objektart 44006 des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Datendownload 06/2025).

Für die Beurteilungen des Schutzgutes Wasser werden die in der folgenden Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt:

Tab. 5-7: Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser

Kriterium ^{1,2}	VR WEN	VR WEN - Umfeld
Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Lage im Bereich von Fließgewässern bzw. Oberflächenwasserkörpern gemäß WRRL - 10 m zu Fließgewässern 1. Ordnung - 5 m zu Fließgewässern 2. Ordnung - 3 m zu Fließgewässern 3. Ordnung Lage im Bereich von Stillgewässern	Lage im Umfeld von 50m zu - Fließgewässern 1. Ordnung - Stillgewässern mit mehr als 1 ha
Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	Lage innerhalb von Grundwasserkörpern gemäß WRRL	---
Erläuterung		
1) fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. 6.1). 2) Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet wird (vgl. Kap. 3).		
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.	
	Das Plangebiet verursacht zwar abwägungsrelevante Umweltauswirkungen, diese können aber unter Berücksichtigung des Einzelfalls oder durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen soweit reduziert werden, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben oder es handelt sich um Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend prognostiziert und beurteilt werden können.	
	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse (Fa. Nefino) oder der Einzelfallprüfung bereits berücksichtigt (vgl. auch Kap. 2 bzw. Kap. 3.2 und 4 der Begründung).	

5.6.1 Oberflächengewässer

Fließgewässer

Berücksichtigt werden Überlagerungen durch VR WEN, die im Bereich der WEA zu Versiegelung und Überbauung im Bereich von Fließgewässern führen.

Als Fließgewässer gelten alle oberirdischen Binnengewässer mit ständig oder zeitweise fließendem Wasser wie Bäche, Flüsse und Kanäle. Sie besitzen wichtige ökologische Funktionen, indem sie eine Lebensgrundlage für den Menschen bilden, vielfältiger Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten sind und Funktionen des Hochwasserschutzes übernehmen. Besonders der Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften ist wichtig. Nach den Regelungen des WHG sollen Gewässer nachhaltig bewirtschaftet werden, um ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Teil des Naturhaushalts und Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Die Gewässerrandstreifen sind im Außenbereich 5m breit und im Hinblick auf ihre ökologische Funktion, die Wasserspeicherung und der Sicherung des Wasserabflusses zu erhalten und zu verbessern (§ 38 WHG).

Das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) differenziert die Gewässerrandstreifen auf Grundlage der Größe und Bedeutung der Gewässer. Danach ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. Ordnung zehn Meter und an Gewässern 3. Ordnung drei Meter breit.

Zudem dürfen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung im Abstand von 50 m zur Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Daher werden erhebliche Umweltauswirkungen auf Fließgewässer im Rahmen der Umweltprüfung dann angenommen, wenn VR WEN die Gewässer mit ihren Randstreifen und die Bauverbotsbereiche der größeren Gewässer überlagern. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird die konkrete Situation des Standortes weiter betrachtet, da gerade für kleinere Fließgewässer durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden kann, so dass im Einzelfall erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Stillgewässer

Neben den Fließgewässern und den See-Wasserkörpern im Sinne der WRRL, welche stehende Gewässer erst ab einer Größe von über 50 ha betrachten, sind auch Überlagerungen von kleineren Stillgewässerbereichen durch VR WEN zu berücksichtigen.

Als Stillgewässer gelten natürliche oder künstliche Gewässer, in denen keine oder nur eine geringe Fließgeschwindigkeit vorhanden ist. Auch sie bilden wichtige Lebensräume, wirken klimaregulierend und dienen zudem auch als Erholungsgebiete für den Menschen. Sie sollen nachhaltig bewirtschaftet werden, um ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Teil des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Zudem sind die Gewässerrandstreifen in einer Breite von fünf Metern entsprechend ihrer Funktion zu erhalten und zu entwickeln (§ 38 WHG). An Stillgewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar dürfen gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG im Abstand von 50 m zur Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch die VR WEN werden im Allgemeinen angenommen, wenn die Stillgewässer, die Gewässerrandstreifen oder die Bauverbotsbereiche bei Gewässern überlagert werden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird die konkrete Situation des Standortes weiter betrachtet, da gerade für kleinere Stillgewässer durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden kann, so dass im Einzelfall erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

5.6.2 Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie

Allgemein sind erhebliche Auswirkungen auf vorhandene Wasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) durch Planfestlegungen des RROP zu erwarten, wenn, bezüglich der jeweils ausgewiesenen berichtspflichtigen Gewässerkörper, das ausdrückliche Ziel der Richtlinie, also den „guten Zustand“ aller Oberflächengewässer und Grundwasservorkommen zu erhalten, gefährdet wird. Hintergrund ist, dass die EG-WRRL alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ihre natürlichen Gewässer zu erhalten und den Zustand belasteter Gewässer zu verbessern.

Das Kernziel für Oberflächengewässer ist damit der „gute ökologische Zustand“ – für künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper das „gute ökologische Potenzial“ – und der „gute chemische Zustand“. Für Grundwasservorkommen ist das entsprechende Ziel ein „guter chemischer“ und weiterhin „mengenmäßiger Zustand“. Diese Zielvorgaben der EG-WRRL werden über die definierten Bewirtschaftungsziele der Landesgesetzgebung für die Bewirtschaftungsplanung abgebildet. In den §§ 27 bis 31 und in § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden die entsprechenden Bewirtschaftungsziele für die Gewässer festgesetzt, die u. a. über Maßnahmenprogramme in Niedersachsen weiter konkretisiert und mit Einzelmaßnahmen unteretzt werden (MU 2021).

Oberflächenwasserkörper gem. WRRL

Im Zuge der Prüfung der Umweltauswirkungen der Plangebiete der VR WEN wird überprüft, ob berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper betroffen sein können. Im Prüfbogen wird dokumentiert, ob Oberflächenwasserkörper durch die VR WEN überlagert werden.

Geprüft wird aufgrund der fehlenden betriebsbedingten Wirkungen ausschließlich im Plangebiet selbst. Überlagert ein Plangebiet einen relevanten Oberflächenwasserkörper, wird dies als erhebliche Umweltauswirkung bewertet.

Grundwasserkörper gem. WRRL

Überprüft wird, welche Grundwasserkörper von den Plangebieten betroffen sind. Die Grundwasserkörper, die durch die VR WEN überlagert werden, werden im Prüfbogen aufgenommen.

Die Überlagerung von Grundwasserkörpern durch die VR WEN führt jedoch nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen, da die Flächenbeanspruchungen nur kleinflächig punktuell im Bereich der Standorte der WEA sowie der Zuwegungen erfolgen und betriebsbedingte Wirkungen

(Emissionen) nicht gegeben sind. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.

5.7 Klima / Luft

Durch die VR WEN sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen durch Schadstoffemissionen oder Veränderungen des Regionalklimas zu erwarten. Die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion stellt daher kein Prüfkriterium dar. Auch erhebliche Umweltauswirkungen außerhalb des eigentlichen Plangebietes werden für die Ebene des RROP ausgeschlossen.

Auswirkungen auf globale Bezüge zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung durch die VR WEN ergeben sich hauptsächlich durch eine Nutzungsänderung (Flächeninanspruchnahme). Diesbezüglich werden die Auswirkungen auf Standorte mit Bedeutung für den Klimaschutz geprüft. Die Kriterien dazu sind zum Teil auch anderen Schutzgütern zugeordnet und somit multifunktional wirksam, dies trifft bspw. auf die Überschwemmungsgebiete zu (vgl. Kap.5.1).

Die Datengrundlage für die Standorte mit Bedeutung für den Klimaschutz sind die „Kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen 1: 50 000 mit Bedeutung für den Klimaschutz ohne versiegelte Flächen“ (Niedersächsisches Bodeninformationssystem des LBEG (NIBIS), Datendownload 06/2025) sowie alle Waldstandorte aus dem Digitalen Landschaftsmodell (Basis-DLM, Objektart 43002 des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Datendownload 06/2025).

Für die Betrachtung des Schutzgutes Klima / Luft werden die in folgender Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt:

Tab. 5-8: Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Klima / Luft

Kriterium ^{1,2}	VR WEN	VR WEN - Umfeld
Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Lage im Bereich von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	---
Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen	
Erläuterung		
1) fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. 6.1). 2) Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet wird (vgl. Kap. 3).		
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.	
	Das Plangebiet verursacht zwar abwägungsrelevante Umweltauswirkungen, diese können aber unter Berücksichtigung des Einzelfalls oder durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen soweit reduziert werden, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben oder es handelt sich um Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend prognostiziert und beurteilt werden können.	
	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse (Fa. Nefino) oder der Einzelfallprüfung bereits berücksichtigt (vgl. auch Kap. 2 bzw. Kap. 3.2 und 4 der Begründung).	

5.7.1 Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz

Die kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beinhalten Standorte mit einem besonderen Schutzbedarf oder Standorte mit einem Potenzial zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen. Die relevanten Einheiten der Bodenkarte 1:50.000 wurden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu prägnanten Kategorien zusammengefasst, stellen jedoch maßstabsbedingt Suchräume und keine im Detail ausdifferenzierten Standorte dar.

Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung / Überbauung von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz wird analog zu den schutzwürdigen sowie naturnahen Böden als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, da im Bereich der konkreten WEA-Standorte und ihrer erforderlichen Erschließungsmaßnahmen der flächenmäßige Anteil dieser Böden weiter reduziert wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf klimarelevante Böden sind durch VR WEN nicht gegeben, auf die Betrachtung eines Umfeldes kann daher verzichtet werden.

5.7.2 Waldflächen

Die Bewertung der Klimarelevanz von Vegetationskomplexen bzw. Biotoptypen wird i. d. R. anhand der jeweils gespeicherten Menge an Kohlenstoff in den entsprechenden Biotopen festgemacht. Eine Klimaschutzfunktion in Form von CO₂-Retention geht hierbei vorrangig von biomassereichen Biotopen wie Wäldern und Gehölzbeständen aus, die den Kohlenstoff längerfristig speichern können (WENZEL et al. 2022).

Waldbereiche besitzen darüber hinaus weitere Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und prägen darüber hinaus auch wesentlich das Landschaftsbild. Das Kriterium „Waldflächen“ kann dem entsprechend verschiedenen Schutzgütern zugeordnet werden und ist dadurch multifunktional wirksam.

Eine direkte Inanspruchnahme von Waldschutzgebieten, historischen Waldstandorten, Laubwald > 2,5 ha, Vorranggebieten Wald gem. LROP-Entwurf 12/2021, Vorranggebieten Natur und Landschaft und Biotopverbundbereiche (RROP) sowie Waldbereichen in Landschaftsschutzgebieten durch die VR WEN wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse und anschließenden Einzelfallprüfung bereits vorab ausgeschlossen.

Die Flächeninanspruchnahme der sonstigen noch übrigen Waldflächen durch die VR WEN, wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet, die Betroffenheit wird als abwägungsrelevante Umweltauswirkung aber nachrichtlich im Prüfbogen dargestellt. Die Betrachtung eines Umfeldes ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich.

5.8 Landschaft

Jede Landschaft – als Gesamtheit der in einem Raum vorhandenen natürlichen und durch den Menschen gebildeten Strukturen sowie Prozesse – verfügt über charakteristische Eigenschaften. Diese Eigenart der Landschaft ist sowohl für den Naturhaushalt (vgl. Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen) als auch für das Landschaftsbild bedeutend. Als Landschaftsbild wird die sinnliche Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen hinsichtlich der visuellen Wahrnehmung, Geruch und Hören betrachtet. Landschaftsbildprägend ist das naturraumspezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungsstrukturen und der davon abhängigen Flora und Fauna, sowie als störend empfundene Anlagen und Nutzungen.

Das Errichten und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen ist nach § 26 Abs. 3 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet (hier VR WEN) nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Daher werden Landschaftsschutzgebiete nicht pauschal im Rahmen der Potenzialflächenermittlung ausgenommen. Aufgrund der besonderen Schutz- und Erholungsfunktion insb. in Wäldern, werden jedoch im Rahmen der Einzelfallprüfung Waldflächen (ALKIS) innerhalb von Landschaftsschutzgebieten von einer Festlegung als VR WEN ausgenommen (siehe auch Kap. 5.1).

Die Datengrundlage bilden Inhalte des Niedersächsischen Landschaftsprogramms (Lapro 2021, Karte 3). Dazu gehören die Landschaftsbildbewertung sowie die Abgrenzung von historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung.

Tab. 5-9: Beurteilung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft

Kriterium ^{1,2}	VR WEN	VR WEN - Umfeld
Landschaftsbildräume	Betroffenheit eines Landschaftsbildraums mit hoher oder sehr hoher Eigenart	---
	Betroffenheit von sonstigen Landschaftsbildräumen ohne schwerwiegende Vorbelastung	
Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung	Betroffenheit einer historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung	---
Erläuterung		
1) fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. 6.1).		
2) Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet wird (vgl. Kap. 3).		
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.	
	Das Plangebiet verursacht zwar abwägungsrelevante Umweltauswirkungen, diese können aber unter Berücksichtigung des Einzelfalls oder durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen soweit reduziert werden, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben oder es handelt sich um Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend prognostiziert und beurteilt werden können.	
	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse (Fa. Nefino) oder der Einzelfallprüfung bereits berücksichtigt (vgl. auch Kap. 2 bzw. Kap. 3.2 und 4 der Begründung).	

5.8.1 Landschaftsbildräume

Da für den Landkreis Uelzen keine Landschaftsbildbewertung vorliegt, wird auf die landesweite Bewertung aus dem Landschaftsprogramm Niedersachsen (Lapro) zurückgegriffen. Die flächendeckende Einteilung und Bewertung von weitgehend homogenen Landschaftsräumen erfolgt im Lapro nach bestimmten Bewertungskriterien. Diese Landschaftsräume des Landkreises bilden die räumliche Bezugseinheit für die Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten und deren Bewertung anhand der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit, wobei Schönheit durch Naturnähe charakterisiert ist. Auf diese Weise werden Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung, innerhalb derer aufgrund einer pauschal anzunehmenden Empfindlichkeit voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können, ermittelt. Die Landschaftsbildeinheiten des Lapro bilden damit eine wichtige Beurteilungsgrundlage der Umweltprüfung.

Der landschaftliche Wert innerhalb vieler geplanter VR WEN selbst ist durch die bestehenden Vorprägungen durch bereits vorhandene WEA oder Freileitungen bereits vorbelastet. Da der Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP 2019 für unwirksam erklärt wurde (OVG Lüneburg vom 08.02.2022, Az. 12 KN 51/20), besteht in Teilen des Landkreises auch außerhalb der geplanten VR WEN eine deutliche Vorbelastung durch WEA. Infolge der Fernwirkungen von WEA verändern diese das Landschaftsbild und dessen Eignung für die ruhige, naturbezogene Erholung auch deutlich über die durch das Bauwerk in Anspruch genommene Fläche hinaus.

Landschaftsbildräume mit hoher bis sehr hoher Eigenart weisen aufgrund der Fernwirkung von Windenergieanlagen eine besondere Empfindlichkeit auf. Bei einer Überlagerung durch geplante VR WEN ist daher in der Regel von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Bei vorhandener Vorbelastung, insbesondere durch bereits bestehende Windenergieanlagen, entsteht durch die Planung eine geringere zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Auch in bislang unbelasteten Landschaftsbildräumen geringerer Wertstufen führt die Errichtung von Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens, da diese durch ihre technische Prägung eine wahrnehmbare Überformung des Landschaftsbildes bewirken. Aufgrund der geringeren Bedeutung und Empfindlichkeit dieser Landschaftsräume erreichen die Beeinträchtigungen jedoch in der Regel nicht die Schwelle der Erheblichkeit, sind aber im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

5.8.2 Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung

Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Empfindlichkeit die historischen Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung, die ebenfalls im Lapro (s. o.) abgegrenzt sind. Diese besitzen einen hohen Wert für die landschaftsgebundene Erholung und bilden Landschafts- und Kulturgeschichte ab. Daher ist bei einer Überlagerung durch geplante VR WEN von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

5.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zählen zu den Kulturdenkmälern Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler (z. B. Sammlungen) und Zeugnisse der Erdgeschichte. Sie sind im Verzeichnis der Kulturdenkmale Niedersachsen eingetragen. Für die Umweltprüfung sind insbesondere die Baudenkmäler mit Raumbedeutsamkeit von Relevanz sowie die im Boden verborgenen Bodendenkmale/ archäologischen Denkmale. Die Bau- und Bodendenkmale wurden vom LK Uelzen bereitgestellt (Datenbereitstellung 08/2025).

Für die Betrachtung des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“ werden die in nachfolgender Tabelle dargestellten Kriterien und Bewertungsstufen genutzt.

Tab. 5-10: Beurteilung der Umweltauswirkungen – Kultur- und sonstige Sachgüter

Kriterium ^{1,2}	VR WEN	VR WEN - Umfeld
Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Lage innerhalb eines Kulturdenkmales mit Raumwirkung	Lage im Umfeld von 1.500m zu Kulturdenkmälern mit Raumwirkung
		Lage im Umfeld von 3.750m zu Kulturdenkmälern mit Raumwirkung
Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Betroffenheit eines Bodendenkmals/ archäologischen Denkmals	---
Erläuterung		
1) fett = Kriterium mit höherem Gewicht (vgl. 6.1).		
2) Im Rahmen der manuellen Plausibilitätsprüfung kann es zu einzelfallbezogenen Abstufungen in der Bewertung kommen, die im Steckbrief jeweils begründet wird (vgl. Kap. 3).		
	Plangebiet ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.	
	Das Plangebiet verursacht zwar abwägungsrelevante Umweltauswirkungen, diese können aber unter Berücksichtigung des Einzelfalls oder durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen soweit reduziert werden, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben oder es handelt sich um Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend prognostiziert und beurteilt werden können.	
	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse (Fa. Nefino) oder der Einzelfallprüfung bereits berücksichtigt (vgl. auch Kap. 2 bzw. Kap. 3.2 und 4 der Begründung).	

5.9.1 Kulturdenkmale mit Raumwirkung

Bei den Planfestlegungen des RROP kann es zu einer Überlagerung mit raumwirksamen Kulturgütern kommen. Hierunter fallen kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler, kulturlandschaftsprägende Bauwerke und Orte mit funktionaler Raumwirkung. Insbesondere Kulturgüter in der freien Landschaft weisen hierfür eine besondere Empfindlichkeit auf.

Liegen VR WEN innerhalb oder im Umfeld von bis zu 1.500 m zu einem Kulturgut mit Raumwirkung sind erhebliche Umweltauswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung anzunehmen. Orte mit funktionaler Raumwirkung weisen eine besonders große Raumwirksamkeit auf und haben eine landschaftsprägende Bedeutung. Liegt das VR WEN in einem Umkreis von

3.750 m (15-fache Anlagenhöhe) um ein Kulturdenkmal, können Beeinträchtigungen auftreten, allerdings lassen sich diese auf Ebene des RROP nicht abschließend prüfen, da konkrete Anlagenstandorte, technische Details usw. i. d. R. zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt sind. Dies erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Denkmalschutzbehörde.

5.9.2 Bodendenkmale/ archäologische Denkmale

Liegen bekannte Bodendenkmale/ archäologische Denkmale innerhalb der VR WEN kann es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen, da die archäologischen Denkmale durch die Bautätigkeit beeinträchtigt werden können. Im Gegensatz zu den Kulturdenkmälern mit Raumwirkung führt eine Umfeldbetroffenheit nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Berücksichtigt werden bekannte Bodendenkmäle (Bodendenkmalliste des LK Uelzen).

Grundsätzlich gilt, dass bei allen Vorhaben eine frühzeitige Einbeziehung der Unteren Denkmalschutzbehörden und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege erforderlich ist und jegliche Funde im Rahmen der Bautätigkeit unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt werden müssen und deren Anweisungen Folge zu leisten ist.

5.10 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Auf der Grundlage der Beschreibung der ökologischen Wirkungs- und Funktionszusammenhänge werden über die Einzelwirkungen hinaus die Beeinträchtigungen der landschaftsraumtypischen Wechselwirkungen dargestellt und qualitativ beschrieben, soweit eine entscheidungserhebliche Bedeutung erkennbar ist.

5.11 Überblick über die Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen für die Schutzgüter bzw. die jeweiligen Schutzgutkriterien zusammenfassend dar.

Tab. 5-11: Bewertungsvorschriften zur Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Schutzgut	Kriterium ¹	Voraussetzung für die Bewertung als erhebliche Umweltauswirkung
Schutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete	siehe jeweils Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung
	Naturschutzgebiete	Lage im Umfeld von 50 m / 80 m (je nach vorgesehenem Rotorradius) zu einem Naturschutzgebiet
	Naturdenkmale	Naturdenkmale mit einer Größe von >1 ha betroffen
	geschützte Landschaftsbestandteile	Geschützte Landschaftsbereiche mit einer Größe von >1 ha betroffen
	Überschwemmungsgebiete	Lage innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete
	Trinkwasserschutzgebiete	Lage innerhalb der Schutzzonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten
	Heilquellenschutzgebiete	Lage innerhalb der Schutzzone I bzw. A des Heilquellenschutzgebietes Bevensen
	Landschaftsschutzgebiete	Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes
	Naturparke	keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kur- und Erholungsorte	• Lage innerhalb von Kur- / Erholungsorten bzw. im Umfeld von 1.000 m • Lage im Umfeld von 1.200 m eines Kurortes/ Erholungsortes
	Wohnen	• Lage innerhalb von Wohn- oder Mischbauflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs sowie Kur- u. Klinikgebäuden bzw. im Umfeld von 1.000m • Lage im Umfeld von 1.200m zu Wohn- oder Mischbauflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs sowie zu Kur- u. Klinikgebäuden • Lage innerhalb von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs sowie im Umfeld von 900m
	Umfassung	• Überschreitung des maximalen Umfassungswinkel von 120 Grad bzw. Unterschreitung des Freihaltekorridors von mindestens 60 innerhalb eines Radius von 2.500 m um die Ortslage <u>ohne</u> Vorbelastung • Überschreitung des maximalen Umfassungswinkel von 120 Grad bzw. Unterschreitung des Freihaltekorridors von mindestens 60 innerhalb eines Radius' von 2.500 m um die Ortslage <u>mit</u> Vorbelastung
	Landschaftsgebundene Erholung	Lage innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung

1. Änderung des RROP 2019 des Landkreises Uelzen – Teilabschnitt Windenergienutzung

Anhang A – Bewertungsgrundlagen der SUP zu den VR WEN

Schutzgut	Kriterium ¹	Voraussetzung für die Bewertung als erhebliche Umweltauswirkung
	Freizeit/ Erholung	• Lage innerhalb von Friedhöfen, Wochenend- und Ferienhausgebieten, Campingplätzen, Kleingärten, Parkanlagen, Modellfluggeländen und weiteren Sport- und Freizeitanlagen außerhalb des Siedlungszusammenhangs • Lage im Umfeld von 1.000 m zu Wochenend- und Ferienhausgebieten sowie Campingplätzen sowie im Umfeld von 50m / 80m (je nach vorgesehenem Rotorradius) zu Sport- und Freizeitanlagen sowie Friedhöfen • Lage innerhalb von Kleingärten, Parkanlagen, Modellfluggeländen außerhalb des Siedlungszusammenhangs • Lage im Umfeld von 600 m zu Friedhöfen, Kleingärten, Parkanlagen, Modellfluggeländen und Sport- und Freizeitanlagen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	• Lage innerhalb von Wäldern mit natürlicher Entwicklung (NWE10, Nds. Landesforsten), historischen Waldstandorten (LRP 2012), Waldschutzgebieten (Nds. Landesforsten), Kernflächen naturnaher Wälder (Lapro 2021) • Kernflächen naturnaher Wälder (Lapro 2021)
	Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Geschützte Biotope mit einer Größe von >1 ha betroffen
	Kompensationsflächen	Lage innerhalb von Kompensationsflächen
	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume (Schwarzstorch)	Wertvolle Bereiche für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung betroffen
	Ortolan-Dichtezentren	Rang 1 betroffen (über 20 BP)
	Kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Anl. 1 zu § 45b BNatSchG)	• Brutplatz innerhalb des VR WEN • Lage im Nahbereich des Brutplatzes
	Störungsempfindliche Brutvogelarten	• Brutplatz des Schwarzstorchs innerhalb des VR WEN • Lage im Umfeld von 500 m zu einem Schwarzstorch-Brutplatz • Lage im Umfeld von 500-1000 m zu einem Schwarzstorch-Brutplatz
	Windenergieempfindliche Fledermausarten	• Quartiere innerhalb des VR WEN • Quartiere im Umfeld von 200 m betroffen
	Important Bird Areas (IBA)	<i>keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten</i>

1. Änderung des RROP 2019 des Landkreises Uelzen – Teilabschnitt Windenergienutzung

Anhang A – Bewertungsgrundlagen der SUP zu den VR WEN

Schutzgut	Kriterium ¹	Voraussetzung für die Bewertung als erhebliche Umweltauswirkung
Boden	Schutzwürdige Böden	Lage im Bereich von Böden mit hoher Lebensraumfunktion, besonders ausgeprägter Archivfunktion oder seltene Böden
	Naturnahe Böden	Lage im Bereich von naturnahen Böden auf historischen Waldstandorten
	Geotope	Lage im Bereich von Geotopen
Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	• Lage im Bereich von Fließgewässern bzw. Oberflächenwasserkörpern gemäß WRRL inklusive ihrer Gewässerrandstreifen gemäß NWG • Lage im Bereich von Stillgewässern • Lage im Umfeld von 50 m zu Fließgewässern 1. Ordnung sowie zu stehenden Gewässern mit mehr als 1 ha
	Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	<i>keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten</i>
Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Lage im Bereich von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz
	Waldflächen	<i>keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten</i>
Landschaft	Landschaftsbildräume	Betroffenheit eines Landschaftsbildraums mit hoher oder sehr hoher Eigenart
	Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung	Betroffenheit einer historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	• Lage innerhalb eines Kulturdenkmales mit Raumwirkung • Lage im Umfeld von 1.500 m zu Kulturdenkmälen mit Raumwirkung
	Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Betroffenheit eines Bodendenkmals/ archäologischen Denkmals

¹ **fett** = Kriterium mit höherer Gewichtung in der Gesamtbewertung

² **grau** = Kriterium bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse (Fa. Nefino) oder der Einzelfallprüfung ausgeschlossen

6 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der Vielzahl an Kriterien und der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Windenergienutzung werden einzelne Kriterien, die eine besondere Relevanz für die Festlegung der VR WEN haben, höher gewichtet, und es wird eine gestufte Vorgehensweise bei der Bewertung gewählt. Zunächst erfolgt eine schutzgutbezogene Bewertung, bei der die Gewichtung der Kriterien zum Tragen kommt. Anschließend erfolgt die zusammenfassende schutzgutübergreifende Bewertung.

6.1 Schutzgutbezogene Bewertung

Aufgrund der Vielzahl an einzelnen Kriterien erfolgt zunächst eine schutzgutbezogene Erheblichkeitsbewertung. Es wird von erheblichen Umweltauswirkungen auf das jeweilige Schutzgut ausgegangen, wenn

- bei zwei oder mehr Einzelkriterien (ohne Gewichtung) erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden oder
- wenn ein Kriterium mit höherem Gewicht von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen ist.

Zu den Kriterien mit höherem Gewicht zählen nachfolgend genannte Kriterien (vgl. Tab. 6-12), sie sind sowohl in den Bewertungsvorschriften (s. Tab. 5-11) als auch in den Prüfbögen durch Fettdruck gekennzeichnet. Da die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung konfliktträchtig ist, insbesondere bei möglichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität sowie im Spannungsfeld mit dem Artenschutz und dem Landschaftsbild, werden diese Kriterien mit einem höheren Gewicht versehen. Zum Teil, z. B. bei Natura 2000-, Naturschutz- und Wasserschutzgebieten, liegt auch eine besondere rechtliche Relevanz zugrunde.

Die übrigen Kriterien sind nicht weniger relevant, jedoch kann es sich um Kriterien handeln, die auf gutachterlichen / fachlichen Einschätzungen beruhen, die in ihrer Abgrenzung kleinflächig sind, so dass Konflikte durch Konkretisierung der Standorte auf nachgelagerter Ebene vermieden bzw. verringert werden können oder um Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert haben.

Die schutzgutbezogene Bewertung bildet die Grundlage für die schutzgutübergreifende Gesamtbewertung der Flächen im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Tab. 6-12: Kriterien mit höherem Gewicht

Schutzgut	Kriterien mit höherem Gewicht
Schutzgebiete	• FFH- und Vogelschutzgebiete • Naturschutzgebiete • Trinkwasserschutzgebiete • Landschaftsschutzgebiete

Schutzgut	Kriterien mit höherem Gewicht
Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit	• Wohnen • Kur- und Erholungsorte • Umfang
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	• Ortolan-Dichtezentrum • kollisionsgefährdete Brutvogelarten • Windenergieempfindliche Fledermausarten
Landschaft	• Landschaftsbildräume • Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung

6.2 Schutzgutübergreifende Bewertung

Die Einzelkriterien wurden bereits bei der schutzgutbezogenen Bewertung berücksichtigt, so dass bei der zusammenfassenden schutzgutübergreifenden Bewertung keine erneute Betrachtung der Einzelkriterien erfolgt. Vielmehr wird die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter, die sich aus der Betrachtung und Gewichtung der Einzelkriterien herleiten lässt (s. Kap. 6.1), für die schutzgutübergreifende Bewertung zugrunde gelegt.

Die Bewertung erfolgt nach dem Maximalwertprinzip: Wenn für ein Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, werden bei der schutzgutübergreifenden Bewertung der Fläche erhebliche Umweltauswirkungen angenommen.

7 Quellen

7.1 Literatur

Behr, O.; Brinkmann, R.; Niermann, I. & M. Reich (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen.

Breuer, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33: 237- 245.

Landkreis Uelzen (2019): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen.

Landkreis Uelzen (Hrsg.) (2012): Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans.

LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren. 4. Auflage, 56 S., Hannover.

LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2021): Geofakten 31. Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis. 2. Auflage, Hannover.

LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2022): Geofakten 37. Karten der kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen im Maßstab 1:50.000. Hannover.

MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Hrsg.) (2016): Leitfaden. Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBl. Nr. 7/2016.

MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2007): Niedersächsische Naturschutzstrategie. Ziele, Strategien und prioritäre Aufgaben des Landes Niedersachsen im Naturschutz.

MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein. Hannover, den 22.12.2021.

MU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2022): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/landschaftsplanung/niedersaechsisches-landschaftsprogramm-147308.html

Nefino 2024: Analyse der Flächenpotenziale für Onshore-Windenergieanlagen in dem Landkreis Uelzen. Stand: Mai 2024.

NLWKN – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2022): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.

WENZEL, T., THIELE, J., BADEL, O., MAKALA, M., MAKALA, C. & HAAREN, V. C. (2022): Erfassen und Bewerten der Klimaschutzfunktion - Treibhausgasspeicher und Erzeugung erneuerbarer Energien in der Landschaft. - Landschaftsplanung - 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. S. 272-291.

7.2 Gesetze, Richtlinien, Erlasse, Urteile

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.
KurortVO	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124 - VORIS 20310 -), das zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 235) geändert worden ist.
LROP-VO	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, September 2022.
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517 - VORIS 22510 01 00 00 000 -), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) geändert worden ist.
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist.
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
2001/42/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
2000/60/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S.1).

Anhang B

Gebietsbezogene Umweltprüfung LK Uelzen

Legende

Erläuterungen zur Bewertung der Erheblichkeit der Einzelkriterien und der schutzgutbezogenen Bewertung

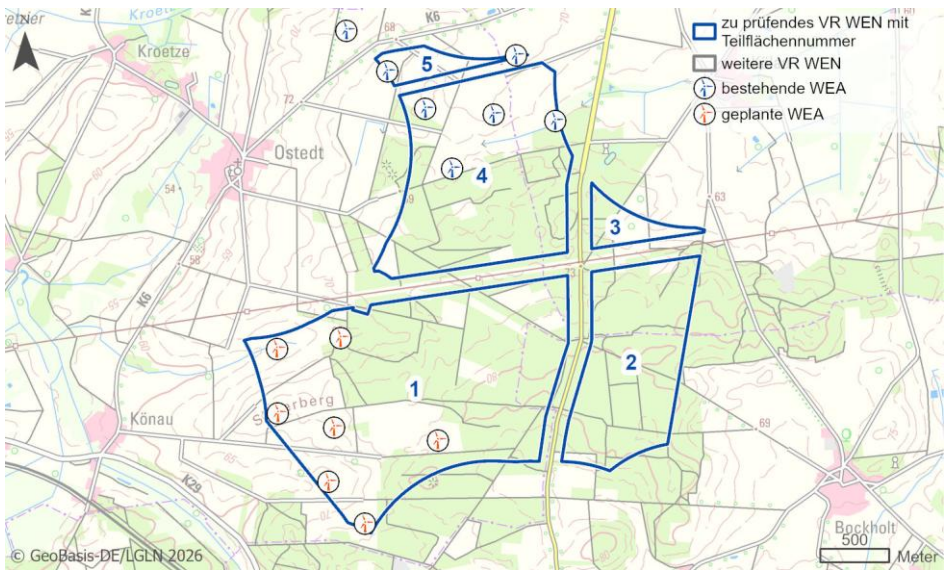
	Das Plangebiet ist bei diesem Kriterium bzw. Schutzgut voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.
	Das Plangebiet verursacht zwar abwägungsrelevante Umweltauswirkungen, diese können aber unter Berücksichtigung des Einzelfalls oder durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen soweit reduziert werden, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben oder es handelt sich um Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend prognostiziert und beurteilt werden können.
	Das Plangebiet erzeugt bei diesem Kriterium bzw. Schutzgut keine relevante Betroffenheit.

Erläuterungen zur zusammenfassenden Bewertung der Erheblichkeit (Punkt 4 des Prüfbogens)

	Das Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.
	Das Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

fett = Kriterium mit höherem Gewicht / vgl. Anhang A

--- = keine Relevanz bei diesem Kriterium

VR WEN Au_Ro_01			(Potenzialfläche Nr. 64)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Aue, Samtgemeinde Rosche				
1.12	Größe (ha)	565,6				
1.13	Anzahl Teilflächen	5				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Rohstoffgewinnung, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 14 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche erstreckt sich zwischen Suhlandorf, Ostedt und Soltendieck. Geprägt wird sie von großflächigen Waldbereichen und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen, die bereits teilweise für die Windenergienutzung erschlossen sind. Die L265 und eine Freileitungstrasse gliedern das Gebiet in mehrere Teilflächen. Es weist ein leicht bis mäßig bewegtes, kuppig-welliges Relief auf.				
						
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Um-feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Ostedt (≈1.000m) - Könau (≈1.000m) - Soltendieck (≈1.000m) - Bockholt (≈1.100) - Kölau (≈1.000m) - Suhlandorf (≈1.000m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 24% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind kleinräumig auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen (Teilflächen 1 und 2). Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen

VR WEN Au_Ro_01 (Potenzialfläche Nr. 64)						
			Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Einzelwohngebäude Heuerstorf (≈900m) - Einzelwohngebäude Heuerstorf (≈1.000m) - Wohnhäuser Höhe Krähenberg (≈950m)			ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende windenergetische Vorprägung des Landschaftsraums durch zahlreiche vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen. Die Flächenausweisung dient überwiegend der Arrondierung und Bündelung eines bestehenden Windenergiestandortes. Eine erstmalige Belastung bislang unbeeinträchtigter Siedlungsumfelder erfolgt nicht. Zudem ist das Vorranggebiet teilweise in bestehende Waldstrukturen eingebunden, die zu einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können.
2.13		Umfassung	Ostedt	ja	nein	Ja. Für die Ortslage Ostedt tritt eine Umfassung von 136 Grad durch das geplante VR WEN und WEA außerhalb auf. Damit besteht zwar eine übermäßige Umfassung nach der vom Plangeber angewandten Methode, aufgrund der Vorbelastung durch WEA ist jedoch der mit der Begrenzung der Umfassung gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung nicht mehr zu erreichen. Daher wird das VR WEN dennoch bestandssichernd festgelegt. Die Ortslage Ostedt wird durch das geplante VR WEN um 102 Grad umfasst. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Sportanlage (Kölau) (≈130m) Friedhof (Ostedt) (≈690m)	nein	ja	Ja. 8% des VR WEN liegen im Umfeld bis 600m sowie weitere Bereiche im Umfeld bis 900m von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere die Teilflächen 3 und 4, die in einer Entfernung von weniger als 200m zur Sportanlage in Kölau liegen. Die Teilflächen 1, 2 und 5 würden für sich betrachtet

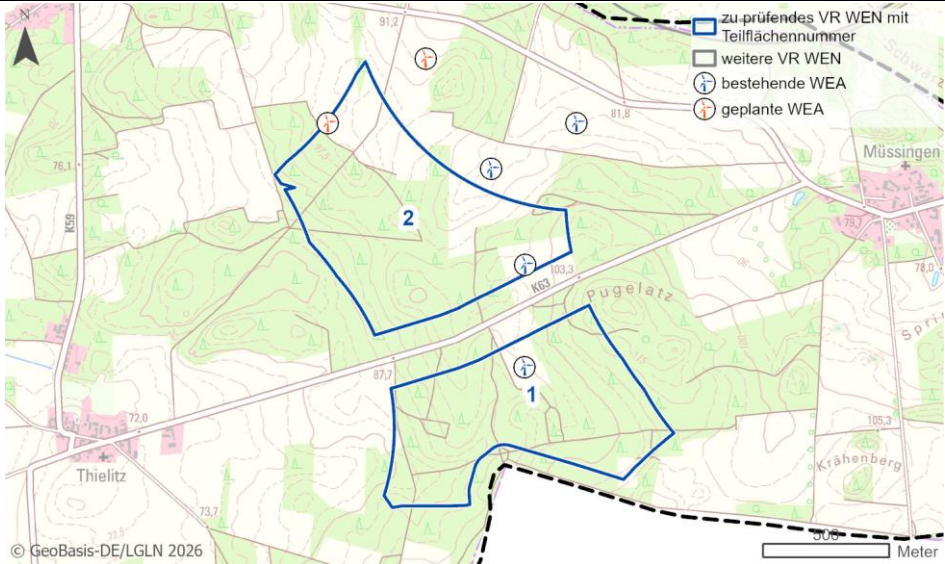
VR WEN Au_Ro_01 (Potenzialfläche Nr. 64)						
						voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotope ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN vorhanden.	ja	---	Ja. Rund 8% des VR WEN liegen innerhalb von Kompensationsflächen der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung (A39). Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Ausschlaggebend ist die Größe der betroffenen Flächen, die insgesamt rund 47ha umfasst. Die Betroffenheit verteilt sich auf mehrere Teilflächen des Vorranggebietes und beschränkt sich nicht lediglich auf kleinräumige Randbereiche. Die Möglichkeit einer standortbezogenen Optimierung der Anlagenstandorte (Micro-Siting) wird grundsätzlich berücksichtigt, reicht aufgrund des Umfangs der Betroffenheit jedoch nicht aus, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Important Bird Area "Hohe Geest nahe Himbergen/ Bad Bodenteich" (DE344, NI083)	ja	---	Nein. Rund 80% des VR WEN liegen innerhalb einer Important Bird Area (IBA). IBA-Gebiete stellen fachliche Kulissen zur Identifikation avifaunistisch wertvoller Bereiche dar. Eine unmittelbare rechtliche Schutzwirkung entfalten sie jedoch nicht. Die Betroffenheit wird daher nicht als erheblich bewertet. Die Bedeutung des betroffenen Bereichs für die

VR WEN Au_Ro_01 (Potenzialfläche Nr. 64)						
						Avifauna ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Schwerpunktvorkommen des Ortolans Rang 3 betroffen (2-10 Brutpaare)	ja	---	Nein. Rund 0,3% des VR WEN führen zur Überlagerung eines Ortolan-Dichte zentrums Rang 3. Die Betroffenheit wird dokumentiert und ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Heidepodsole)	ja	---	Nein. Rund 0,1% des VR WEN führen zwar zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Die Betroffenheit ist jedoch sehr kleinräumig bzw. randlich. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch die Teilflächen 1 und 4 des Plangebietes verlaufen kleinere Gräben (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_N111_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Au_Ro_01 (Potenzialfläche Nr. 64)						
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 63% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen wirken sich zwar in Teilen des betroffenen Landschaftsraums vorprägend aus, erfassen diesen jedoch nicht vollständig, so dass es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung kommt.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Archäologische Fundstellen: - Urnengräberfeld (360/2670.00016-F) - Wegespuren (360/2675.00005-F) Einzeldenkmale (gem. § 3 Abs. 2 NDSchG): - Grabhügel (360/2670.00004-F)	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Denkmalen. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf wenige Objekte. Durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung kann eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen Denkmale voraussichtlich vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht angenommen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer	nein	nein	Nein.

VR WEN Au_Ro_01 (Potenzialfläche Nr. 64)						
			gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.			
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	gemäß bestehendem RROP: VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Rohstoffgewinnung, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen				
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG, Kompensationsflächen, Oberflächengewässer, Bodendenkmale/ archäologische Denkmale. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen, ob archäologische Voruntersuchungen, Baubegleitungen oder Ausgrabungen erforderlich sind. Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmalen dürfen die denkmalrechtlichen Belange nicht beeinträchtigen; auftretende Bodenfunde sind unverzüglich anzuzeigen.				
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:				

VR WEN Au_Ro_01 (Potenzialfläche Nr. 64)	
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Umfassung - Freizeit/ Erholung - Kompensationsflächen weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG - Important Bird Areas (IBA) - Ortolan-Dichtezentren - Schutzwürdige Böden - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Bodendenkmale/ archäologische Denkmale
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser	Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.	

VR WEN Au_02			(Potenzialfläche Nr. 39)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Aue				
1.12	Größe (ha)	109,9				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Rohstoffgewinnung, VBG Erholung, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 6 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche befindet sich zwischen Thielitz und Müssingen und wird durch die K63 in zwei Teilflächen gegliedert. Das überwiegend bewaldete Gebiet weist ein schwach bis mäßig bewegtes, kuppig-welliges Relief auf. Angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gebiet ist bereits durch vorhandene Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche und im umliegenden Raum vorgeprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Um-feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Kakau (≈1.000m) - Thielitz (≈1.000m) - Müssingen (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser Thielitz (≈900m) - Wohnhaus (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 43% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende windenergetische Vorprägung des Landschaftsraums durch zahlreiche

VR WEN Au_02 (Potenzialfläche Nr. 39)						
						vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Die Flächenausweisung dient überwiegend der Arrondierung und Bündelung eines bestehenden Windenergiestandortes. Eine erstmalige Belastung bislang unbeeinträchtigter Siedlungsumfelder erfolgt nicht. Zudem liegt ein großer Teil des Vorranggebietes außerhalb des 1.200-m-Bereichs.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Bereich mit besonderer Bedeutung: Naturpark Elbhöhen-Wendland mit Göhrde	ja	---	Nein. Es liegen zwar rund 33% des VR WEN innerhalb eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Überlagerung beschränkt sich auf einen Randbereich des insgesamt rund 63.425ha umfassenden Erholungsraums. Darüber hinaus ist der betroffene Bereich bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorbelastet. Zudem basiert die Abgrenzung des Bereichs mit besonderer Bedeutung auf dem Landschaftsprogramm Niedersachsen im Maßstab 1:500.000 und weist damit eine deutlich geringere räumliche Auflösung auf als die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie. Vor diesem Hintergrund wird die zusätzliche Beeinträchtigung nicht als erheblich bewertet.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Au_02		(Potenzialfläche Nr. 39)				
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN vorhanden.	ja	---	Nein. Es liegen zwar rund 0,2% des VR WEN innerhalb von Kompensationsflächen der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf einen sehr kleinen Teil des Vorranggebietes. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine direkte Inanspruchnahme vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Schwarzmilans - zentraler Prüfbereich des Rotmilans	nein	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN Au_02 (Potenzialfläche Nr. 39)						
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI10_5 / Jeetzel Lockergestein links, DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 81% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Nord- und Ostheide mit Drawehn - Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart	ja	---	Nein. Rund 33% des VR WEN liegen zwar innerhalb eines Landschaftsbildraums mit hoher bzw. sehr hoher Eigenart. Der betroffene Landschaftsraum ist jedoch bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorgeprägt. Eine erstmalige Beeinträchtigung eines bislang unbeeinträchtigten Landschaftsbildraums erfolgt daher nicht. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	SPA Drawehn (V26) (DE2931-401)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Durch die Festlegung ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen des SPA-Gebietes zu rechnen. Die Festlegung des VR WEN ist daher mit den Schutz- und

VR WEN Au_02 (Potenzialfläche Nr. 39)						
						Erhaltungszielen des geprüften Natura 2000-Gebiets vereinbar.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Rohstoffgewinnung, VBG Erholung, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft				
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Kompensationsflächen. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan, Schwarzmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.				
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:				

VR WEN Au_02		(Potenzialfläche Nr. 39)	
		voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Landschaftsgebundene Erholung - Kompensationsflächen - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Natura 2000
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung			
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft	
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter	
Wasser		Schutzgebiete	
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.			

VR WEN Au_03			(Potenzialfläche Nr. 55)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Aue				
1.12	Größe (ha)	194,7				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 4 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche befindet sich zwischen den Orten Schostorf, Flinten, Thielitz und Schafwedel. Während die Teilfläche 2 überwiegend von Waldflächen geprägt wird, wird die Teilfläche 1 vor allem landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet weist ein leicht bewegtes, kuppig-welliges Relief auf, zu dem unter anderem der Schafwedeler Berg gehört und ist zum Teil bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan-gebiet	Um-feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Schostorf (≈1.000m) - Flinten (≈1.000m) - Kattien (≈1.000m) - Thielitz (≈1.000m) - Schafwedel (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser Siemkenmühle (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 32% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende windenergetische Vorprägung des Landschaftsraums durch

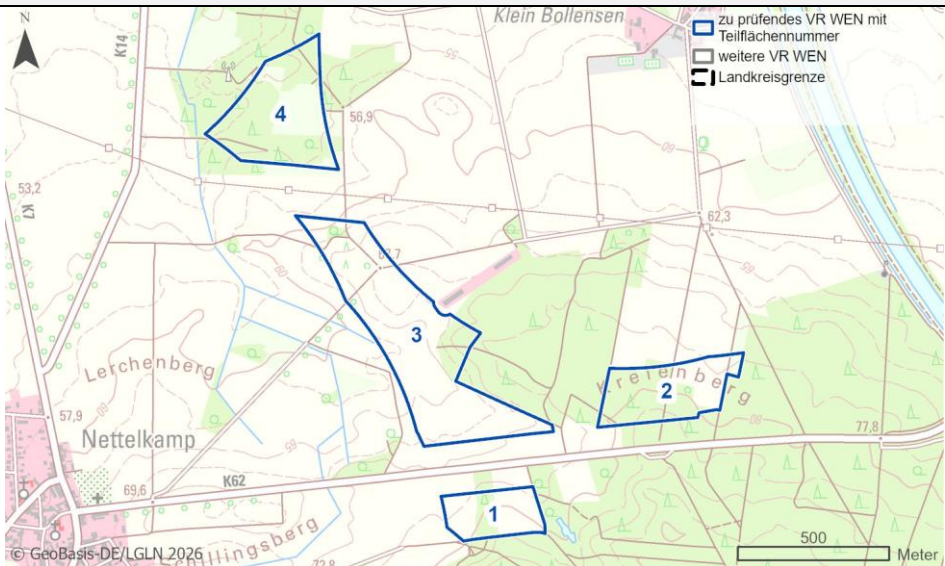
VR WEN Au_03 (Potenzialfläche Nr. 55)						
			- Wohnhäuser Thielitz (≈900m)			vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb des VR WEN und dessen Umfeld. Die Flächenausweisung dient überwiegend der Arrondierung und Bündelung eines bestehenden Windenergiestandortes. Eine erstmalige Belastung bislang unbeeinträchtigter Siedlungsumfelder erfolgt nicht. Zudem liegt ein großer Teil des Vorranggebietes außerhalb des 1.200-m-Bereichs.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotope ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung betroffen. Es handelt sich um Großvogellebensräume, u.a. für Rotmilan.	ja	---	Ja. Rund 16% des VR WEN führen zur Flächeninanspruchnahme eines avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung. Die Betroffenheit beschränkt sich zwar auf Teile der Teilfläche 1, aufgrund der besonderen Bedeutung des betroffenen Bereichs für wertgebende Brutvogelarten können jedoch

VR WEN Au_03 (Potenzialfläche Nr. 55)						
						erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - Brutplatz, sowie Nahbereich des Brutplatzes der Wiesenweihe - zentraler Prüfbereich des Rotmilans - zentraler Prüfbereich des Wespenbussards - zentraler Prüfbereich der Wiesenweihe	ja	ja	Nein. Rund 9% des VR WEN liegen innerhalb des Nahbereichs kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Darüber hinaus sind zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende Vorbelastung des betroffenen Raumes durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Eine erstmalige Inanspruchnahme eines bislang unbeeinträchtigten Nahbereichs erfolgt nicht. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Au_03 (Potenzialfläche Nr. 55)						
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 57% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen wirken sich zwar in Teilen des betroffenen Landschaftsraums vorprägend aus, erfassen diesen jedoch nicht vollständig, so dass es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung kommt.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Lage im Umfeld zum Kulturdenkmal mit Raumwirkung: - St. Petri Kirche (≈3.000m)	nein	ja	Nein. Rund 25% des VR WEN liegen innerhalb des 3.750-m-Umfeldes eines Kulturdenkmals mit Raumwirkung. Der Raum ist jedoch bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen technisch vorgeprägt. Eine zusätzliche relevante Beeinträchtigung der Raumwirkung des Kulturdenkmals wird daher nicht angenommen.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Einzeldenkmale bzw. Teile eines Baudenkmals (gem. § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG): - Landwehr (360/2683.00002-F) - Warte (360/2681.00001-F)	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Denkmalen. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf wenige Objekte. Durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung kann eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen Denkmale voraussichtlich vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht angenommen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind auf der nachfolgenden

VR WEN Au_03 (Potenzialfläche Nr. 55)						
						Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	SPA Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich (V25) (DE2930-401)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Durch die Festlegung ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen des SPA-Gebietes zu rechnen. Die Festlegung des VR WEN ist daher mit den Schutz- und Erhaltungszielen des geprüften Natura 2000-Gebiets vereinbar.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG, Bodendenkmale/ archäologische Denkmale. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.			

VR WEN Au_03		(Potenzialfläche Nr. 55)		
		Im Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen, ob archäologische Voruntersuchungen, Baubegleitungen oder Ausgrabungen erforderlich sind. Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmalen dürfen die denkmalrechtlichen Belange nicht beeinträchtigen; auftretende Bodenfunde sind unverzüglich anzuzeigen.		
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume</td><td>weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Kulturdenkmale mit Raumwirkung - Bodendenkmale/ archäologische Denkmale - Natura 2000</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Kulturdenkmale mit Raumwirkung - Bodendenkmale/ archäologische Denkmale - Natura 2000
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Kulturdenkmale mit Raumwirkung - Bodendenkmale/ archäologische Denkmale - Natura 2000			
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung				
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser		Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete		
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.				

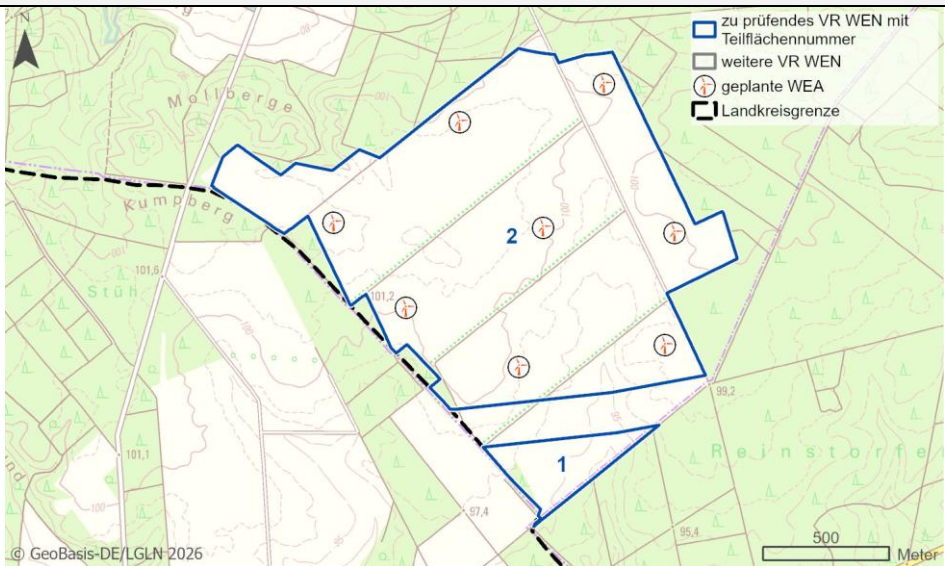
VR WEN Au_04			(Potenzialfläche Nr. 46)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Aue				
1.12	Größe (ha)	43,3				
1.13	Anzahl Teilflächen	4				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Landwirtschaft, VBG Erholung, VBG Wald, VBG Natur und Landschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Wrestedt, Klein Bollensen und Nettelkamp und umfasst vier Teilflächen. Die Teilflächen 1 und 3 werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt, die Teilflächen 2 und 4 weisen einen größtenteils Wald- und Gehölzflächen auf. Die K62 sowie eine Freileitung gliedern die Prüffläche und trennen einzelne Teilbereiche voneinander. Randlich reicht das Gebiet an die Wierener Berge heran. Das Relief ist leicht bewegt und durch flache Kuppen und Senken geprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Nettelkamp (≈1.000m) - Klein Bollensen (≈1.000m) - Wrestedt (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhaus Klein Bollensen (≈900m) - Wohnhäuser Klein London (≈900m)	nein	ja	Ja. 92% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.200m sowie weitere Bereiche im Umfeld bis 1.500m von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus liegen Teile des VR WEN im Umfeld bis 1.200m von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Zwar sind bei der Zulassung von WEA die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz, grundsätzlich einzuhalten. Dennoch wird davon ausgegangen, dass erhebliche

VR WEN Au_04 (Potenzialfläche Nr. 46)						
						Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.
2.13		Umfassung	Klein Bollensen	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Klein Bollensen tritt eine Umfassung von 100 Grad durch das geplante VR WEN Au_04 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotop (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotop (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotop ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Schwerpunktorkommen des Ortolans Rang 3 betroffen (2-10 Brutpaare)	ja	---	Nein. Rund 11% des VR WEN führen zur Überlagerung eines Ortolan-Dichtezentrum Rang 3. Die Betroffenheit wird dokumentiert und ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen.

VR WEN Au_04 (Potenzialfläche Nr. 46)						
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 36% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Hohe Heide - Landschaftsbildraum mit sehr hoher Eigenart	ja	---	Ja. Rund 31% des VR WEN liegen innerhalb eines Landschaftsbildraums mit hoher bzw. sehr hoher Eigenart. Aufgrund der besonderen Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildraums für das Landschaftserleben und die landschaftliche Vielfalt können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

VR WEN Au_04 (Potenzialfläche Nr. 46)						
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Lage im Umfeld zum Kulturdenkmal mit Raumwirkung: - Herrenhaus/Rittergut Graf Grothe (≈1.700m) - Rittergut von Lenthe (≈1.600m)	nein	ja	Nein. 100% des VR WEN liegen innerhalb des 3.750-m-Umfeldes von zwei Kulturdenkmälern mit Raumwirkung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch nicht angenommen. Die mögliche Beeinträchtigung der Raumwirkung der Kulturdenkmale ist jedoch im Rahmen der weiteren Abwägung zu berücksichtigen.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	LSG Wierener Berge (UE 00010)	ja	---	Nein. Rund 1% des VR WEN liegen zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf einen sehr kleinen und randlich gelegenen Teil des Vorranggebietes. Aus diesem Grund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes ist jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.99	Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.	
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante		gemäß bestehendem RROP:			

VR WEN Au_04 (Potenzialfläche Nr. 46)																				
	(Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	VBG Landwirtschaft, VBG Erholung, VBG Wald, VBG Natur und Landschaft																		
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.																		
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:</td><td>weitere Umweltauswirkungen:</td></tr><tr><td>- Wohnen</td><td>- Umfang</td></tr><tr><td>- Landschaftsbildräume</td><td>- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG</td></tr><tr><td></td><td>- Ortolan-Dichtezentren</td></tr><tr><td></td><td>- Schutzwürdige Böden</td></tr><tr><td></td><td>- Grundwasserkörper (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Waldflächen</td></tr><tr><td></td><td>- Kulturdenkmale mit Raumwirkung</td></tr><tr><td></td><td>- Landschaftsschutzgebiete</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:	- Wohnen	- Umfang	- Landschaftsbildräume	- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG		- Ortolan-Dichtezentren		- Schutzwürdige Böden		- Grundwasserkörper (WRRL)		- Waldflächen		- Kulturdenkmale mit Raumwirkung		- Landschaftsschutzgebiete
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:																			
- Wohnen	- Umfang																			
- Landschaftsbildräume	- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG																			
	- Ortolan-Dichtezentren																			
	- Schutzwürdige Böden																			
	- Grundwasserkörper (WRRL)																			
	- Waldflächen																			
	- Kulturdenkmale mit Raumwirkung																			
	- Landschaftsschutzgebiete																			
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung																				
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft																		
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft																		
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter																		
Wasser		Schutzgebiete																		
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei den Schutzgütern Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Landschaft erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.																				

VR WEN Au_05			(Potenzialfläche Nr. 65)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Aue				
1.12	Größe (ha)	176,1				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Erholung, VBG Natur und Landschaft , VBG Wald, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 8 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen den Orten Nienwohlde und Bokel. Sie befindet sich im Randbereich des Waldgebiets Wierener Berge mit der östlich gelegenen Reinstorfer Heide, wird jedoch überwiegend ackerbaulich genutzt. Einzelne Gehölzstrukturen gliedern die offene Agrarlandschaft. Das Gebiet weist ein leicht bewegtes, kuppig-welliges Relief auf und ist bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Um-feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslage - Nienwohlde (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhäuser Nienwohlde (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 2% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende windenergetische Vorprägung des Landschaftsraums durch zahlreiche

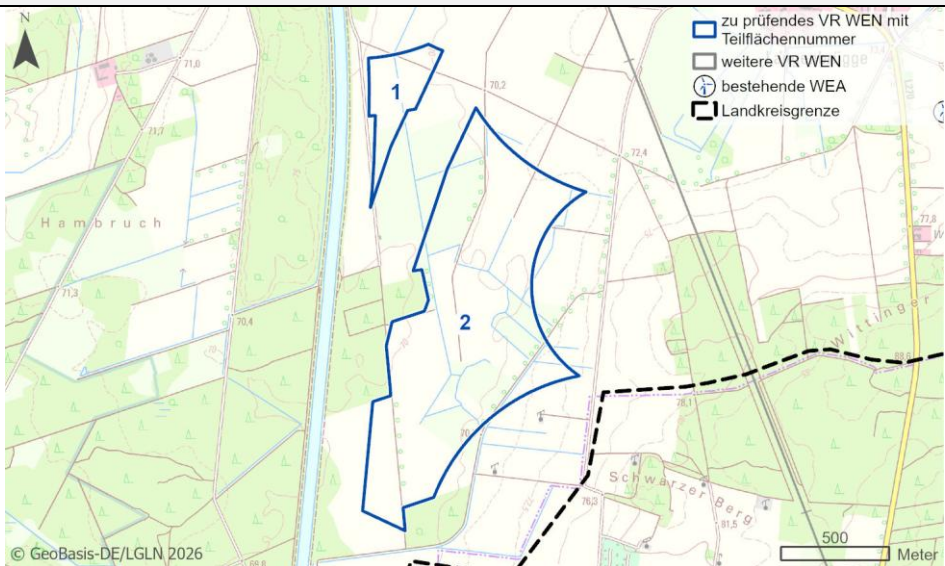
VR WEN Au_05 (Potenzialfläche Nr. 65)						
						vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb des VR WEN. Die Flächenausweisung dient der Arrondierung und Bündelung des bestehenden Windenergiestandortes. Eine erstmalige Belastung bislang unbeeinträchtigter Siedlungsumfelder erfolgt nicht. Zudem beschränkt sich die Betroffenheit des 1.200-m-Umfeldes auf einen sehr kleinen Teil des Vorranggebietes.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Friedhof (Nienwohlde) (≈850m)	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Sehr kleinräumig und in einer vorbelasteten Situation ist das 900-m-Umfeld betroffen, was jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - Nahbereich des Brutplatzes der Wiesenweihe	ja	ja	Nein. Rund 9% des VR WEN liegen innerhalb des Nahbereichs kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Darüber hinaus sind zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten

VR WEN Au_05 (Potenzialfläche Nr. 65)						
			- zentraler Prüfbereich der Wiesenweihe			betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende Vorbelastung des betroffenen Raumes durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Eine erstmalige Inanspruchnahme eines bislang unbeeinträchtigten Nahbereichs erfolgt nicht. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zu einer geringfügigen Betroffenheit von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen, zumal eine Vermeidung der Waldinanspruchnahme aufgrund des geringen Umfangs der Betroffenheit

VR WEN Au_05 (Potenzialfläche Nr. 65)						
						durch die konkrete Standortwahl der WEA und die Ausgestaltung der Erschließung grundsätzlich möglich erscheint .
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Hohe Heide - Landschaftsbildraum mit sehr hoher Eigenart	ja	---	Nein. 100% des VR WEN liegen zwar innerhalb eines Landschaftsbildraums mit hoher bzw. sehr hoher Eigenart. Der betroffene Landschaftsraum ist jedoch bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorgeprägt. Eine erstmalige Beeinträchtigung eines bislang unbeeinträchtigten Landschaftsbildraums erfolgt daher nicht. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	LSG Wierener Berge (UE 00010)	ja	---	Nein. Rund 8% des VR WEN liegen zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf die kleine Teilfläche 1 des Vorranggebietes. Zudem ist der betroffene Raum bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorgeprägt. Aus

VR WEN Au_05 (Potenzialfläche Nr. 65)						
						diesem Grund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes ist jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Erholung, VBG Natur und Landschaft , VBG Wald, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Wiesenweihe) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Wohnen - Freizeit/ Erholung - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Landschaftsschutzgebiete weitere Umweltauswirkungen:			

VR WEN Au_05 (Potenzialfläche Nr. 65)	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser	Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

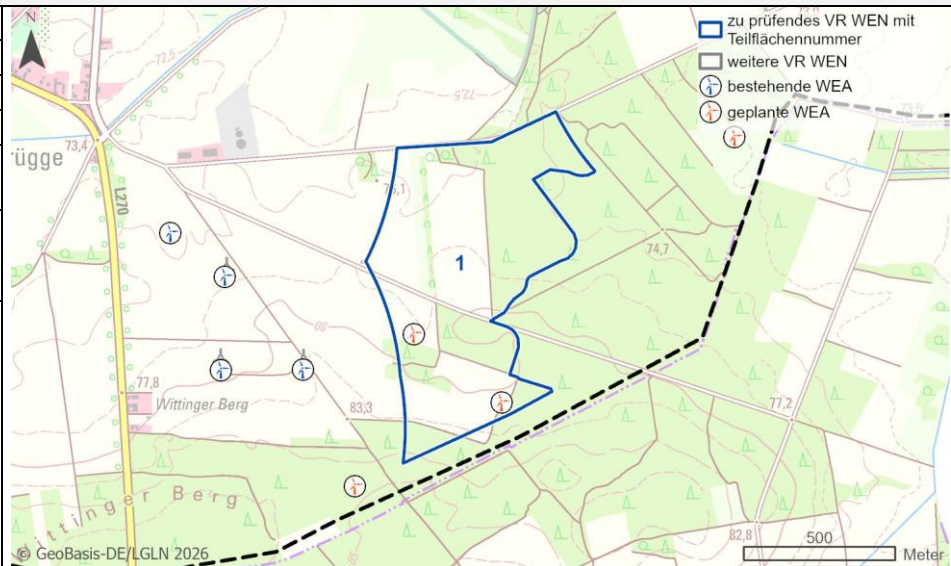
VR WEN Au_06 (Potenzialfläche Nr. 49)						
1. Allgemeine Informationen				Kartenausschnitt		
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Aue				
1.12	Größe (ha)	103,3				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RR 50/80 m, GH 200/250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen den Ortschaften Lüder, Langenbrügge und Gannerwinkel und umfasst zwei Teilflächen. Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weist neben Ackerflächen einen hohen Anteil an Grünland auf. Zahlreiche Gräben durchziehen die Landschaft. Westlich verläuft der Elbe-Seitenkanal. Das Relief ist weitgehend eben bis schwach bewegt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Lüder (≈1.200m) - Langenbrügge (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Siedlung Gannerwinkel GF (≈900m) - Hof von Campen (≈1.100m) - Wohnhaus Lüder (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 2% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes beschränkt sich auf einen sehr kleinen Teil des Vorranggebietes,

VR WEN Au_06 (Potenzialfläche Nr. 49)						
						während der weit überwiegende Teil der Fläche außerhalb des 1.200-m-Bereichs liegt.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Wochenend- und Ferienhausfläche (Gannerwinkel, Schwarzer Berg) (≈750m)	nein	ja	Ja. 14% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.000m von einem Wochenend- und Ferienhausgebiet. Zwar sind bei der Zulassung von WEA die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz, grundsätzlich einzuhalten. Dennoch wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Ausschlaggebend hierfür ist die Teilfläche 2, während die Teilfläche 1 für sich betrachtet nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Seeadlers - zentraler Prüfbereich des Weisstorches	nein	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf

VR WEN Au_06 (Potenzialfläche Nr. 49)						
						nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Das Plangebiet ist von einem Netz aus kleinen Gräben (Fließgewässer 3. Ordnung) durchzogen.	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_4_2103 / Ise Lockergestein rechts, DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Lage innerhalb von kohlenstoffreichen Niedermoorböden	ja	---	Nein. Rund 3% des VR WEN führen zwar zur Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden. Die Betroffenheit ist jedoch sehr kleinräumig bzw. randlich. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.62		Waldflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.

VR WEN Au_06 (Potenzialfläche Nr. 49)						
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	SPA Schweimker Moor und Lüderbruch (V33) (DE3229-401)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Durch die Festlegung ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen des SPA-Gebietes zu rechnen. Die Festlegung des VR WEN ist daher mit den Schutz- und Erhaltungszielen des geprüften Natura 2000-Gebiets vereinbar.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer.			

VR WEN Au_06		(Potenzialfläche Nr. 49)																		
		Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Seeadler,Weisstorch) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.																		
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:</td><td>weitere Umweltauswirkungen:</td></tr><tr><td>- Freizeit/ Erholung</td><td>- Wohnen</td></tr><tr><td></td><td>- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten</td></tr><tr><td></td><td>- Schutzwürdige Böden</td></tr><tr><td></td><td>- Oberflächengewässer (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Grundwasserkörper (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz</td></tr><tr><td></td><td>- Landschaftsbildräume</td></tr><tr><td></td><td>- Natura 2000</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:	- Freizeit/ Erholung	- Wohnen		- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten		- Schutzwürdige Böden		- Oberflächengewässer (WRRL)		- Grundwasserkörper (WRRL)		- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz		- Landschaftsbildräume		- Natura 2000
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:																			
- Freizeit/ Erholung	- Wohnen																			
	- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten																			
	- Schutzwürdige Böden																			
	- Oberflächengewässer (WRRL)																			
	- Grundwasserkörper (WRRL)																			
	- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz																			
	- Landschaftsbildräume																			
	- Natura 2000																			
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung																				
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft																		
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft																		
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter																		
Wasser		Schutzgebiete																		
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.																				

VR WEN Au_07 (Potenzialfläche Nr. 28)						
1. Allgemeine Informationen				Kartenausschnitt		
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Aue				
1.12	Größe (ha)	48,6				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 7 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen den Ortschaften Längenbrücke und Lüben. Sie umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Acker- und kleineren Grünlandanteilen. Im Osten und Süden erstreckt sich die Fläche in Waldbereiche (Wittinger Berge) hinein. Das Gebiet weist ein leicht bewegtes Relief mit flachen Kuppen und Senken auf und ist bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Längenbrücke (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhäuser Wittinger Berg (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 21% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende windenergetische Vorprägung des Landschaftsraums durch zahlreiche

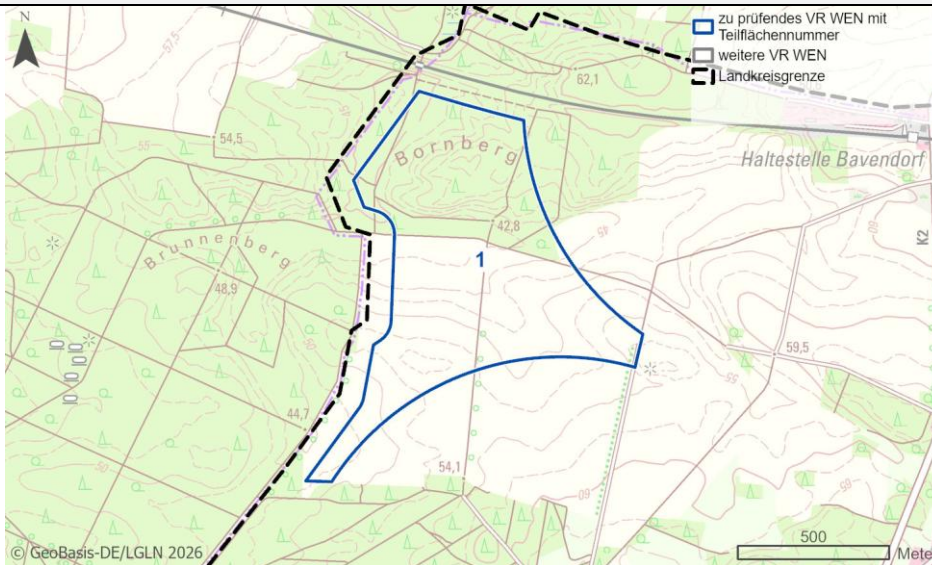
VR WEN Au_07 (Potenzialfläche Nr. 28)						
						vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Die Flächenausweisung dient überwiegend der Arrondierung und Bündelung eines bestehenden Windenergiestandortes. Eine erstmalige Belastung bislang unbeeinträchtigter Siedlungsumfelder erfolgt nicht. Zudem liegt ein großer Teil des Vorranggebietes außerhalb des 1.200-m-Bereichs.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Sportanlage (Lüben) (≈700m)	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Kleinräumig und in einer vorbelasteten Situation ist das 900-m-Umfeld betroffen, was jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotope ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung betroffen.	ja	---	Nein. Rund 36 % des VR WEN führen zwar zur Flächeninanspruchnahme eines avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel mit landesweiter

VR WEN Au_07 (Potenzialfläche Nr. 28)						
			Es handelt sich um einen Großvogellebensraum (Rotmilan).			Bedeutung. Der betroffene Landschaftsraum ist jedoch bereits durch zahlreiche vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Vorranggebietes vorgeprägt. Eine erstmalige Inanspruchnahme eines bislang unbeeinträchtigten avifaunistischen Funktionsraums erfolgt nicht. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - Nahbereich eines Brutplatzes des Rotmilans - zentraler Prüfbereich des Rotmilans	ja	ja	Nein. Rund 33% des VR WEN liegen innerhalb des Nahbereichs kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Darüber hinaus sind zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende Vorbelastung des betroffenen Raumes durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Eine erstmalige Inanspruchnahme eines bislang unbeeinträchtigten Nahbereichs erfolgt nicht. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Au_07 (Potenzialfläche Nr. 28)						
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 47% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen wirken sich zwar in Teilen des betroffenen Landschaftsraums vorprägend aus, erfassen diesen jedoch nicht vollständig, so dass es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung kommt.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	FFH Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge (285) (DE3130-331)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Aufgrund fehlender Beeinträchtigungen der LRT sowie von Anh.-II-Arten kann ein Konflikt mit den

VR WEN Au_07 (Potenzialfläche Nr. 28)						
						Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Festlegung des geprüften VR WEN ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets vereinbar. Beeinträchtigungen in Bezug auf Anh.-II-Arten können vollständig ausgeschlossen werden.
2.92		Naturschutzgebiete	Lage im Umfeld des NSG LÜ 00354 Langenbrügger Moor (≈130m)	nein	ja	Nein. Rund 10% des VR WEN liegen innerhalb des 300-m-Umfeldes eines Naturschutzgebietes. Eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht angenommen. Die mögliche Betroffenheit des Naturschutzgebietes ist jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG.			

VR WEN Au_07 (Potenzialfläche Nr. 28)		
		Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Wohnen - Freizeit/ Erholung - Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG - Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Natura 2000 - Naturschutzgebiete weitere Umweltauswirkungen:
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung		
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser		Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.		

VR WEN BE_01			(Potenzialfläche Nr. 32)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	57,3				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Landwirtschaft, VBG Wald, VBG Erholung, VBG Natur und Landschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche befindet sich westlich der Ortschaften Bavendorf, Bohndorf und Aljarn. Während der südliche Teil überwiegend ackerbaulich genutzt wird, umfasst der nördliche Teil den bewaldeten Bornberg. Das Gebiet weist ein mäßig bis deutlich bewegtes Relief mit Kuppen, Senken und Hangbereichen auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Bohndorf (≈1.000m) - Aljarn (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser Aljarn (≈900m) - Wohnhäuser Haltestelle Bavendorf (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 14% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes beschränkt sich auf einen kleinen Teil des Vorranggebietes, während der

VR WEN BE_01 (Potenzialfläche Nr. 32)						
						weit überwiegende Teil der Fläche außerhalb des 1.200-m-Bereichs liegt.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Wanderfalken	nein	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden;

VR WEN BE_01 (Potenzialfläche Nr. 32)						
						gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 41% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Nord- und Ostheide mit Drawehn - Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart	ja	---	Ja. Rund 38% des VR WEN liegen innerhalb eines Landschaftsbildraums mit hoher bzw. sehr hoher Eigenart. Aufgrund der besonderen Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildraums für das Landschaftserleben und die landschaftliche Vielfalt können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer	nein	nein	Nein.

VR WEN BE_01 (Potenzialfläche Nr. 32)						
			gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.			
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Landwirtschaft, VBG Wald, VBG Erholung, VBG Natur und Landschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Wanderfalke) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Landschaftsbildräume weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen			

VR WEN BE_01 (Potenzialfläche Nr. 32)	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser	Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Landschaft erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.	

VR WEN BE_02			(Potenzialfläche Nr. 14)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	71,7				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 10 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche befindet sich zwischen den Ortschaften Eddelstorf, Aljarn, Becklingen, Gienau und Bostelwiebeck. Sie wird nahezu vollständig ackerbaulich genutzt mit einzelnen Grünlandbereichen im Norden. Kleinere Gehölzstrukturen gliedern das Gebiet. Das Relief ist leicht bewegt und durch flache Kuppen und Senken geprägt. Die Prüffläche ist bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließ- lich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Eddelstorf (≈1.00m) - Bostelwiebeck (≈1.000m) - Gienau (≈800m) - Becklingen (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser Mühle (≈900m) - Wohnhaus Bostelwiebeck (≈1.000m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 43% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende windenergetische Vorprägung des Landschaftsraums durch zahlreiche

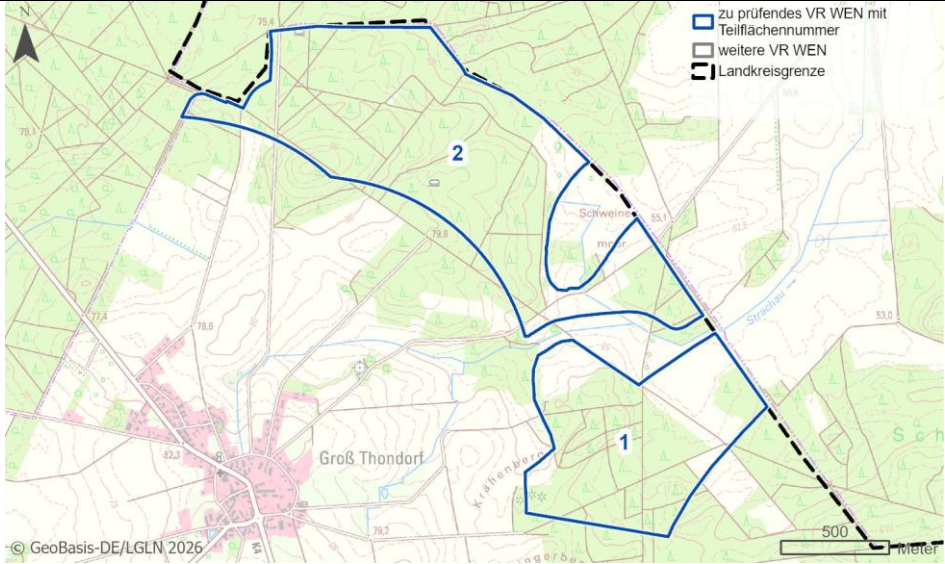
VR WEN BE_02 (Potenzialfläche Nr. 14)						
			- Wohnhaus Aljarn (≈900m) - Wohnhäuser Becklingen (≈900m)			vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Die Flächenausweisung dient überwiegend der Arrondierung und Bündelung eines bestehenden Windenergiestandortes. Eine erstmalige Belastung bislang unbeeinträchtigter Siedlungsumfelder erfolgt nicht. Zudem liegt ein großer Teil des Vorranggebietes außerhalb des 1.200-m-Bereichs. Im Zuge der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene ist jedoch sicherzustellen, dass der Abstand von 1.000m zur Ortslage Gienau nicht weiter unterschritten wird.
2.13		Umfassung	Eddelstorf	ja	nein	Ja. Für die Ortslage Eddelstorf tritt eine Umfassung von 150 Grad durch die geplanten VR WEN BE_02 und BE_07 und WEA außerhalb auf. Damit besteht zwar eine übermäßige Umfassung nach der vom Plangeber angewandten Methode, aufgrund der Vorbelastung durch WEA ist jedoch der mit der Begrenzung der Umfassung gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung nicht mehr zu erreichen. Daher wird das VR WEN dennoch bestandssichernd festgelegt.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotop (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotop (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotop ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_02 (Potenzialfläche Nr. 14)						
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - Brutplatz, sowie Nahbereich des Brutplatzes der Wiesenweihe - zentraler Prüfbereich der Wiesenweihe	ja	ja	Nein. Rund 56% des VR WEN liegen innerhalb des Nahbereichs kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Darüber hinaus sind zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende Vorbelastung des betroffenen Raumes durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Eine erstmalige Inanspruchnahme eines bislang unbeeinträchtigten Nahbereichs erfolgt nicht. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker)	ja	---	Nein. Rund 16% des VR WEN führen zwar zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Die betroffenen Bereiche sind jedoch bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorbelastet, sodass die Bodenfunktionen bereits beeinträchtigt sind. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch das Plangebiet verlaufen zwei Fließgewässer (2. Ordnung und 3. Ordnung, temporär wasserführend).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine

VR WEN BE_02 (Potenzialfläche Nr. 14)						
						entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Nord- und Ostheide mit Drawehn - Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart	ja	---	Nein. Rund 1% des VR WEN liegen zwar innerhalb eines Landschaftsbildraums mit hoher bzw. sehr hoher Eigenart. Aufgrund der sehr kleinräumigen Betroffenheit sowie der bereits bestehenden Vorprägung durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_02 (Potenzialfläche Nr. 14)						
2.98		Landschaftsschutz-gebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG, Oberflächengewässer. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Wiesenweihe) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Umfang weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Landschaftsbildräume			

VR WEN BE_02 (Potenzialfläche Nr. 14)	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser	Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.	

VR WEN BE_03			(Potenzialfläche Nr. 50)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	191,8				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt nordöstlich von Groß Thondorf und umfasst zwei Teilflächen, die durch den Bachlauf der Strachau voneinander getrennt sind. Sie sind größtenteils bewaldet (Waldbereich Wiebeck); nur kleine Randbereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet weist ein mäßig bewegtes bis bewegtes Relief mit Kuppen, Hanglagen und dem Talraum des Gewässers auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslage - Groß Thondorf (≈1.000m)	nein	ja	Ja. 27% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.200m sowie weitere Bereiche im Umfeld bis 1.500m von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Zwar sind bei der Zulassung von WEA die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz, grundsätzlich einzuhalten. Dennoch wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Ausschlaggebend ist die vergleichsweise

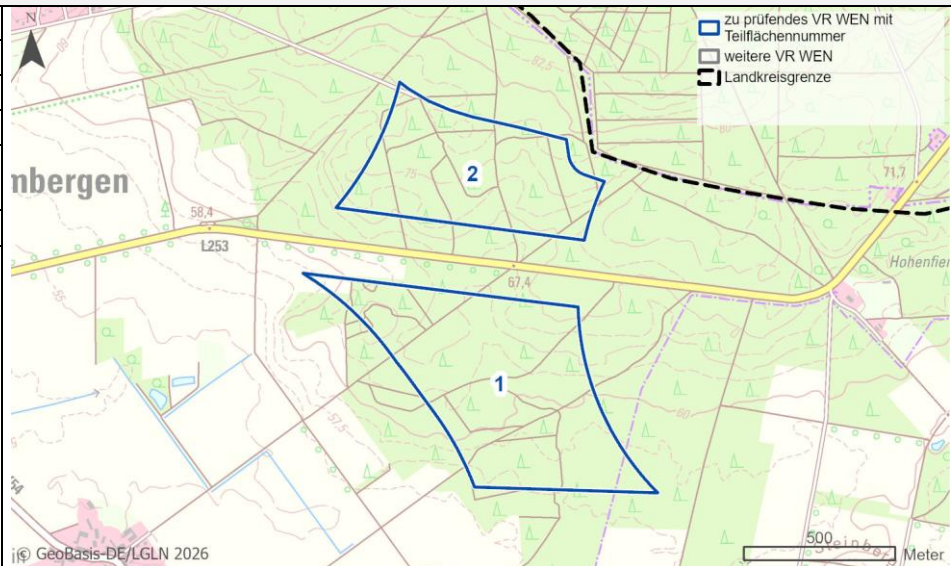
VR WEN BE_03 (Potenzialfläche Nr. 50)						
						großflächige Lage von Teilen der Teilflächen 1 und 2 im Umfeld der Ortslage Groß Thondorf.
2.13		Umfassung	Groß Thondorf	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Groß Thondorf tritt eine Umfassung von 107 Grad durch das geplante VR WEN BE_03 auf. Durch ein angrenzendes VR WEN im LK Lüneburg erhöht sich der Winkel der Umfassung auf 115 Grad. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Sportanlage (Groß Thondorf) (≈730m)	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen, allerdings ist das 900-m-Umfeld betroffen. Dies führt voraussichtlich jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotop (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotop (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotop ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN vorhanden.	ja	---	Nein. Es liegen zwar rund 1% des VR WEN innerhalb von Kompensationsflächen der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf einen sehr kleinen Teil des Vorranggebietes. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine direkte Inanspruchnahme

VR WEN BE_03 (Potenzialfläche Nr. 50)						
						der betroffenen Kompensationsfläche vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	ja	---	Nein. Rund 1% des VR WEN führen zwar zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Die Betroffenheit ist jedoch sehr kleinräumig bzw. randlich. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch das Plangebiet (Teilfläche 2) verläuft ein kleiner Graben (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_03 (Potenzialfläche Nr. 50)						
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 82% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Nord- und Ostheide mit Drawehn - Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart	ja	---	Ja. Rund 20% des VR WEN liegen innerhalb eines Landschaftsbildraums mit hoher bzw. sehr hoher Eigenart. Aufgrund der besonderen Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildraums für das Landschaftserleben und die landschaftliche Vielfalt können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_03 (Potenzialfläche Nr. 50)																				
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung																				
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft																		
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG, Kompensationsflächen, Oberflächengewässer. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.																		
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:</td><td>weitere Umweltauswirkungen:</td></tr><tr><td>- Wohnen</td><td>- Umfang</td></tr><tr><td>- Landschaftsbildräume</td><td>- Freizeit/ Erholung</td></tr><tr><td></td><td>- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG</td></tr><tr><td></td><td>- Kompensationsflächen</td></tr><tr><td></td><td>- Schutzwürdige Böden</td></tr><tr><td></td><td>- Oberflächengewässer (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Grundwasserkörper (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Waldflächen</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:	- Wohnen	- Umfang	- Landschaftsbildräume	- Freizeit/ Erholung		- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG		- Kompensationsflächen		- Schutzwürdige Böden		- Oberflächengewässer (WRRL)		- Grundwasserkörper (WRRL)		- Waldflächen
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:																			
- Wohnen	- Umfang																			
- Landschaftsbildräume	- Freizeit/ Erholung																			
	- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG																			
	- Kompensationsflächen																			
	- Schutzwürdige Böden																			
	- Oberflächengewässer (WRRL)																			
	- Grundwasserkörper (WRRL)																			
	- Waldflächen																			

VR WEN BE_03 (Potenzialfläche Nr. 50)	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser	Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei den Schutzgütern Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Landschaft erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.	

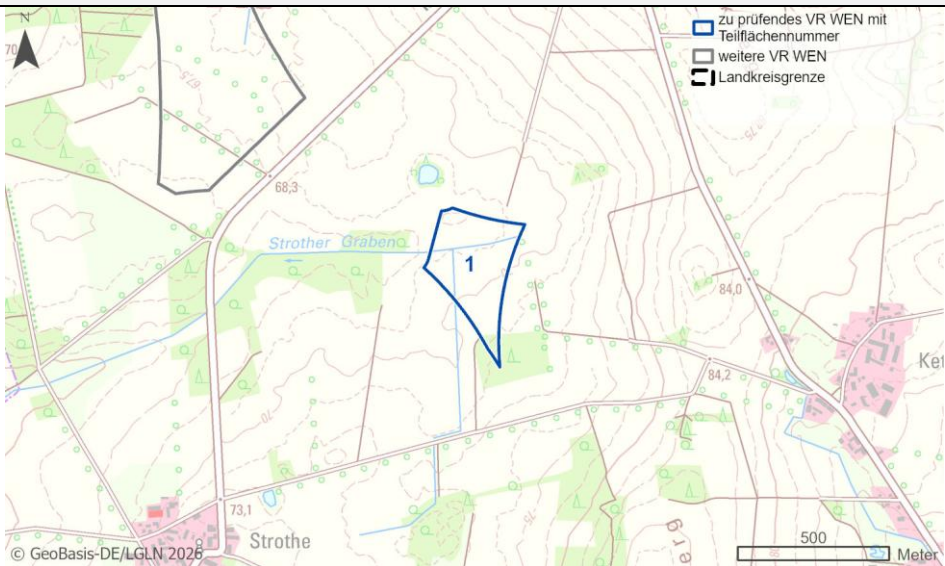
VR WEN BE_04			(Potenzialfläche Nr. 41)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	66,1				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt östlich von Himbergen und Klein Thondorf und umfasst zwei Teilflächen, die durch die L253 voneinander getrennt werden. Beide Teilflächen liegen innerhalb des großflächigen Waldgebietes Göhrde. Das Gebiet weist ein mäßig bewegtes, kuppig-welliges Relief mit einzelnen Erhebungen und Hangbereichen auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Himbergen (≈1.000m) - Klein Thondorf (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhäuser Hohenfier (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 38% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes beschränkt sich auf Teile der Teilflächen 1 und 2 des Vorranggebietes.

VR WEN BE_04 (Potenzialfläche Nr. 41)						
						Zudem liegt ein großer Teil des Vorranggebietes außerhalb des 1.200-m-Bereichs. Angesichts der insgesamt vergleichsweise geringen Größe des Vorranggebietes wird die Beeinträchtigung der betroffenen Ortslagen nicht als erheblich bewertet.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_04 (Potenzialfläche Nr. 41)						
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 99% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	SPA Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich (V25) (DE2930-401)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Durch die Festlegung ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen des SPA-Gebietes zu rechnen. Die Festlegung des VR WEN ist daher mit den Schutz- und

VR WEN BE_04 (Potenzialfläche Nr. 41)						
						Erhaltungszielen des geprüften Natura 2000-Gebiets vereinbar.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Natura 2000			

VR WEN BE_04 (Potenzialfläche Nr. 41)	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser	Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

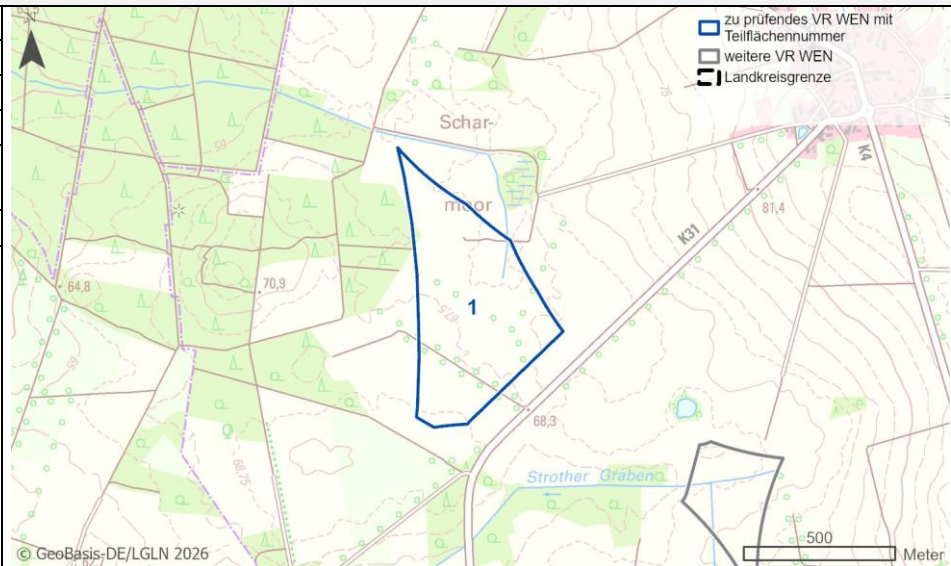
VR WEN BE_05			(Potenzialfläche Nr. 7)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	8,5				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt südlich von Groß Thondorf. Sie umfasst landwirtschaftliche Flächen und einen kleinen Gehölzbestand im Süden. Das Gebiet befindet sich in einer Senkenlage, in der der Strother Graben verläuft. Das umgebende Relief ist leicht bis mäßig bewegt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Strothe (≈1.000m) - Kettelstorf (≈1.000m) - Groß Thondorf (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhäuser Kettelstorf (≈900m)	nein	ja	Ja. 100% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.200m von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus liegen Teile des VR WEN im Umfeld bis 1.200m von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Das Vorranggebiet weist zwar lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf und bei der Zulassung von WEA sind die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz, grundsätzlich einzuhalten. Dennoch wird aufgrund

VR WEN BE_05 (Potenzialfläche Nr. 7)						
						der vollständigen Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_05 (Potenzialfläche Nr. 7)						
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch das Plangebiet verzweigt sich der Strother Graben (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zu einer geringfügigen Betroffenheit von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen, zumal eine Vermeidung der Waldinanspruchnahme aufgrund des geringen Umfangs der Betroffenheit durch die konkrete Standortwahl der WEA und die Ausgestaltung der Erschließung grundsätzlich möglich erscheint.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN BE_05 (Potenzialfläche Nr. 7)						
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	FFH Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf (244) (DE2830-332)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Aufgrund fehlender bzw. im Zuge der weiteren Ausgestaltung der Planung zu vermeidender Beeinträchtigungen der LRT sowie von Anh.-II-Arten kann ein Konflikt mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden Es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Festlegung des geprüften Vorranggebiets Windenergienutzung ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen des geprüften Natura 2000-Gebiets vereinbar.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer.			

VR WEN BE_05		(Potenzialfläche Nr. 7)														
		Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.														
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:</td><td>weitere Umweltauswirkungen:</td></tr><tr><td>- Wohnen</td><td>- Schutzwürdige Böden</td></tr><tr><td></td><td>- Oberflächengewässer (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Grundwasserkörper (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Waldflächen</td></tr><tr><td></td><td>- Landschaftsbildräume</td></tr><tr><td></td><td>- Natura 2000</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:	- Wohnen	- Schutzwürdige Böden		- Oberflächengewässer (WRRL)		- Grundwasserkörper (WRRL)		- Waldflächen		- Landschaftsbildräume		- Natura 2000
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:															
- Wohnen	- Schutzwürdige Böden															
	- Oberflächengewässer (WRRL)															
	- Grundwasserkörper (WRRL)															
	- Waldflächen															
	- Landschaftsbildräume															
	- Natura 2000															
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung																
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft															
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft															
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter															
Wasser	Schutzgebiete															
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.																

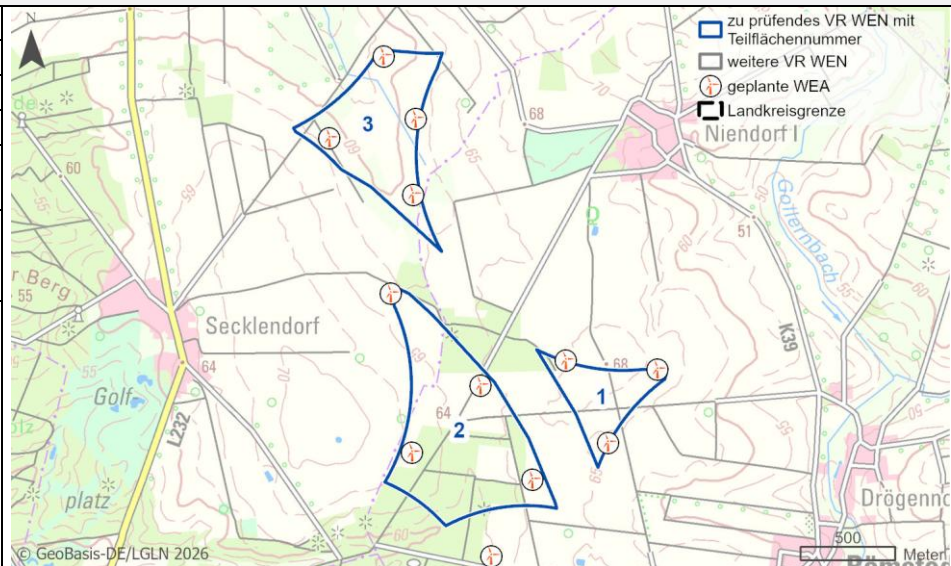
VR WEN BE_06 (Potenzialfläche Nr. 53)						
1. Allgemeine Informationen				Kartenausschnitt		
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	25,9				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt südwestlich von Groß Thondorf und ist durch landwirtschaftliche Nutzung mit begleitenden Gehölzstrukturen geprägt. Westlich grenzt das Waldgebiet Wiebeck an. Das Gebiet weist ein leicht bis mäßig bewegtes, welliges Relief mit flachen Kuppen und sanften Senken auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Strothe (≈1.000m) - Groß Thondorf (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhaus Groß Thondorf (≈900m)	nein	ja	Ja. 73% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.200m sowie weitere Bereiche im Umfeld bis 1.500m von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus liegen Teile des VR WEN im Umfeld bis 1.200m von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Das Vorranggebiet weist zwar lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf und bei der Zulassung von WEA sind die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz,

VR WEN BE_06 (Potenzialfläche Nr. 53)						
						grundsätzlich einzuhalten. Dennoch wird aufgrund der großflächigen Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	ja	---	Nein. Rund 2% des VR WEN führen zwar zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Die Betroffenheit ist jedoch sehr kleinräumig bzw. randlich. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

VR WEN BE_06 (Potenzialfläche Nr. 53)						
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	In das Plangebiet reicht ein kleiner Graben (Fließgewässer 3. Ordnung) aus dem Scharmoor hinein.	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zu einer geringfügigen Betroffenheit von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen, zumal eine Vermeidung der Waldinanspruchnahme aufgrund des geringen Umfangs der Betroffenheit durch die konkrete Standortwahl der WEA und die Ausgestaltung der Erschließung grundsätzlich möglich erscheint.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_06 (Potenzialfläche Nr. 53)						
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	FFH Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf (244) (DE2830-332)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Aufgrund fehlender bzw. im Zuge der weiteren Ausgestaltung der Planung zu vermeidender Beeinträchtigungen der LRT sowie von Anh.-II-Arten kann ein Konflikt mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Festlegung des geprüften Vorranggebiets Windenergienutzung ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen des geprüften Natura 2000-Gebiets vereinbar.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	gemäß bestehendem RROP: VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer.				

VR WEN BE_06		(Potenzialfläche Nr. 53)														
		Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.														
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:</td><td>weitere Umweltauswirkungen:</td></tr><tr><td>- Wohnen</td><td>- Schutzwürdige Böden</td></tr><tr><td></td><td>- Oberflächengewässer (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Grundwasserkörper (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Waldflächen</td></tr><tr><td></td><td>- Landschaftsbildräume</td></tr><tr><td></td><td>- Natura 2000</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:	- Wohnen	- Schutzwürdige Böden		- Oberflächengewässer (WRRL)		- Grundwasserkörper (WRRL)		- Waldflächen		- Landschaftsbildräume		- Natura 2000
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:															
- Wohnen	- Schutzwürdige Böden															
	- Oberflächengewässer (WRRL)															
	- Grundwasserkörper (WRRL)															
	- Waldflächen															
	- Landschaftsbildräume															
	- Natura 2000															
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung																
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft															
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft															
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter															
Wasser	Schutzgebiete															
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.																

VR WEN BE_07			(Potenzialfläche Nr. 33)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	108,8				
1.13	Anzahl Teilflächen	3				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VRG Trinkwassergewinnung, VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 12 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Secklendorf, Altenmedingen, Niendorf I und Römstedt und umfasst drei Teilflächen. Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt; lediglich die Teilfläche 2 weist größere Gehölzbestände auf. Das Gebiet ist bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägt und zeichnet sich durch ein leicht bis mäßig bewegtes, welliges Relief aus.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Um-feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Niendorf I (≈1.000m) - Römstedt (≈1.000m) - Drögennottdorf (≈1.000m) - Secklendorf (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhaus an der L253 (≈900m) - Wohnhäuser Drögennottdorf (≈1.000m)	nein	ja	Ja. 65% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.200m sowie weitere Bereiche im Umfeld bis 1.500m von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus liegen Teile des VR WEN im Umfeld bis 1.200m von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Zwar sind bei der Zulassung von WEA die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz, grundsätzlich einzuhalten. Zudem ist der Standort bereits durch vorhandene

VR WEN BE_07 (Potenzialfläche Nr. 33)						
			- Wohnhäuser Sirachsberg (≈900m)			bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorgeprägt, sodass die Vorranggebietsausweisung überwiegend der raumordnerischen Sicherung eines bestehenden Windenergiestandortes dient. Dennoch wird aufgrund der großflächigen Lage des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie der offenen Landschaftssituation davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.
2.13		Umfassung	Eddelstorf, Niendorf I, Secklendorf	ja	nein	Ja. Für die Ortslage Eddelstorf tritt eine Umfassung von 150 Grad durch die geplanten VR WEN BE_02 und BE_07 und WEA außerhalb auf. Für die Ortslage Niendorf I tritt eine Umfassung von 220 Grad durch das geplante VR WEN BE_07 und WEA außerhalb auf. Damit besteht zwar eine übermäßige Umfassung der beiden Ortslagen nach der vom Plangeber angewandten Methode, aufgrund der Vorbelastung durch WEA ist jedoch der mit der Begrenzung der Umfassung gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung nicht mehr zu erreichen. Daher wird das VR WEN dennoch bestandssichernd festgelegt. Die Ortslage Secklendorf wird durch das geplante VR WEN um 91 Grad umfasst. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Golfanlage (Niendorf I) (≈560m) Golfanlage (Secklendorf) (≈740m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 2% des VR WEN innerhalb des 600-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 900-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit beschränkt sich auf einen sehr kleinen Teil des Vorranggebietes in der Teilfläche 3, während die Teilflächen 1 und 2 vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes liegen.

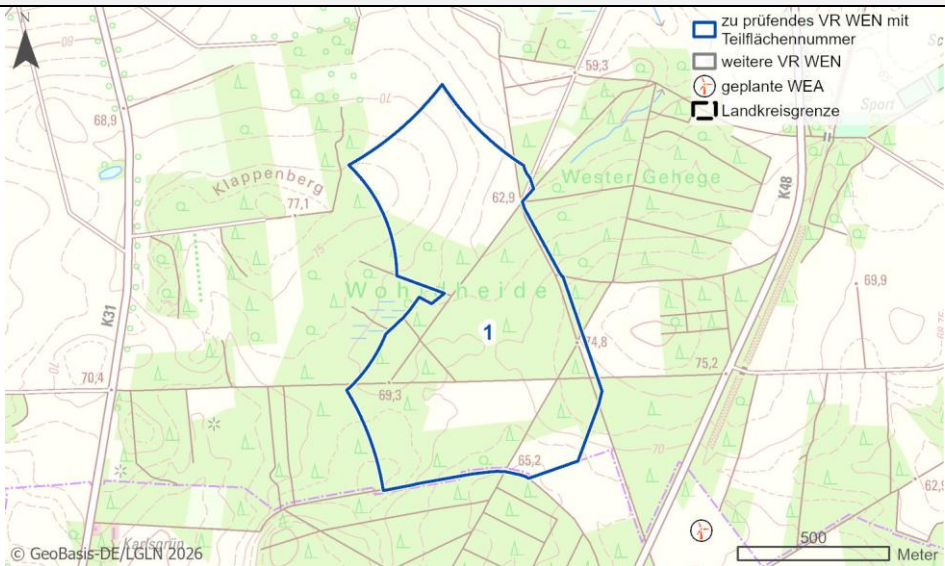
VR WEN BE_07 (Potenzialfläche Nr. 33)						
						Darüber hinaus ist der Landschaftsraum durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen bereits vorbelastet. Vor diesem Hintergrund wird die zusätzliche Beeinträchtigung nicht als erheblich bewertet.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotope ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN vorhanden.	ja	---	Ja. Rund 6% des VR WEN liegen innerhalb von Kompensationsflächen der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung. Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Einstufung beruht auf der unmittelbaren Lage der betroffenen Kompensationsflächen entlang der geplanten Trasse der A 39 und ihrer damit verbundenen besonderen Bedeutung für die naturschutzfachliche Kompensation. Vor diesem Hintergrund wird von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - Nahbereich eines Brutplatzes des Rotmilans - zentraler Prüfbereich des Rotmilans	ja	ja	Nein. Rund 26% des VR WEN liegen innerhalb des Nahbereichs kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Darüber hinaus sind zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend

VR WEN BE_07 (Potenzialfläche Nr. 33)						
						ist die bereits bestehende Vorbelastung des betroffenen Raumes durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Eine erstmalige Inanspruchnahme eines bislang unbeeinträchtigten Nahbereichs erfolgt nicht. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Ein Fledermausquartier (Großer Abendsegler) im Wald mit Umfeld innerhalb des VR WEN betroffen.	ja	ja	Nein. Innerhalb des VR WEN liegt ein Quartier windenergieempfindlicher Fledermausarten. Die Betroffenheit umfasst den Quartierstandort sowie dessen unmittelbares Umfeld. Der Raum ist jedoch bereits durch mehrere vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorbelastet. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker) - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	ja	---	Nein. Rund 5% des VR WEN führen zwar zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf kleinräumige Teilbereiche des Vorranggebietes, die zudem bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorbelastet sind. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch das Plangebiet (Teilfläche 3) verläuft ein kleiner Graben (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

VR WEN BE_07 (Potenzialfläche Nr. 33)						
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 24% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der betroffene Landschaftsraum ist bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen geprägt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftserlebens wird daher nicht angenommen.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Lage im Umfeld zum Kulturdenkmal mit Raumwirkung: - Kloster Medingen (≈3.600m)	nein	ja	Nein. Rund 2% des VR WEN liegen innerhalb des 3.750-m-Umfeldes eines Kulturdenkmals mit Raumwirkung. Der Raum ist jedoch bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen technisch vorgeprägt. Eine zusätzliche relevante Beeinträchtigung der Raumwirkung des Kulturdenkmals wird daher nicht angenommen.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.

VR WEN BE_07 (Potenzialfläche Nr. 33)						
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Gebiet der Allgemeinverfügung des Heilquellenschutzgebietes Bevensen (5km Umkreis um Schutzzonen I bzw. A)	ja	---	Nein. 100% des VR WEN liegen innerhalb des Gebietes der Allgemeinverfügung des Heilquellenschutzgebietes Bevensen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird hierdurch nicht angenommen. Die Anforderungen des Heilquellenschutzes sind jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Die Einhaltung der geltenden Schutzgebietsverordnungen und wasserrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung sicherzustellen.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VRG Trinkwassergewinnung, VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG, Oberflächengewässer. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.			

VR WEN BE_07		(Potenzialfläche Nr. 33)																								
		Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Wasserschutzgebietes nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts festzulegen.																								
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:</td><td>weitere Umweltauswirkungen:</td></tr><tr><td>- Wohnen</td><td>- Freizeit/ Erholung</td></tr><tr><td>- Umfangung</td><td>- Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG</td></tr><tr><td>- Kompensationsflächen</td><td>- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten</td></tr><tr><td></td><td>- Windenergieempfindliche Fledermausarten</td></tr><tr><td></td><td>- Schutzwürdige Böden</td></tr><tr><td></td><td>- Oberflächengewässer (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Grundwasserkörper (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Waldflächen</td></tr><tr><td></td><td>- Landschaftsbildräume</td></tr><tr><td></td><td>- Kulturdenkmale mit Raumwirkung</td></tr><tr><td></td><td>- Heilquellenschutzgebiete</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:	- Wohnen	- Freizeit/ Erholung	- Umfangung	- Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	- Kompensationsflächen	- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten		- Windenergieempfindliche Fledermausarten		- Schutzwürdige Böden		- Oberflächengewässer (WRRL)		- Grundwasserkörper (WRRL)		- Waldflächen		- Landschaftsbildräume		- Kulturdenkmale mit Raumwirkung		- Heilquellenschutzgebiete
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:																									
- Wohnen	- Freizeit/ Erholung																									
- Umfangung	- Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG																									
- Kompensationsflächen	- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten																									
	- Windenergieempfindliche Fledermausarten																									
	- Schutzwürdige Böden																									
	- Oberflächengewässer (WRRL)																									
	- Grundwasserkörper (WRRL)																									
	- Waldflächen																									
	- Landschaftsbildräume																									
	- Kulturdenkmale mit Raumwirkung																									
	- Heilquellenschutzgebiete																									
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung																										
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft																								
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft																								
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter																								
Wasser		Schutzgebiete																								
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.																										

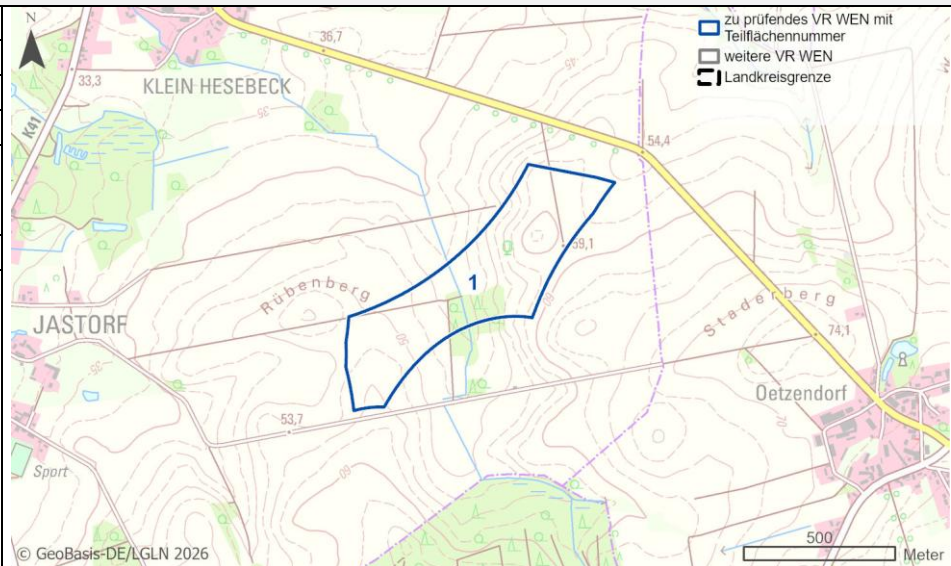
VR WEN BE_08			(Potenzialfläche Nr. 48)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	69,7				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Oetzendorf, Höver, Weste und Testorf. Sie umfasst überwiegend Waldflächen der Wohlheide sowie des Oetzer und Wester Geheges mit einzelnen Lichtungen. Im Norden gehen die Waldflächen in landwirtschaftlich genutzte Bereiche über. Das Gebiet weist ein mäßig bewegtes, kuppig-welliges Relief mit bewaldeten Kuppen und Senken auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Um-feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Weste (≈1.000m) - Höver (≈1.000m) -Testorf (≈1.400m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser Karlsgrün (≈900m) - Wohnhäuser Weste (≈900m) - Wohnhäuser Höver (≈1.000m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 18% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes beschränkt sich auf einen kleinen Teil des Vorranggebietes, während der

VR WEN BE_08 (Potenzialfläche Nr. 48)						
						weit überwiegende Teil der Fläche außerhalb des 1.200-m-Bereichs liegt. Zudem weist das Vorranggebiet eine teilweise Einbindung in bestehende Waldstrukturen auf.
2.13		Umfassung	Testorf	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Testorf tritt eine Umfassung von 107 Grad durch die geplanten VR WEN BE_08 und Ro_05 und WEA außerhalb auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Wespenbussards	ja	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN BE_08 (Potenzialfläche Nr. 48)						
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	ja	---	Ja. Rund 27% des VR WEN führen zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der betroffenen Böden für die natürlichen Bodenfunktionen können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 64% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN BE_08 (Potenzialfläche Nr. 48)						
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	SPA Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich (V25) (DE2930-401)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Durch die Festlegung ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen des SPA-Gebietes zu rechnen. Die Festlegung des VR WEN ist daher mit den Schutz- und Erhaltungszielen des geprüften Natura 2000-Gebiets vereinbar.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Wespenbussard) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.			

VR WEN BE_08 (Potenzialfläche Nr. 48)		
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Schutzwürdige Böden weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Umfassung - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Natura 2000
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung		
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft	
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter	
Wasser	Schutzgebiete	
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.		

VR WEN BE_09			(Potenzialfläche Nr. 52)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	25,0				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VRG Trinkwassergewinnung, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Jastorf, Klein Hesebeck und Oetzendorf. Sie wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist ein Feldgehölz auf. Das Gebiet ist durch ein mäßig bewegtes, kuppig-welliges Relief mit mehreren Kuppen und Senken bspw. dem Rübenberg und dem Anstieg zum Brandegehege gekennzeichnet.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Oetzendorf (≈1.000m) - Klein Hesebeck (≈1.000m) - Jastorf (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhaus Oetzendorf (≈1.000m) - Wohnhäuser Jastorf (≈900m)	nein	ja	Ja. 100% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.200m von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus liegen Teile des VR WEN im Umfeld bis 1.200m von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Das Vorranggebiet weist zwar lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf und bei der Zulassung von WEA sind die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz, grundsätzlich einzuhalten. Dennoch wird aufgrund

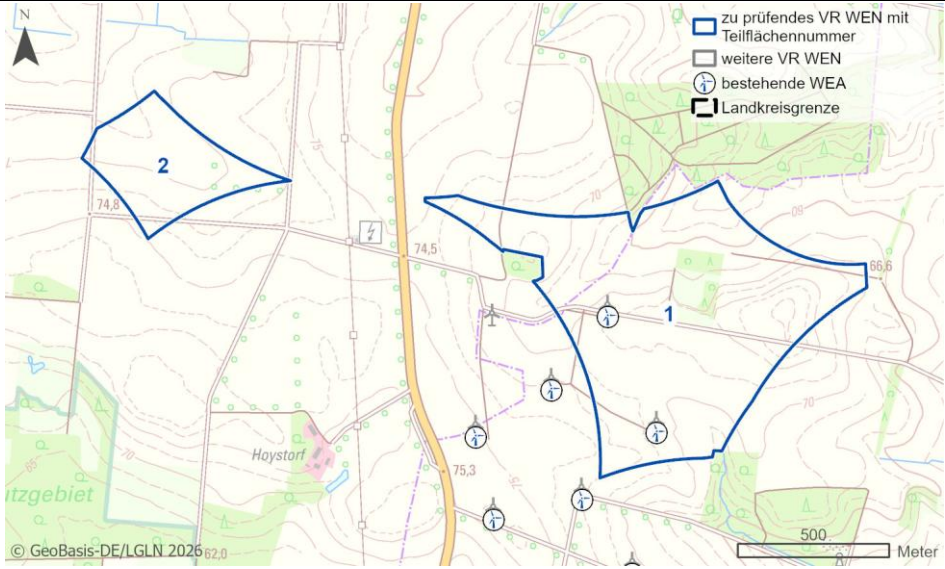
VR WEN BE_09 (Potenzialfläche Nr. 52)						
						der nahezu vollständigen Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.
2.13		Umfassung	Jastorf, Oetzendorf, Heitbrack	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Jastorf tritt eine Umfassung von 100 Grad durch die geplanten VR WEN BE_09 und Ue_01 auf. Für die Ortslage Oetzendorf tritt eine Umfassung von 105 Grad durch die geplanten VR WEN BE_09 und Ue_01 auf. Für die Ortslage Heitbrack tritt eine Umfassung von 104 Grad durch die geplanten VR WEN BE_09 und Ue_01 und WEA außerhalb auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslagen, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN vorhanden.	ja	---	Nein. Es liegen zwar rund 1,5% des VR WEN innerhalb von Kompensationsflächen der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung (A39). Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf kleinräumige Teilbereiche des Vorranggebietes. Durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung kann eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen Kompensationsflächen voraussichtlich vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

VR WEN BE_09		(Potenzialfläche Nr. 52)				
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Rotmilans - zentraler Prüfbereich des Seeadlers	ja	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch das Plangebiet verläuft ein kleiner Graben (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_09 (Potenzialfläche Nr. 52)						
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 8% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Gebiet der Allgemeinverfügung des Heilquellenschutzgebeits Bevensen (5km Umkreis um Schutzzonen I bzw. A)	ja	---	Nein. 100% des VR WEN liegen innerhalb des Gebietes der Allgemeinverfügung des Heilquellenschutzgebietes Bevensen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird hierdurch nicht angenommen. Die Anforderungen des Heilquellenschutzes sind jedoch

VR WEN BE_09 (Potenzialfläche Nr. 52)						
						auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Die Einhaltung der geltenden Schutzgebietsverordnungen und wasserrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung sicherzustellen.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VRG Trinkwassergewinnung, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Kompensationsflächen, Oberflächengewässer. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan, Seeadler) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Wasserschutzgebietes nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts festzulegen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:			

VR WEN BE_09		(Potenzialfläche Nr. 52)	
		voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Wohnen	weitere Umweltauswirkungen: - Umfang - Kompensationsflächen - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Heilquellenschutzgebiete
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung			
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft	
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter	
Wasser		Schutzgebiete	
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.			

VR WEN BE_10			(Potenzialfläche Nr. 31)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	77,7				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Landwirtschaft, VRG Trinkwassergewinnung, VBG Erholung				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 7 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Barum, Tätendorf-Eppensen und Emmendorf und umfasst zwei durch die B4 getrennte Teilflächen. Sie wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist nur vereinzelt Gehölzstrukturen auf. Das Gebiet zeichnet sich durch ein leicht bis mäßig bewegtes Relief mit flachen Kuppen und Senken aus. Die Teilfläche 1 ist bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan-gebiet	Um-feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Tätendorf-Eppensen (≈1.000m) - Barum (≈1.000m) - Emmendorf (≈1.000m) - Walmstorf (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser Hoystorf (≈900m) - Wohnhaus Nassenottorf (≈1.000m)	nein	ja	Ja. 63% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.200m sowie weitere Bereiche im Umfeld bis 1.500m von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus liegen Teile des VR WEN im Umfeld bis 1.200m von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Bei der Zulassung von WEA sind die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz, grundsätzlich einzuhalten. Zudem ist der Standort bereits durch vorhandene

VR WEN BE_10 (Potenzialfläche Nr. 31)						
			- Wohnhaus Im Seeken (≈900m) - Wohnhäuser Ziegelei Barum (≈900m)			bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorgeprägt. Dennoch wird aufgrund des hohen Anteils der innerhalb des 1.200-m-Umfeldes liegenden Flächen davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.
2.13		Umfassung	Tätendorf-Eppensen, Vinstedt	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Tätendorf-Eppensen tritt eine Umfassung von 92 Grad durch das geplante VR WEN BE_10 auf. Für die Ortslage Vinstedt tritt eine Umfassung von 110 Grad durch die geplanten VR WEN BE_10 und BE_11 und WEA außerhalb auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslagen, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Friedhof (Emmendorf) (≈440m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 7% des VR WEN innerhalb des 600-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 900-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit beschränkt sich auf einen kleinen Teil des Vorranggebietes in der Teilfläche 1, während die Teilfläche 2 vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes liegt. Ausschlaggebend ist zudem die bereits bestehende Vorbelastung des Landschaftsraums durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen. Vor diesem Hintergrund wird die zusätzliche Beeinträchtigung nicht als erheblich bewertet.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

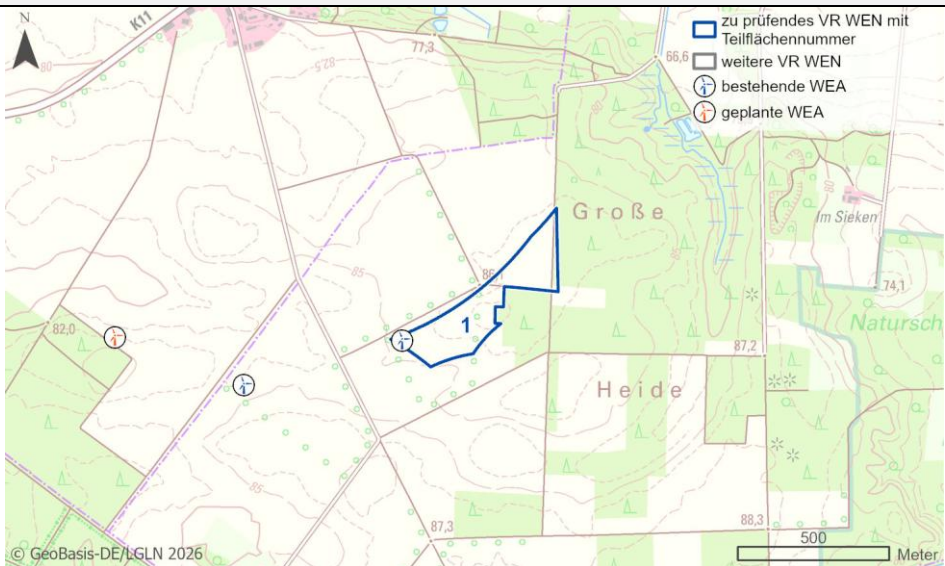
VR WEN BE_10		(Potenzialfläche Nr. 31)				
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung betroffen. Es handelt sich um einen Großvogellebensraum (Rotmilan).	ja	---	Ja. Rund 12 % des VR WEN führen zur Flächeninanspruchnahme eines avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung. Die Betroffenheit beschränkt sich zwar auf Teile der Teilfläche 1, aufgrund der besonderen Bedeutung des betroffenen Bereichs für wertgebende Brutvogelarten können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Rotmilans	nein	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	ja	---	Ja. 100% des VR WEN führen zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der betroffenen Böden für die natürlichen Bodenfunktionen können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch beide Teilflächen des Plangebietes verlaufen kleinere, temporär wasserführende Gräben (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting)

VR WEN BE_10 (Potenzialfläche Nr. 31)						
						eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zu einer geringfügigen Betroffenheit von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen, zumal eine Vermeidung der Waldinanspruchnahme aufgrund des geringen Umfangs der Betroffenheit durch die konkrete Standortwahl der WEA und die Ausgestaltung der Erschließung grundsätzlich möglich erscheint.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen wirken sich zwar in Teilen des betroffenen Landschaftsraums vorprägend aus, erfassen diesen jedoch nicht vollständig, so dass es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung kommt.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_10 (Potenzialfläche Nr. 31)						
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	FFH Ilmenau mit Nebenbächen (71) (DE2628-331)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Aufgrund fehlender Beeinträchtigungen der LRT sowie von Anh.-II-Arten kann ein Konflikt mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Festlegung des geprüften VR WEN ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets vereinbar. Beeinträchtigungen in Bezug auf Anh.-II-Arten können vollständig ausgeschlossen werden.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Trinkwasserschutzgebiet Bevensen (03360401101), Schutzzone IIIA	ja	---	Nein. Rund 18% des VR WEN liegen innerhalb der Schutzzone IIIA eines Trinkwasserschutzgebietes (Teilfläche 2). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird hierdurch nicht angenommen. Die Anforderungen des Trinkwasserschutzes sind jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Die Einhaltung der geltenden Schutzgebietsverordnungen und wasserrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung sicherzustellen.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	LSG Bobenwald - Sieken (UE 00015)	ja	---	Nein. Rund 0,4% des VR WEN liegen zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf einen sehr kleinen und randlich gelegenen Teil des Vorranggebietes. Aus diesem Grund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes ist jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.

VR WEN BE_10 (Potenzialfläche Nr. 31)						
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Landwirtschaft, VRG Trinkwassergewinnung, VBG Erholung			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Wasserschutzgebietes nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts festzulegen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Wohnen - Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume - Schutzwürdige Böden weitere Umweltauswirkungen: - Umfang - Freizeit/ Erholung - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Natura 2000 - Trinkwasserschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete			

VR WEN BE_10 (Potenzialfläche Nr. 31)	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser	Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.	

VR WEN BE_11			(Potenzialfläche Nr. 22)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	7,8				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Wald, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 3 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt südöstlich von Vinstedt am Rand des Waldgebietes Große Heide. Sie umfasst überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen und gliedernde Gehölzstrukturen. Das Gebiet weist ein leicht welliges Relief mit flachen Kuppen und Senken auf. Die Prüffläche ist bereits durch Windenergieanlagen im Umfeld vorgeprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan-gebiet	Um-feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslage - Vinstedt (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser Ziegelei Vinstedt (≈900m) - Wohnhaus Im Seeken (≈1.000m)	nein	ja	Ja. 100% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.200m von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus liegen Teile des VR WEN im Umfeld bis 1.200m von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Das Vorranggebiet weist zwar lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf und bei der Zulassung von WEA sind die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz, grundsätzlich einzuhalten. Dennoch wird aufgrund

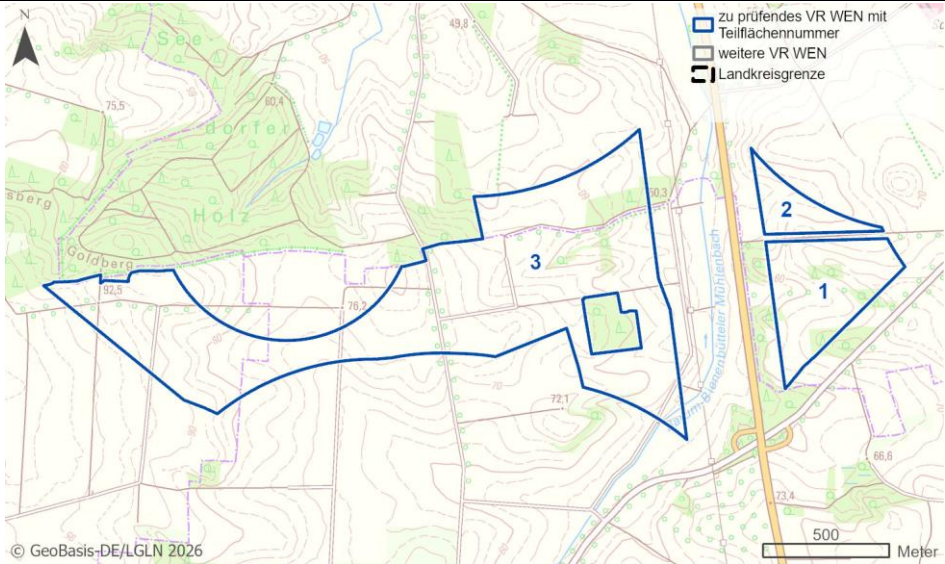
VR WEN BE_11 (Potenzialfläche Nr. 22)						
						der vollständigen Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.
2.13		Umfassung	Vinstedt	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Vinstedt tritt eine Umfassung von 110 Grad durch die geplanten VR WEN BE_10 und BE_11 und WEA außerhalb auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslagen, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Rotmilans - zentraler Prüfbereich der Rohrweihe	ja	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN BE_11 (Potenzialfläche Nr. 22)						
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zu einer geringfügigen Betroffenheit von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen, zumal eine Vermeidung der Waldinanspruchnahme aufgrund des geringen Umfangs der Betroffenheit durch die konkrete Standortwahl der WEA und die Ausgestaltung der Erschließung grundsätzlich möglich erscheint .
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen wirken sich zwar in Teilen des betroffenen Landschaftsraums vorprägend aus, erfassen diesen jedoch nicht vollständig, so dass es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung kommt.

VR WEN BE_11 (Potenzialfläche Nr. 22)						
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Trinkwasserschutzgebiet Bevensen (03360401101), Schutzzone IIIA	ja	---	Nein. Rund 32% des VR WEN liegen innerhalb der Schutzzone IIIA eines Trinkwasserschutzgebietes. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird hierdurch nicht angenommen. Die Anforderungen des Trinkwasserschutzes sind jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Die Einhaltung der geltenden Schutzgebietsverordnungen und wasserrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung sicherzustellen.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	LSG Bobenwald - Sieken (UE 00015)	ja	---	Nein. Rund 16% des VR WEN liegen zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Aufgrund der insgesamt geringen Größe des Vorranggebietes beschränkt sich die Betroffenheit auf eine vergleichsweise kleine Fläche. Zudem ist der betroffene Raum bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorgeprägt. Aus diesem Grund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit

VR WEN BE_11 (Potenzialfläche Nr. 22)						
						des Landschaftsschutzgebietes ist jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Wald, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan,Rohrweihe) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Wasserschutzgebietes nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts festzulegen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Wohnen weitere Umweltauswirkungen: - Umfang - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Trinkwasserschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete			

VR WEN BE_11 (Potenzialfläche Nr. 22)	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser	Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.	

VR WEN BE_12 (Potenzialfläche Nr. 47)						
1. Allgemeine Informationen				Kartenausschnitt		
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	124,2				
1.13	Anzahl Teilflächen	3				
1.14	Referenzanlage	RR 50/80 m, GH 200/250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VRG Trinkwassergewinnung, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Seedorf, Bad Bevensen, Tätendorf-Eppensen und Barum und umfasst drei Teilflächen. Sie wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist nur vereinzelt Gehölzstrukturen auf. Die westliche Teilfläche wird durch die B4, eine Freileitungstrasse und den Barum-Bienenbütteler Mühlenbach von den östlichen Teilflächen getrennt. Das Relief ist mäßig bewegt und durch Kuppen und Senken geprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan-gebiet	Um-feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Sasendorf (≈1.000m) - Barum (≈1.000m) - Hohenbüntorf (≈1.000m) - Seedorf (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhäuser Schweizerhof (≈900m)	nein	ja	Ja. 52% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.200m sowie weitere Bereiche im Umfeld bis 1.500m von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus liegen Teile des VR WEN im Umfeld bis 1.200m von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Zwar sind bei der Zulassung von WEA die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz, grundsätzlich einzuhalten. Dennoch wird davon ausgegangen, dass erhebliche

VR WEN BE_12 (Potenzialfläche Nr. 47)						
						Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Einstufung beruht im Wesentlichen auf der Teilfläche 3, die einen großen Teil der siedlungsnahen Bereiche umfasst. Die Teilflächen 1 und 2 würden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Größe für sich betrachtet voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
2.13		Umfassung	Hohenbünstorf, Barum, Seedorf	ja	nein	Nein. Für die Ortslagen Seedorf und Barum tritt eine Umfassung von 95 Grad durch das geplante VR WEN auf. Für die Ortslage Hohenbünstorf tritt eine Umfassung von 120 Grad durch die geplanten VR WEN BE_12 und BE_13 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslagen, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Modellfluggelände (Bad Bevensen) (≈600m)	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Das Modellfluggelände befindet sich jedoch unmittelbar an der Grenze dieses Wirkbereichs. Eine mögliche Betroffenheit ist daher auf nachfolgender Planungsebene näher zu beurteilen.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotope ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

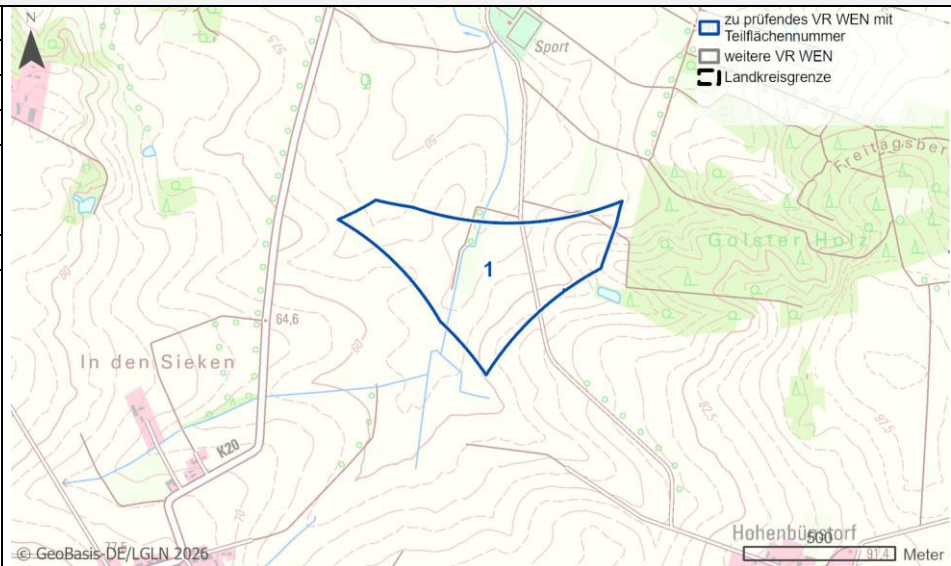
VR WEN BE_12 (Potenzialfläche Nr. 47)						
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung betroffen. Es handelt sich um einen Großvogellebensraum (Rotmilan).	ja	---	Ja. Rund 9% des VR WEN führen zur Flächeninanspruchnahme eines avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung. Die Betroffenheit beschränkt sich zwar auf Teile der Teilfläche 3, aufgrund der besonderen Bedeutung des betroffenen Bereichs für wertgebende Brutvogelarten können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Rotmilans	ja	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	ja	---	Ja. Rund 94% des VR WEN führen zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der betroffenen Böden für die natürlichen Bodenfunktionen können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Ein berichtspflichtiger OWK der WRRL quert randlich das Plangebiet, Teilfläche 3 (OWK ID: DE_RW_DENI_28034, OWK Name: Bienenbütteler Mühlenbach,	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting)

VR WEN BE_12 (Potenzialfläche Nr. 47)						
			Fließgewässer 2. Ordnung). Zudem liegt ein kleiner, temporär wasserführender Graben 3. Ordnung innerhalb der gleichen Teilfläche.			eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zu einer geringfügigen Betroffenheit von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen, zumal eine Vermeidung der Waldinanspruchnahme aufgrund des geringen Umfangs der Betroffenheit durch die konkrete Standortwahl der WEA und die Ausgestaltung der Erschließung grundsätzlich möglich erscheint.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Lage im Umfeld zum Kulturdenkmal mit Raumwirkung: - Kloster Medingen (≈3.000m)	nein	ja	Nein. Rund 30% des VR WEN liegen innerhalb des 3.750-m-Umfeldes eines Kulturdenkmals mit Raumwirkung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch nicht angenommen. Die mögliche Beeinträchtigung der Raumwirkung des Kulturdenkmals ist jedoch im Rahmen der weiteren Abwägung zu berücksichtigen.

VR WEN BE_12 (Potenzialfläche Nr. 47)						
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Gebiet der Allgemeinverfügung des Heilquellenschutzgebiets Bevensen (5km Umkreis um Schutzzonen I bzw. A)	ja	---	Nein. Rund 69% des VR WEN liegen innerhalb des Gebietes der Allgemeinverfügung des Heilquellenschutzgebietes Bevensen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird hierdurch nicht angenommen. Die Anforderungen des Heilquellenschutzes sind jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Die Einhaltung der geltenden Schutzgebietsverordnungen und wasserrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung sicherzustellen.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VRG Trinkwassergewinnung, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen.			

VR WEN BE_12		(Potenzialfläche Nr. 47)																						
		Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG, Oberflächengewässer. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des Wasserschutzgebietes nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts festzulegen.																						
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:</td><td>weitere Umweltauswirkungen:</td></tr><tr><td>- Wohnen</td><td>- Umfang</td></tr><tr><td>- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume</td><td>- Freizeit/ Erholung</td></tr><tr><td>- Schutzwürdige Böden</td><td>- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG</td></tr><tr><td></td><td>- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten</td></tr><tr><td></td><td>- Oberflächengewässer (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Grundwasserkörper (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Waldflächen</td></tr><tr><td></td><td>- Landschaftsbildräume</td></tr><tr><td></td><td>- Kulturdenkmale mit Raumwirkung</td></tr><tr><td></td><td>- Heilquellenschutzgebiete</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:	- Wohnen	- Umfang	- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	- Freizeit/ Erholung	- Schutzwürdige Böden	- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG		- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten		- Oberflächengewässer (WRRL)		- Grundwasserkörper (WRRL)		- Waldflächen		- Landschaftsbildräume		- Kulturdenkmale mit Raumwirkung		- Heilquellenschutzgebiete
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:																							
- Wohnen	- Umfang																							
- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	- Freizeit/ Erholung																							
- Schutzwürdige Böden	- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG																							
	- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten																							
	- Oberflächengewässer (WRRL)																							
	- Grundwasserkörper (WRRL)																							
	- Waldflächen																							
	- Landschaftsbildräume																							
	- Kulturdenkmale mit Raumwirkung																							
	- Heilquellenschutzgebiete																							

VR WEN BE_12 (Potenzialfläche Nr. 47)	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser	Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.	

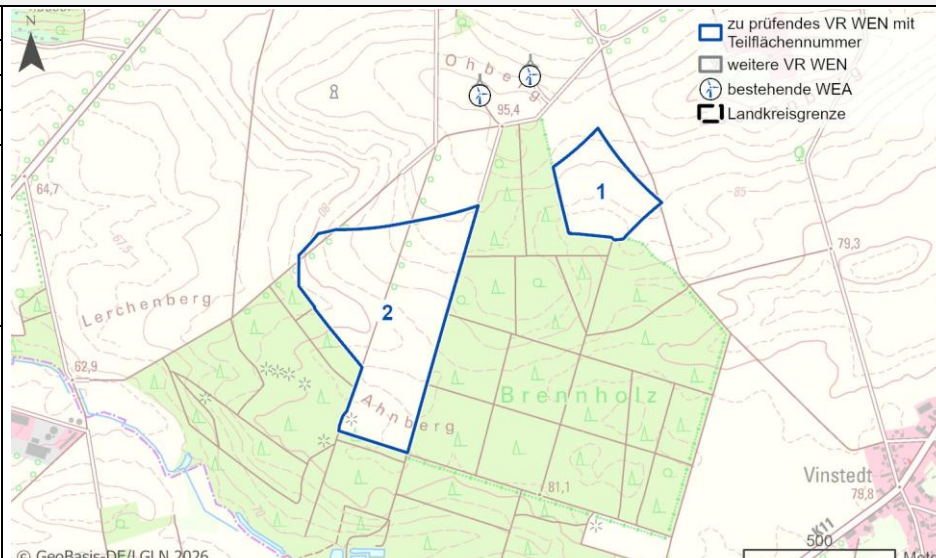
VR WEN BE_13			(Potenzialfläche Nr. 17)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	24,5				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Natendorf, Hohenbünstorf, Wessenstedt und Haarstorf. Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und wird vom Natendorfer Bach durchquert. Östlich grenzen die bewaldeten Hänge des Golster Holzes an. Das Gebiet ist durch ein mäßig bewegtes Relief mit Kuppen, Senken und Hanglagen geprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan-gebiet	Um-feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Natendorf (≈1.000m) - Haarstorf (≈1.100m) - Wessenstedt (≈1.000m) - Hohenbünstorf (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser Nienbüttel (≈900m) - Wohnhäuser Wessenstedt (≈900m)	nein	ja	Ja. 100% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.200m von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus liegen Teile des VR WEN im Umfeld bis 1.200 m von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Das Vorranggebiet weist zwar lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf und bei der Zulassung von WEA sind die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz, grundsätzlich einzuhalten. Dennoch wird aufgrund

VR WEN BE_13 (Potenzialfläche Nr. 17)						
						der vollständigen Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.
2.13		Umfassung	Hohenbünstorf	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Hohenbünstorf tritt eine Umfassung von 120 Grad durch die geplanten VR WEN BE_12 und BE_13 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Sportanlage (Natendorf) (≈510m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 23% des VR WEN innerhalb des 600-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 900-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit beschränkt sich auf einen Teil des Vorranggebietes, während ein großer Teil der Fläche außerhalb des 600-m-Umfeldes liegt. Zudem weist das VR WEN insgesamt lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf. Vor diesem Hintergrund wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung betroffen. Es handelt sich um einen Großvogellebensraum (Rotmilan).	ja	---	Nein. Rund 4% des VR WEN führen zwar zur Flächeninanspruchnahme eines avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf einen kleinräumigen Randbereich des Gebietes. Aufgrund der insgesamt geringen Größe des Vorranggebietes und der nur kleinräumigen

VR WEN BE_13 (Potenzialfläche Nr. 17)						
						Überlagerung wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	ja	---	Ja. Rund 36% des VR WEN führen zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der betroffenen Böden für die natürlichen Bodenfunktionen können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Ein berichtspflichtiger OWK der WRRL liegt innerhalb des Plangebietes (OWK ID: DE_RW_DENI_28034, OWK Name: Natendorfer Bach, Fließgewässer 3. Ordnung) sowie ein temporär wasserführender Graben 3. Ordnung.	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer

VR WEN BE_13 (Potenzialfläche Nr. 17)						
						Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	gemäß bestehendem RROP: VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer.				

VR WEN BE_13 (Potenzialfläche Nr. 17)		
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Wohnen - Schutzwürdige Böden weitere Umweltauswirkungen: - Umfang - Freizeit/ Erholung - Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Landschaftsbildräume
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung		
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft	
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter	
Wasser	Schutzgebiete	
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.		

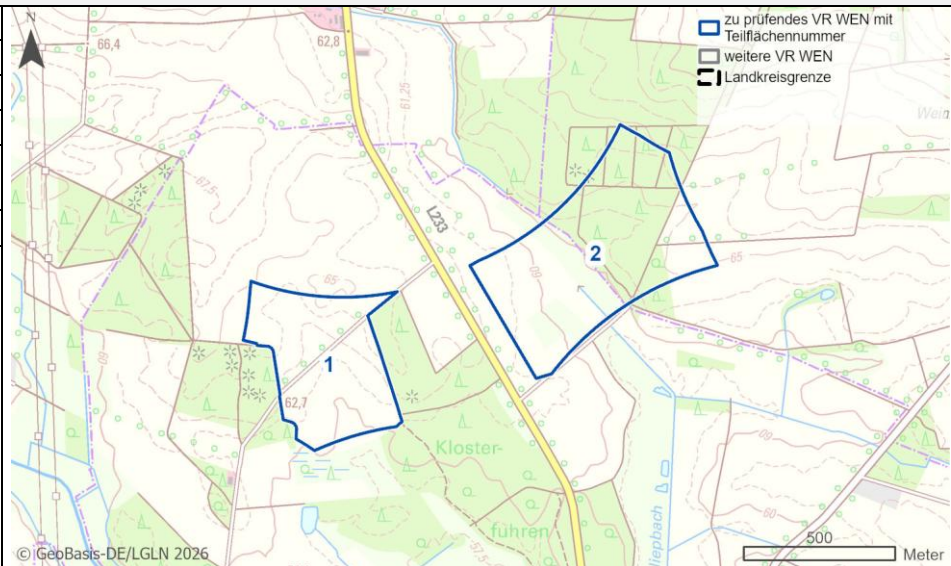
VR WEN BE_14				(Potenzialfläche Nr. 45)		
1. Allgemeine Informationen				Kartenausschnitt		
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	34,4				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Natur und Landschaft, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 2 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Wessenstedt, Hohenbünstorf und Vinstedt und umfasst zwei Teilflächen. Beide werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt und durch einzelne Gehölzstrukturen gegliedert. Südlich schließen die Waldflächen des Brennholzes an. Das Gebiet weist ein mäßig bewegtes Relief mit Kuppen, Senken und Hanglagen auf. Windenergieanlagen prägen bereits das Umfeld der Fläche.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Um-feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Wessenstedt (≈1.000m) - Hohenbünstorf (≈1.000m) - Vinstedt (≈1.000m) - Klosterfelcken Ebstorf (≈1.200m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhaus Wessenstedt (≈1.100m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 54% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit verteilt sich auf zwei vergleichsweise kleine Teilflächen des Vorranggebietes. Zudem weist das

VR WEN BE_14 (Potenzialfläche Nr. 45)						
						VR WEN insgesamt nur eine geringe Gesamtgröße auf und ist teilweise in bestehende Waldstrukturen eingebunden, die zu einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können. Darüber hinaus ist der Landschaftsraum durch zwei vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen bereits windenergetisch vorgeprägt.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion:	ja	---	Ja. Rund 29% des VR WEN führen zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der betroffenen Böden

VR WEN BE_14 (Potenzialfläche Nr. 45)						
			- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit			für die natürlichen Bodenfunktionen können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Lage im Umfeld zum Kulturdenkmal mit Raumwirkung: - Kloster Ebstorf (≈3.000m)	nein	ja	Nein. Rund 78% des VR WEN liegen innerhalb des 3.750-m-Umfeldes eines Kulturdenkmals mit Raumwirkung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch nicht angenommen. Die mögliche Beeinträchtigung der Raumwirkung des Kulturdenkmals ist jedoch im Rahmen der weiteren Abwägung zu berücksichtigen.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.

VR WEN BE_14 (Potenzialfläche Nr. 45)						
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	LSG Bobenwald - Sieken (UE 00015)	ja	---	Ja. Rund 77% des VR WEN liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (Teilfläche 2). Die vergleichsweise geringe Größe des Vorranggebietes wird in die Bewertung eingestellt. Da die Betroffenheit jedoch einen wesentlichen Teil des Vorranggebietes umfasst, können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Natur und Landschaft, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiete weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Grundwasserkörper (WRRL) - Landschaftsbildräume - Kulturdenkmale mit Raumwirkung			

VR WEN BE_14 (Potenzialfläche Nr. 45)	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser	Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Schutzgebiete erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.	

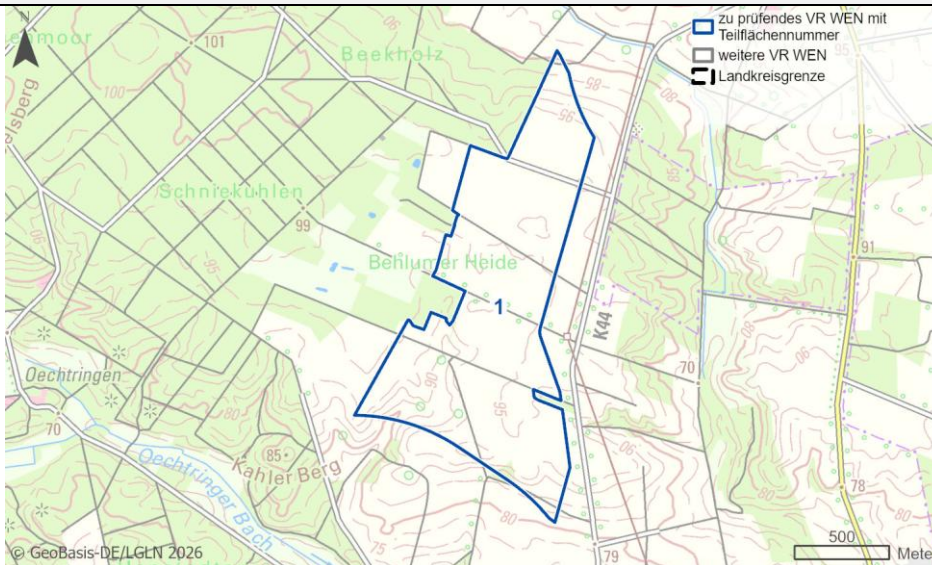
VR WEN BE_15			(Potenzialfläche Nr. 27)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	49,8				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Wald, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt nördlich des Klosterfleckens Ebstorf und umfasst zwei Teilflächen, die durch die L233 voneinander getrennt werden. Die Flächen werden überwiegend ackerbaulich, kleinteilig auch als Grünland genutzt und sind von gliedernden Gehölzstrukturen durchzogen. Der Schliepbach quert die Teilfläche 2, die etwa zur Hälfte bewaldet ist. Das Gebiet weist ein leicht bewegtes, schwach welliges Relief auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließ- lich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Hanstedt (≈1.000m) - Teendorf (≈1.200m) - Klosterflecken Ebstorf (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser Oetzfelde (≈900m) - Wohnhäuser Tatendorf (≈900m) - Wohnhäuser Heerweg (≈900m) - Wohnhaus Hanstedt (≈1.000m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 43% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit verteilt sich auf zwei Teilflächen des Vorranggebietes. Zudem liegt ein erheblicher Teil der

VR WEN BE_15 (Potenzialfläche Nr. 27)						
						Fläche außerhalb des 1.200-m-Bereichs. Das VR WEN weist insgesamt lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf und liegt teilweise im Umfeld bestehender Waldstrukturen, die zu einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_15 (Potenzialfläche Nr. 27)						
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch das Plangebiet, Teilfläche 2, verläuft der Schliepbach (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Lage innerhalb von kohlenstoffreichen Niedermoorböden	ja	---	Ja. Rund 10% des VR WEN führen zur Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der betroffenen Böden für den Klimaschutz können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 29% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Lage im Umfeld zum Kulturdenkmal mit Raumwirkung: - Kloster Ebstorf (≈1.600m)	nein	ja	Nein. 100% des VR WEN liegen innerhalb des 3.750-m-Umfeldes eines Kulturdenkmals mit Raumwirkung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch nicht angenommen. Die mögliche

VR WEN BE_15 (Potenzialfläche Nr. 27)						
						Beeinträchtigung der Raumwirkung des Kulturdenkmals ist jedoch im Rahmen der weiteren Abwägung zu berücksichtigen.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	LSG Süsing (UE 00021)	ja	---	Ja. Rund 37% des VR WEN liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Betroffenheit beschränkt sich zwar auf die Teilfläche 1 des Vorranggebietes. Da sie jedoch einen wesentlichen Teil des VR WEN umfasst, können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Wald, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer.			

VR WEN BE_15		(Potenzialfläche Nr. 27)																
		Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.																
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:</td><td>weitere Umweltauswirkungen:</td></tr><tr><td>- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz</td><td>- Wohnen</td></tr><tr><td>- Landschaftsschutzgebiete</td><td>- Schutzwürdige Böden</td></tr><tr><td></td><td>- Oberflächengewässer (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Grundwasserkörper (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Waldflächen</td></tr><tr><td></td><td>- Landschaftsbildräume</td></tr><tr><td></td><td>- Kulturdenkmale mit Raumwirkung</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:	- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	- Wohnen	- Landschaftsschutzgebiete	- Schutzwürdige Böden		- Oberflächengewässer (WRRL)		- Grundwasserkörper (WRRL)		- Waldflächen		- Landschaftsbildräume		- Kulturdenkmale mit Raumwirkung
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:																	
- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	- Wohnen																	
- Landschaftsschutzgebiete	- Schutzwürdige Böden																	
	- Oberflächengewässer (WRRL)																	
	- Grundwasserkörper (WRRL)																	
	- Waldflächen																	
	- Landschaftsbildräume																	
	- Kulturdenkmale mit Raumwirkung																	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung																		
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft																	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft																	
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter																	
Wasser	Schutzgebiete																	
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Schutzgebiete erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.																		

VR WEN BE_16			(Potenzialfläche Nr. 60)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	132,7				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen den Ortschaften Velgen und Eitzen II im Bereich der Belumer Heide. Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und umfasst vor allem Ackerflächen mit einzelnen gliedernden Gehölzstrukturen. Westlich schließen die Waldflächen des Süsing an. Das Gebiet weist ein mäßig bewegtes Relief mit Kuppen, Senken und Hanglagen auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Velgen (≈1.000m) - Eitzen II (≈1.000m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 26% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes beschränkt sich auf Teilbereiche des Vorranggebietes, während der überwiegende Teil der Fläche außerhalb des 1.200-m-Bereichs liegt. Zudem ist das Vorranggebiet teilweise in bestehende

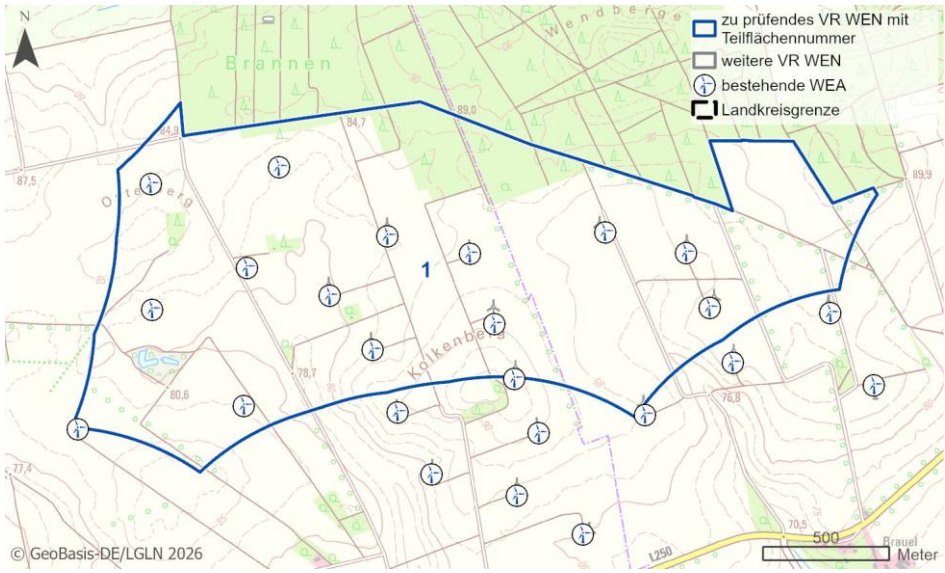
VR WEN BE_16 (Potenzialfläche Nr. 60)						
						Waldstrukturen eingebunden, die zu einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können.
2.13		Umfassung	Hanstedt	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Hanstedt tritt eine Umfassung von 120 Grad durch die geplanten VR WEN BE_17 und BE_16 und WEA außerhalb auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Friedhof (Velgen) (≈180m)	nein	ja	Ja. Rund 16% des VR WEN liegen innerhalb des 600-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 900-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Einstufung beruht im Wesentlichen auf der unmittelbaren Nähe des Vorranggebietes zum Friedhof, der lediglich rund 180m entfernt liegt. Der übrige Teil des Vorranggebietes würde für sich betrachtet voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotope ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_16 (Potenzialfläche Nr. 60)						
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Lage im Umfeld von 1.000-3.000 m zu einem Schwarzstorch-Brutplatz	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt zu einem großen Teil innerhalb des 1.000- bis 3.000-m-Bereichs eines Brutplatzes des Schwarzstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	ja	---	Ja. Rund 15% des VR WEN führen zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der betroffenen Böden für die natürlichen Bodenfunktionen können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch das Plangebiet verläuft randlich ein kleiner Graben (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.

VR WEN BE_16 (Potenzialfläche Nr. 60)						
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zu einer geringfügigen Betroffenheit von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen, zumal eine Vermeidung der Waldinanspruchnahme aufgrund des geringen Umfangs der Betroffenheit durch die konkrete Standortwahl der WEA und die Ausgestaltung der Erschließung grundsätzlich möglich erscheint.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_16 (Potenzialfläche Nr. 60)						
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	LSG Süsing (UE 00021)	ja	---	Ja. 100% des VR WEN liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Betroffenheit umfasst das gesamte Vorranggebiet. Vor diesem Hintergrund können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG, Oberflächengewässer. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Schwarzstorch) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:			

VR WEN BE_16		(Potenzialfläche Nr. 60)	
		voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Freizeit/ Erholung - Schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiete	weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Umfassung - Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG - Störungsempfindliche Brutvogelarten - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung			
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft	
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter	
Wasser		Schutzgebiete	
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Schutzgebiete erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.			

VR WEN BE_17			(Potenzialfläche Nr. 62)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	286,1				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VRG Trinkwassergewinnung, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts, VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 24 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt nördlich von Wriedel, Arendorf und Hanstedt. Sie wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist einige gliedernde Gehölzstrukturen und ein Kleingewässer auf. Das Gebiet ist bereits durch zahlreiche Windenergieanlagen geprägt. Im Norden schließen die Waldflächen des Süsing an. Das Relief ist mäßig bewegt und durch leichte Kuppen und Senken gekennzeichnet.				
						
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Holthusen I (≈1.000m) - Wriedel (≈1.000m) - Arendorf (≈1.000m) - Hanstedt (≈1.000m) - Eitzen II (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhaus Brauel (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 27% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende windenergetische

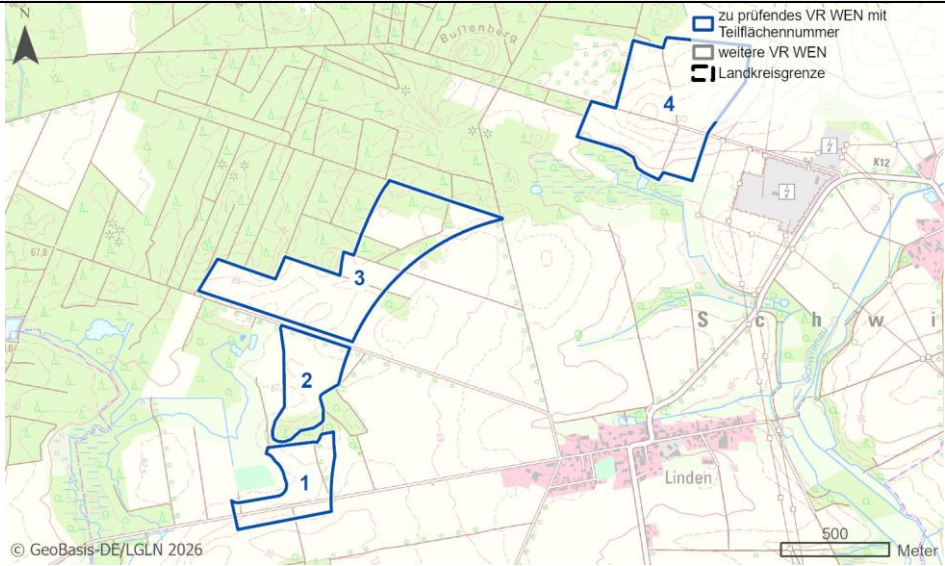
VR WEN BE_17 (Potenzialfläche Nr. 62)						
			- Wohnhaus Arendorf (≈1.000m)			Vorprägung des Landschaftsraums durch zahlreiche vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Die Flächenausweisung dient überwiegend der Arrondierung und Bündelung eines bestehenden Windenergiestandortes. Eine erstmalige Belastung bislang unbeeinträchtigter Siedlungsumfelder erfolgt nicht. Zudem liegt ein großer Teil des Vorranggebietes außerhalb des 1.200-m-Bereichs.
2.13		Umfassung	Hanstedt, Arendorf	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Hanstedt tritt eine Umfassung von 120 Grad durch die geplanten VR WEN BE_17 und BE_16 und WEA außerhalb auf. Für die Ortslage Arendorf tritt eine Umfassung von 113 Grad durch das geplante VR WEN BE_17 und WEA außerhalb auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotope ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_17 (Potenzialfläche Nr. 62)						
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Lage im Umfeld von 1.000-3.000 m zu einem Schwarzstorch-Brutplatz	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt zu einem großen Teil innerhalb des 1.000- bis 3.000-m-Bereichs eines Brutplatzes des Schwarzstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	ja	---	Nein. Rund 1% des VR WEN führen zwar zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Die Betroffenheit ist jedoch sehr kleinräumig bzw. randlich. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 8% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die

VR WEN BE_17 (Potenzialfläche Nr. 62)						
						Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der betroffene Landschaftsraum ist bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen geprägt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftserlebens wird daher nicht angenommen.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Trinkwasserschutzgebiet Ebstorf (03360403101), Schutzzone IIIB	ja	---	Nein. Rund 79% des VR WEN liegen innerhalb der Schutzzone IIIB eines Trinkwasserschutzgebietes. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird hierdurch nicht angenommen. Die Anforderungen des Trinkwasserschutzes sind jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Die Einhaltung der geltenden Schutzgebietsverordnungen und wasserrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung sicherzustellen.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_17 (Potenzialfläche Nr. 62)						
2.98		Landschaftsschutzgebiete	LSG Süsing (UE 00021)	ja	---	Nein. Rund 6% des VR WEN liegen zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf einen vergleichsweise kleinen Teil des Vorranggebietes. Zudem ist der betroffene Raum bereits durch zahlreiche vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorgeprägt. Aus diesem Grund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes ist jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VRG Trinkwassergewinnung, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts, VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Schwarzstorch) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Wasserschutzgebietes nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts festzulegen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:			

VR WEN BE_17 (Potenzialfläche Nr. 62)	
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Umfassung - Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG - Störungsempfindliche Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Trinkwasserschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser	Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

VR WEN BE_18 (Potenzialfläche Nr. 58)						
1. Allgemeine Informationen				Kartenausschnitt		
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	87,6				
1.13	Anzahl Teilflächen	4				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Erholung, VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt westlich von Linden und Stadorf randlich der Waldbereiche des Maschbruchs und umfasst vier Teilflächen. Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und besteht vor allem aus Ackerflächen mit gliedernden Gehölzstrukturen. Die Teilflächen 2 und 3 umfassen auch kleinere Waldbereiche. Das Gebiet weist ein leicht bis mäßig bewegtes Relief mit flachen Kuppen und Senken auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließ- lich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Linden (≈1.000m) - Stadorf (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhaus Linden (≈1.000m)	nein	ja	Ja. 50% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.200 m sowie weitere Bereiche im Umfeld bis 1.500m von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus liegen Teile des VR WEN im Umfeld bis 1.200m von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Zwar sind bei der Zulassung von WEA die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz, grundsätzlich einzuhalten. Dennoch wird davon ausgegangen, dass erhebliche

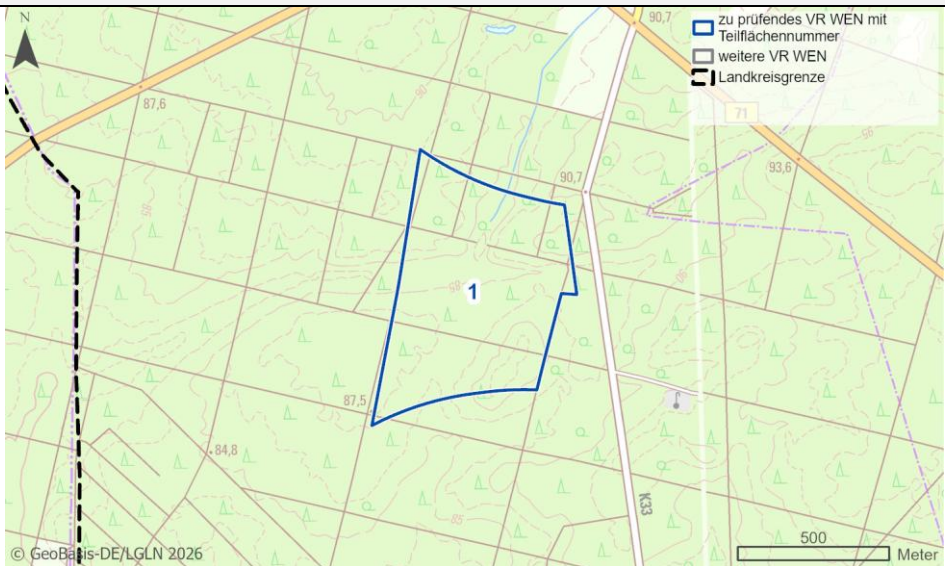
VR WEN BE_18 (Potenzialfläche Nr. 58)						
						Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Betroffenheit erstreckt sich über mehrere Teilflächen des Vorranggebietes und umfasst insgesamt einen wesentlichen Anteil der Gesamtfläche. Die Teilfläche 4 ist hierbei gesondert zu betrachten. Aufgrund ihrer Lage hinter dem Umspannwerk aus Sicht der betroffenen Ortslagen sowie ihrer Einbindung in bestehende Wald- und Niederungsstrukturen wird für diese Teilfläche isoliert betrachtet nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Einstufung des VR WEN als erheblich ergibt sich daher maßgeblich aus den Teilflächen 1 bis 3.
2.13		Umfassung	Linden, Mühle Verhorn, Wittenwater	ja	nein	Ja. Für die Ortslage Wittenwater wird der im Planungskonzept vorgesehene Freihaltewinkel von 60 Grad zwischen den geplanten VR WEN BE_18 und Su_BE_01 aufgrund der vorhandenen WEA außerhalb der VR WEN knapp unterschritten. Aufgrund der Vorbelastung durch WEA und die vorhandene Infrastruktur durch das direkt angrenzende Umspannwerk Stadorf werden die VR WEN dennoch festgelegt. Für die Ortslage Linden tritt eine Umfassung von 116 Grad durch das geplante VR WEN BE_18 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Modellfluggelände (≈Linden) (50m)	nein	ja	Ja. Rund 23% des VR WEN liegen innerhalb des 600-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 900-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere die unmittelbare Nähe der Teilflächen 1 und 2 zum

VR WEN BE_18 (Potenzialfläche Nr. 58)						
						Modellfluggelände. Die Teilfläche 1 liegt lediglich in rund 50m, die Teilfläche 2 in rund 120m Entfernung. Die Einstufung beruht im Wesentlichen auf dieser räumlichen Konfliktsituation. Die Teilflächen 3 und 4 würden für sich betrachtet voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.

VR WEN BE_18 (Potenzialfläche Nr. 58)						
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Lage innerhalb von kohlenstoffreichen Niedermoorböden	ja	---	Nein. Rund 1% des VR WEN führen zwar zur Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden. Die Betroffenheit ist jedoch sehr kleinräumig bzw. randlich. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 10% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	FFH Ilmenau mit Nebenbächen (71) (DE2628-331)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Aufgrund fehlender Beeinträchtigungen der LRT sowie von Anh.-II-Arten kann ein Konflikt mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Festlegung des geprüften VR WEN ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets vereinbar. Beeinträchtigungen in Bezug auf Anh.-II-Arten können vollständig ausgeschlossen werden.

VR WEN BE_18 (Potenzialfläche Nr. 58)						
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	- LSG Maschbruch und Schwinauniederung (UE 00003) - LSG Oberes Gerdautal (UE 00020)	ja	---	Nein. Rund 14% des VR WEN liegen zwar innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf kleinere Bereiche der Teilflächen 1 bis 4, während der überwiegende Teil des Vorranggebietes außerhalb der Landschaftsschutzgebiete liegt. Aus diesem Grund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit der Landschaftsschutzgebiete ist jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Erholung, VBG Natur und Landschaft, VBG Wald, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:			

VR WEN BE_18 (Potenzialfläche Nr. 58)	
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Wohnen - Umfassung - Freizeit/ Erholung weitere Umweltauswirkungen: - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Natura 2000 - Landschaftsschutzgebiete
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser	Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.	

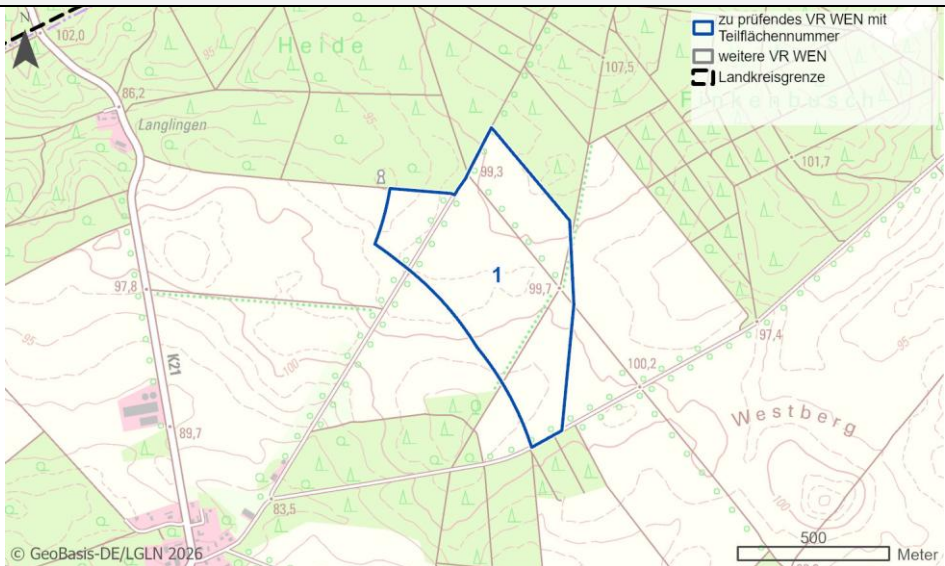
VR WEN BE_19			(Potenzialfläche Nr. 21)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	38,2				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Brambostel und Lintzel. Sie umfasst ausschließlich Waldflächen der Großen Heide. Die B71 verläuft nördlich der Fläche. Das Gebiet weist ein mäßig bewegtes, kuppig-welliges Relief mit flachen Hanglagen auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließ- lich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Brambostel (≈1.000m) - Lintzel (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhaus Lintzel (≈1.000m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 58% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Das VR WEN weist insgesamt lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf. Zudem ist das

VR WEN BE_19 (Potenzialfläche Nr. 21)						
						Vorranggebiet in einen größeren Waldkomplex eingebunden, wodurch die visuelle Wirkung möglicher Beeinträchtigungen gemindert werden kann.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN vorhanden: - Kernfläche naturnaher Wälder	ja	---	Nein. Es liegen zwar rund 1,1 % des VR WEN innerhalb von Kernflächen naturnaher Wälder. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit beschränkt sich auf einen sehr kleinen und randlich gelegenen Teil des Vorranggebietes. Darüber hinaus basiert die Abgrenzung der Kernflächen naturnaher Wälder auf dem Landschaftsprogramm Niedersachsen und weist damit eine deutlich geringere räumliche Auflösung auf als die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN BE_19 (Potenzialfläche Nr. 21)						
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	In das Plangebiet reicht ein kleiner Graben (Fließgewässer 3. Ordnung) hinein.	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. 100% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Hohe Heide - Landschaftsbildraum mit sehr hoher Eigenart	ja	---	Nein. 100% des VR WEN liegen innerhalb eines Landschaftsbildraums mit hoher bzw. sehr hoher Eigenart. Allerdings handelt es sich im durch das VR WEN betroffenen Bereich nach Aussage des LK Uelzen überwiegend um Kiefernforste, die keine

VR WEN BE_19 (Potenzialfläche Nr. 21)						
						besondere Bedeutung für den Landschaftsbildraum haben. Im vorliegenden Fall ist daher anzunehmen, dass zwar Beeinträchtigungen des betroffenen Landschaftsbildraums für das Landschaftserleben und die landschaftliche Vielfalt ausgelöst werden können, erhebliche Beeinträchtigungen werden aber ausgeschlossen.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen.			

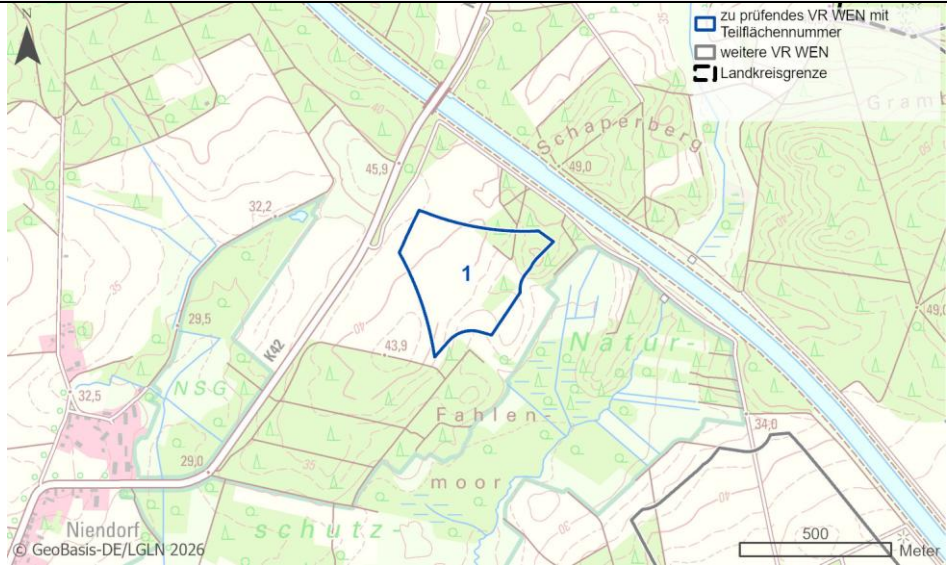
VR WEN BE_19 (Potenzialfläche Nr. 21)		
		Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Wertvolle Waldbereiche - Schutzwürdige Böden - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung		
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser		Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.		

VR WEN BE_20			(Potenzialfläche Nr. 34)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	34,7				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt nordöstlich von Wulfsode. Sie wird überwiegend ackerbaulich genutzt und weist nur vereinzelt Gehölzstrukturen auf. Nördlich und östlich grenzen die Waldgebiete Langlinger Heide und Finkenbusch an. Das Gebiet ist durch ein leicht bewegtes Relief mit Kuppen und Senken geprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslage - Wulfsode (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhäuser Langlingen (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 52% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Das VR WEN weist insgesamt lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf. Zudem ist das

VR WEN BE_20 (Potenzialfläche Nr. 34)						
						Vorranggebiet teilweise in bestehende Waldstrukturen eingebunden, die zu einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_20 (Potenzialfläche Nr. 34)						
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Hohe Heide - Landschaftsbildraum mit sehr hoher Eigenart	ja	---	Ja. 100% des VR WEN liegen innerhalb eines Landschaftsbildraums mit hoher bzw. sehr hoher Eigenart. Aufgrund der besonderen Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildraums für das Landschaftserleben und die landschaftliche Vielfalt können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN BE_20 (Potenzialfläche Nr. 34)						
2.98		Landschaftsschutz-gebiete	LSG Süsing (UE 00021)	ja	---	Ja. 100% des VR WEN liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Betroffenheit umfasst das gesamte Vorranggebiet. Vor diesem Hintergrund können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Landschaftsbildräume - Landschaftsschutzgebiete weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL)			
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung						
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft				
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft				
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter				
Wasser		Schutzgebiete				
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei den Schutzgütern Landschaft und Schutzgebiete erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.						

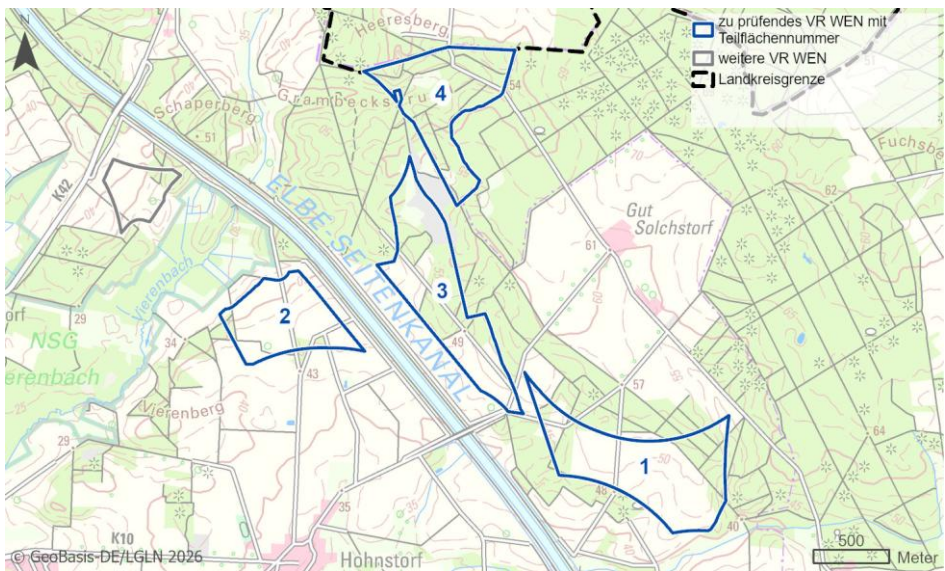
VR WEN Bi_01			(Potenzialfläche Nr. 54)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Gemeinde Bienenbüttel				
1.12	Größe (ha)	13,3				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Erholung, VBG Wald, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt nordöstlich von Niendorf und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Osten liegen außerdem Gehölzbereiche innerhalb der Fläche. Westlich verläuft die K42, nördlich grenzt der Elbe-Seitenkanal an. Im Süden und Osten schließen der Niederungsbereich des Vierenbachs und das Fahlenmoor an. Das Gebiet weist ein leicht bewegtes Relief mit flachen Kuppen und Senken auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließ- lich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Wulfstorf (≈1.000m) - Niendorf (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser Wulfstorf (≈900m) - Wohnhäuser Niendorf (≈1.100m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 67% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Das VR WEN weist insgesamt lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf. Zudem ist das

VR WEN Bi_01 (Potenzialfläche Nr. 54)						
						Vorranggebiet in bestehende Wald- und Niederungsstrukturen eingebunden. Die von den Ortslagen Niendorf und Wulstorf ausgehende Betroffenheit wird hierdurch gemindert, sodass die visuelle Wirkung des Vorranggebietes reduziert wird.
2.13		Umfassung	Wulstorf, Hohnstorf	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Wulstorf tritt eine Umfassung von 90 Grad durch die geplanten VR WEN Bi_01 und Bi_02 auf. Durch ein angrenzendes VR WEN im LK Lüneburg erhöht sich der Winkel der Umfassung auf 101 Grad. Für die Ortslage Hohnstorf tritt eine Umfassung von 113 Grad durch die geplanten VR WEN Bi_01 und Bi_02 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslagen, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Seeadlers	nein	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.

VR WEN Bi_01 (Potenzialfläche Nr. 54)						
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 19% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Bi_01 (Potenzialfläche Nr. 54)						
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	FFH Ilmenau mit Nebenbächen (71) (DE2628-331)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Aufgrund fehlender Beeinträchtigungen der LRT sowie von Anh.-II-Arten kann ein Konflikt mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Festlegung des geprüften VR WEN ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets vereinbar. Beeinträchtigungen in Bezug auf Anh.-II-Arten können vollständig ausgeschlossen werden.
2.92		Naturschutzgebiete	Lage im Umfeld des NSG LÜ 00268 Vierenbach (≈80m)	nein	ja	Nein. Rund 63% des VR WEN liegen innerhalb des 300-m-Umfeldes eines Naturschutzgebietes. Eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht angenommen. Die mögliche Betroffenheit des Naturschutzgebietes ist jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Erholung, VBG Wald, VBG Landwirtschaft			

VR WEN Bi_01 (Potenzialfläche Nr. 54)																						
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Seeadler) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.																				
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:</td><td>weitere Umweltauswirkungen:</td></tr><tr><td></td><td>- Wohnen</td></tr><tr><td></td><td>- Umfang</td></tr><tr><td></td><td>- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten</td></tr><tr><td></td><td>- Schutzwürdige Böden</td></tr><tr><td></td><td>- Grundwasserkörper (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Waldflächen</td></tr><tr><td></td><td>- Landschaftsbildräume</td></tr><tr><td></td><td>- Natura 2000</td></tr><tr><td></td><td>- Naturschutzgebiete</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:		- Wohnen		- Umfang		- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten		- Schutzwürdige Böden		- Grundwasserkörper (WRRL)		- Waldflächen		- Landschaftsbildräume		- Natura 2000		- Naturschutzgebiete
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:																					
	- Wohnen																					
	- Umfang																					
	- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten																					
	- Schutzwürdige Böden																					
	- Grundwasserkörper (WRRL)																					
	- Waldflächen																					
	- Landschaftsbildräume																					
	- Natura 2000																					
	- Naturschutzgebiete																					
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung																						
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft																				
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft																				
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter																				
Wasser		Schutzgebiete																				
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.																						

VR WEN Bi_02			(Potenzialfläche Nr. 57)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Gemeinde Bienenbüttel				
1.12	Größe (ha)	180,8				
1.13	Anzahl Teilflächen	4				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt am Elbe-Seitenkanal nördlich der Ortschaften Hohnstorf und Edendorf und umfasst vier Teilflächen. Teilfläche 2 wird überwiegend ackerbaulich genutzt, während die Teilflächen 3 und 4 größtenteils in Waldbereichen liegen (Oberstes Gehege, Mittelstes Gehege). Die Teilfläche 1 umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen mit kleineren Waldanteilen. Der Elbe-Seitenkanal trennt die Teilfläche 2 von den übrigen Teilflächen. Das Relief ist mäßig bewegt und durch Kuppen, Senken und Hanglagen geprägt. Teilfläche 4 umfasst zudem den markanten Hangbereich des Grambeckgrunds.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan-gebiet	Um-feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Edendorf (≈1.000m) - Hohnstorf (≈1.000m) - Altenmedingen (≈1.400m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhäuser Gut Solchstorf (≈900m) - Wohnhaus Reisenmoor (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 20% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes beschränkt sich im

VR WEN Bi_02 (Potenzialfläche Nr. 57)						
			- Wohnhäuser Slohof (≈900m)			Wesentlichen auf Teile der Teilflächen 1 und 2, während der überwiegende Teil des Vorranggebietes außerhalb des 1.200-m-Bereichs liegt. Zudem verteilen sich die Flächen auf mehrere Teilflächen und sind teilweise in bestehende Wald- und Niederungsstrukturen eingebunden, die zu einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können.
2.13		Umfassung	Hohnstorf, Edendorf, Altenmedingen	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Hohnstorf tritt eine Umfassung von 113 Grad durch die geplanten VR WEN Bi_01 und Bi_02 auf. Für die Ortslage Edendorf tritt eine Umfassung von 102 Grad durch das geplante VR WEN Bi_02 auf. Für die Ortslage Altenmedingen tritt eine Umfassung von 114 Grad durch die geplanten VR WEN Bi_02 und Bi_BE_03 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslagen, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Geschütztes Biotop mit einer Größe von >1 ha betroffen (Teilfläche 2) sowie weitere geschützte Biotop mit einer Größe von <1 ha (auch Teilfläche 2).	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von zwei geschützten Biotopen mit einer Größe von weniger als 1ha sowie eines geschützten Biotops mit einer Größe von mehr als 1ha. Das Biotop mit einer Größe von mehr als 1ha liegt jedoch randlich im VR WEN und kann ohne Probleme ausgespart werden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen Biotop grundsätzlich vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN vorhanden.	ja	---	Ja. Rund 2% des VR WEN liegen innerhalb von Kompensationsflächen der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung. Es wird davon ausgegangen,

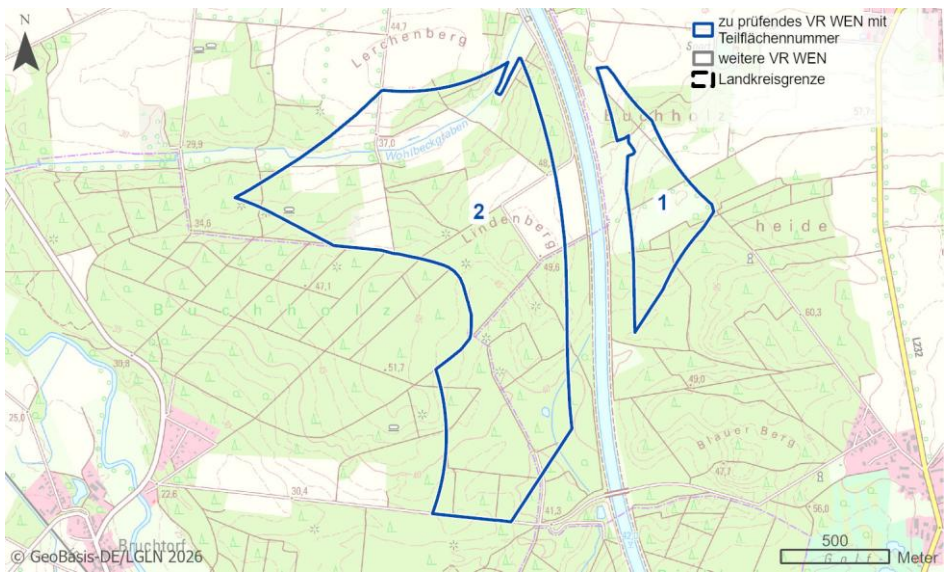
VR WEN Bi_02 (Potenzialfläche Nr. 57)						
						dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Einstufung beruht auf der unmittelbaren Lage der betroffenen Kompensationsflächen entlang der geplanten Trasse der A 39 und ihrer damit verbundenen besonderen Bedeutung für die naturschutzfachliche Kompensation. Vor diesem Hintergrund wird von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Seeadlers - zentraler Prüfbereich des Rotmilans - zentraler Prüfbereich des Wanderfalken	nein	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Archivfunktion: - Hinweise auf Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker)	ja	---	Nein. Das VR WEN führt jedoch zur Flächeninanspruchnahme von weiteren Hinweisen auf Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN Bi_02 (Potenzialfläche Nr. 57)						
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 49% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Archäologische Fundstellen: - Großsteingrab (360/2444.00118-F) - Wegespuren (360/2444.00038-F und 360/2444.00095-F) - Altäcker (360/2443.00014-F und 360/2444.00035-F) - Altacker (360/2444.00097-F) Einzeldenkmale (gem. § 3 Abs. 2 NDSchG): - Grabhügel (360/2444.00043-F und 360/2444.00104-F)	ja	---	Ja. Das VR WEN führt zur Betroffenheit von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Denkmalen. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die Einstufung beruht auf der Betroffenheit dreier flächenhafter Altäcker in den Teilflächen 1, 3 und 4. Die zusätzlich betroffenen Wegespuren, das Großsteingrab sowie die Grabhügel sind hingegen durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) und eine angepasste Erschließungsplanung voraussichtlich vermeidbar. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind auf der nachfolgenden

VR WEN Bi_02 (Potenzialfläche Nr. 57)						
						Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	FFH Ilmenau mit Nebenbächen (71) (DE2628-331)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Aufgrund fehlender Beeinträchtigungen der LRT sowie von Anh.-II-Arten kann ein Konflikt mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Festlegung des geprüften VR WEN ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets vereinbar. Beeinträchtigungen in Bezug auf Anh.-II-Arten können vollständig ausgeschlossen werden.
2.92		Naturschutzgebiete	Lage im Umfeld des NSG LÜ 00268 Vierenbach (≈80m)	nein	ja	Nein. Rund 7% des VR WEN liegen innerhalb des 300-m-Umfeldes eines Naturschutzgebietes (Teilfläche 2). Eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht angenommen. Die mögliche Betroffenheit des Naturschutzgebietes ist jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			

VR WEN Bi_02		(Potenzialfläche Nr. 57)																						
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG, Bodendenkmale/ archäologische Denkmale. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen, ob archäologische Voruntersuchungen, Baubegleitungen oder Ausgrabungen erforderlich sind. Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmalen dürfen die denkmalrechtlichen Belange nicht beeinträchtigen; auftretende Bodenfunde sind unverzüglich anzuzeigen.																						
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:</td><td>weitere Umweltauswirkungen:</td></tr><tr><td>- Kompensationsflächen</td><td>- Wohnen</td></tr><tr><td>- Bodendenkmale/ archäologische Denkmale</td><td>- Umfang</td></tr><tr><td></td><td>- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG</td></tr><tr><td></td><td>- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten</td></tr><tr><td></td><td>- Schutzwürdige Böden</td></tr><tr><td></td><td>- Grundwasserkörper (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Waldflächen</td></tr><tr><td></td><td>- Landschaftsbildräume</td></tr><tr><td></td><td>- Natura 2000</td></tr><tr><td></td><td>- Naturschutzgebiete</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:	- Kompensationsflächen	- Wohnen	- Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	- Umfang		- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG		- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten		- Schutzwürdige Böden		- Grundwasserkörper (WRRL)		- Waldflächen		- Landschaftsbildräume		- Natura 2000		- Naturschutzgebiete
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:																							
- Kompensationsflächen	- Wohnen																							
- Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	- Umfang																							
	- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG																							
	- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten																							
	- Schutzwürdige Böden																							
	- Grundwasserkörper (WRRL)																							
	- Waldflächen																							
	- Landschaftsbildräume																							
	- Natura 2000																							
	- Naturschutzgebiete																							

VR WEN Bi_02 <i>(Potenzialfläche Nr. 57)</i>	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser	Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

VR WEN Bi_BE_03			(Potenzialfläche Nr. 51)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Gemeinde Bienenbüttel, Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	171,8				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VRG Trinkwassergewinnung, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft, VBG Wald				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt südwestlich von Altenmedingen und umfasst zwei Teilflächen, die durch den Elbe-Seitenkanal voneinander getrennt werden. Überwiegend liegen die Gebiete im Wald (Lindenbergr, Buchholzheide), ergänzt durch einzelne Lichtungen und kleinere Offenlandbereiche. Die Teilfläche 2 wird im Norden vom Wohlschlaggraben mit begleitenden Grünlandstrukturen durchquert. Das Gebiet weist ein mäßig bewegtes Relief mit Kuppen, Senken und Hanglagen auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließ- lich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Altenmedingen (≈1.000m) - Secklendorf (≈1.000m) - Bruchtorf (≈1.400m) - Edendorf (≈1.300m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser Eickhof 1 (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 12% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes beschränkt sich im

VR WEN Bi_BE_03 (Potenzialfläche Nr. 51)						
			- Wohnhaus Lerchen-Meyer (≈1.000m)			Wesentlichen auf die Teilfläche 1 des Vorranggebietes, während der weit überwiegende Teil der Fläche außerhalb des 1.200-m-Bereichs liegt. Zudem sind beide Teilflächen in bestehende Waldstrukturen eingebunden, die zu einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können.
2.13		Umfassung	Altenmedingen, Bruchtorf	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Bruchtorf tritt eine Umfassung von 95 Grad durch das geplante VR WEN Bi_BE_03 auf. Für die Ortslage Altenmedingen tritt eine Umfassung von 114 Grad durch die geplanten VR WEN Bi_02 und Bi_BE_03 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslagen, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Bereich mit besonderer Bedeutung: Ilmenauniederung nördlich Uelzen	ja	---	Ja. Rund 69% des VR WEN liegen innerhalb eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Zwar basiert die Abgrenzung des Bereichs mit besonderer Bedeutung auf dem Landschaftsprogramm Niedersachsen im Maßstab 1:500.000 und weist damit eine deutlich geringere räumliche Auflösung auf als die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie. Dennoch wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Ausschlaggebend ist die weitreichende Überlagerung des VR WEN mit dem besonderen Bereich. Zudem handelt es sich um einen vergleichsweise schmalen Erholungsraum, der im betroffenen Abschnitt bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelastet ist.
2.15		Freizeit/ Erholung	Sportanlage (Altenmedingen) (≈370m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 5% des VR WEN innerhalb des 600-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 900-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit beschränkt sich auf einen kleinen Teil der Teilfläche 1, während die

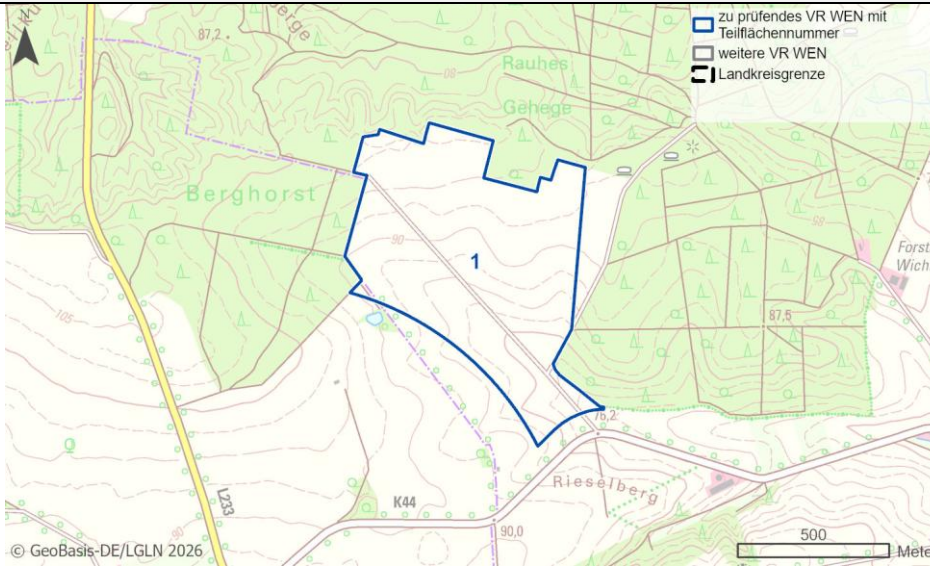
VR WEN Bi_BE_03 (Potenzialfläche Nr. 51)						
						Teilfläche 2 vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes liegt. Vor diesem Hintergrund wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotope ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Rotmilans	nein	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41		Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Archivfunktion: - Hinweise auf Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker)	ja	---	Nein. Das VR WEN führt jedoch zur Flächeninanspruchnahme von weiteren Hinweisen auf Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen.

VR WEN Bi_BE_03 (Potenzialfläche Nr. 51)						
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Ein berichtspflichtiger OWK der WRRL liegt innerhalb des Plangebietes (OWK ID: DE_RW_DENI_28036, OWK Name: Wohbeck, Fließgewässer 2. Ordnung) sowie ein Nebengewässer 3. Ordnung der Ilmenau und ein naturnahes Kleingewässer.	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließ- bzw. Stillgewässern und deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 70% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Lage im Umfeld zum Kulturdenkmal mit Raumwirkung: - Kloster Medingen (≈1.900m)	nein	ja	Nein. Rund 91% des VR WEN liegen innerhalb des 3.750-m-Umfeldes eines Kulturdenkmals mit Raumwirkung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch nicht angenommen. Die mögliche

VR WEN Bi_BE_03 (Potenzialfläche Nr. 51)						
						Beeinträchtigung der Raumwirkung des Kulturdenkmals ist jedoch im Rahmen der weiteren Abwägung zu berücksichtigen.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Archäologische Fundstellen: - Grabhügel (360/2470.00010-F) - Einzelfunde (360/2444.00048-F, 360/2444.00122-F, 360/2444.00111-F, 360/2444.00116-F) - Wegespuren (360/2455.00438-F) Einzeldenkmale bzw. Gruppe baulicher Anlagen (gem. § 3 Abs. 2 u. 3 NDSchG): - Grabhügel (360/2444.00085-F, 360/2470.00051-F, 360/2456.00004-F, 360/2444.00082-F, 360/2444.00069-F, 360/2455.00406-F, 360/2455.00407-F, 360/2444.00065-G027, 360/2444.00108-F, 360/2444.00066-G027, 360/2444.00067-G027, 360/2444.00083-G027, 360/2444.00084-G027) - Grabhügelfelder (360/2444.00059-E026, 360/2444.00065-E027) - Großsteingrab (360/2444.00064-G026) - Wegespuren (360/2444.00063-G026)	ja	---	Ja. Das VR WEN führt zur Betroffenheit von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Denkmalen. Die Einstufung beruht insbesondere auf der Betroffenheit der Grabhügel(-felder) innerhalb der Teilfläche 2. Aufgrund ihrer großen Anzahl und räumlichen Verteilung innerhalb des Vorranggebietes können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	FFH Ilmenau mit Nebenbächen (71) (DE2628-331)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Aufgrund fehlender Beeinträchtigungen der LRT sowie von Anh.-II-Arten kann ein Konflikt mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Festlegung des geprüften VR WEN ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets vereinbar.

VR WEN Bi_BE_03 (Potenzialfläche Nr. 51)						
						Beeinträchtigungen in Bezug auf Anh.-II-Arten können vollständig ausgeschlossen werden.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Gebiet der Allgemeinverfügung des Heilquellenschutzgebiets Bevensen (5km Umkreis um Schutzzonen I bzw. A)	ja	---	Nein. Rund 98% des VR WEN liegen innerhalb des Gebietes der Allgemeinverfügung des Heilquellenschutzgebietes Bevensen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird hierdurch nicht angenommen. Die Anforderungen des Heilquellenschutzes sind jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Die Einhaltung der geltenden Schutzgebietsverordnungen und wasserrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung sicherzustellen.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VRG Trinkwassergewinnung, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft, VBG Wald			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG, Oberflächengewässer. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.			

VR WEN Bi_BE_03 (Potenzialfläche Nr. 51)																														
		Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Wasserschutzgebietes nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts festzulegen. Im Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen, ob archäologische Voruntersuchungen, Baubegleitungen oder Ausgrabungen erforderlich sind. Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmalen dürfen die denkmalrechtlichen Belange nicht beeinträchtigen; auftretende Bodenfunde sind unverzüglich anzuzeigen.																												
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:</td><td>weitere Umweltauswirkungen:</td></tr><tr><td>- Landschaftsgebundene Erholung</td><td>- Wohnen</td></tr><tr><td>- Bodendenkmale/ archäologische Denkmale</td><td>- Umfassung</td></tr><tr><td></td><td>- Freizeit/ Erholung</td></tr><tr><td></td><td>- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG</td></tr><tr><td></td><td>- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten</td></tr><tr><td></td><td>- Schutzwürdige Böden</td></tr><tr><td></td><td>- Oberflächengewässer (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Grundwasserkörper (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Waldflächen</td></tr><tr><td></td><td>- Landschaftsbildräume</td></tr><tr><td></td><td>- Kulturdenkmale mit Raumwirkung</td></tr><tr><td></td><td>- Natura 2000</td></tr><tr><td></td><td>- Heilquellenschutzgebiete</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:	- Landschaftsgebundene Erholung	- Wohnen	- Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	- Umfassung		- Freizeit/ Erholung		- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG		- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten		- Schutzwürdige Böden		- Oberflächengewässer (WRRL)		- Grundwasserkörper (WRRL)		- Waldflächen		- Landschaftsbildräume		- Kulturdenkmale mit Raumwirkung		- Natura 2000		- Heilquellenschutzgebiete
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:																													
- Landschaftsgebundene Erholung	- Wohnen																													
- Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	- Umfassung																													
	- Freizeit/ Erholung																													
	- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG																													
	- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten																													
	- Schutzwürdige Böden																													
	- Oberflächengewässer (WRRL)																													
	- Grundwasserkörper (WRRL)																													
	- Waldflächen																													
	- Landschaftsbildräume																													
	- Kulturdenkmale mit Raumwirkung																													
	- Natura 2000																													
	- Heilquellenschutzgebiete																													
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung																														
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser	Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete																													
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.																														

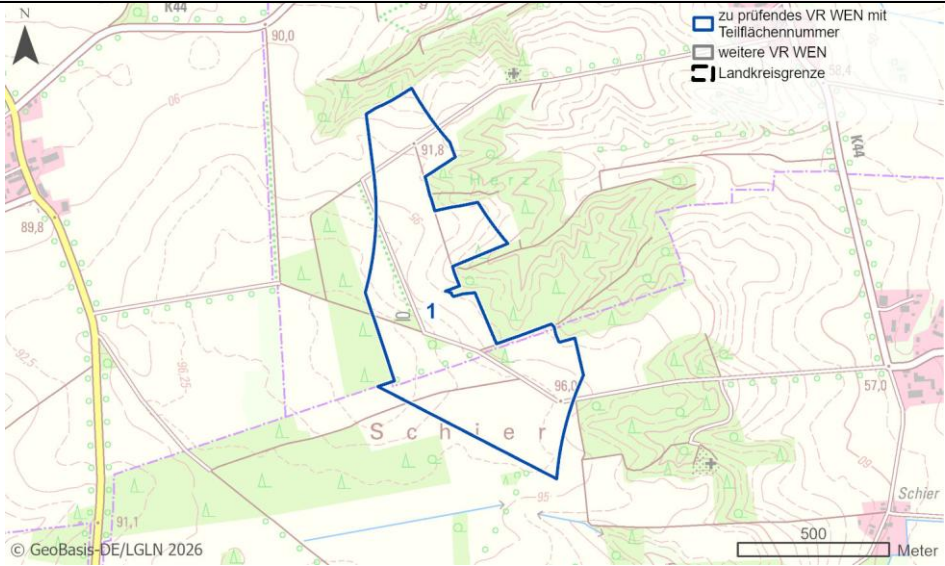
VR WEN Bi_04			(Potenzialfläche Nr. 38)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Gemeinde Bienenbüttel				
1.12	Größe (ha)	50,4				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt nordöstlich von Velgen und umfasst ackerbaulich genutzte Flächen mit wenigen Gehölzstrukturen. Direkt angrenzend liegen die Waldflächen des Rauhen Geheges und Berghorst an (Waldbereich Süsing). Das Gebiet weist ein mäßig bewegtes Relief mit Kuppen, Senken und Hanglagen auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Velgen (≈1.000m) - Bornsen (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhaus Forsthaus Wichmannsdorf (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 37% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes beschränkt sich auf einen Teil des Vorranggebietes, während ein großer

VR WEN Bi_04 (Potenzialfläche Nr. 38)						
						Teil der Fläche außerhalb des 1.200-m-Bereichs liegt. Zudem ist das Vorranggebiet teilweise in bestehende Waldstrukturen eingebunden, die zu einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können.
2.13		Umfassung	Velgen, Bornsen	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Velgen tritt eine Umfassung von 98 Grad durch die geplanten VR WEN Bi_04 und Bi_BE_05 auf. Für die Ortslage Bornsen tritt eine Umfassung von 104 Grad durch die geplanten VR WEN Bi_04 und Bi_BE_05 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslagen, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Friedhof (Bornsen) (≈700m)	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Kleinstäumig ist das 900-m-Umfeld betroffen, was jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN Bi_04 (Potenzialfläche Nr. 38)						
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	ja	---	Ja. Rund 88% des VR WEN führen zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der betroffenen Böden für die natürlichen Bodenfunktionen können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer	nein	nein	Nein.

VR WEN Bi_04 (Potenzialfläche Nr. 38)						
			gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.			
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	LSG Süsing (UE 00021)	ja	---	Ja. 100% des VR WEN liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Betroffenheit umfasst das gesamte Vorranggebiet. Vor diesem Hintergrund können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Schutzwürdige Böden - Landschaftsschutzgebiete weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Umfassung - Freizeit/ Erholung - Grundwasserkörper (WRRL) - Landschaftsbildräume			

VR WEN Bi_04 <i>(Potenzialfläche Nr. 38)</i>	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser	Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Schutzgebiete erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.	

VR WEN Bi_BE_05			(Potenzialfläche Nr. 60)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Gemeinde Bienenbüttel				
1.12	Größe (ha)	43,0				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Natur und Landschaft VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Velgen, Bornsen und Oldendorf II. Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weist einzelne Gehölze auf. Kennzeichnend sind die bewaldeten Hangbereiche des Herz sowie ein deutlich bewegtes Relief mit Kuppen, Senken und teils steileren Hängen.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Velgen (≈1.000m) - Bornsen (≈1.000m) - Oldendorf II (≈1.000m) - Schier (≈1.000m) - Haarstorf (≈1.300m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhäuser Luttmissen (≈1.000m)	nein	ja	Ja. 67% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.200m sowie weitere Bereiche im Umfeld bis 1.500m von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus liegen Teile des VR WEN im Umfeld bis 1.200m von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Zwar sind bei der Zulassung von WEA die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz, grundsätzlich einzuhalten. Dennoch wird davon ausgegangen, dass erhebliche

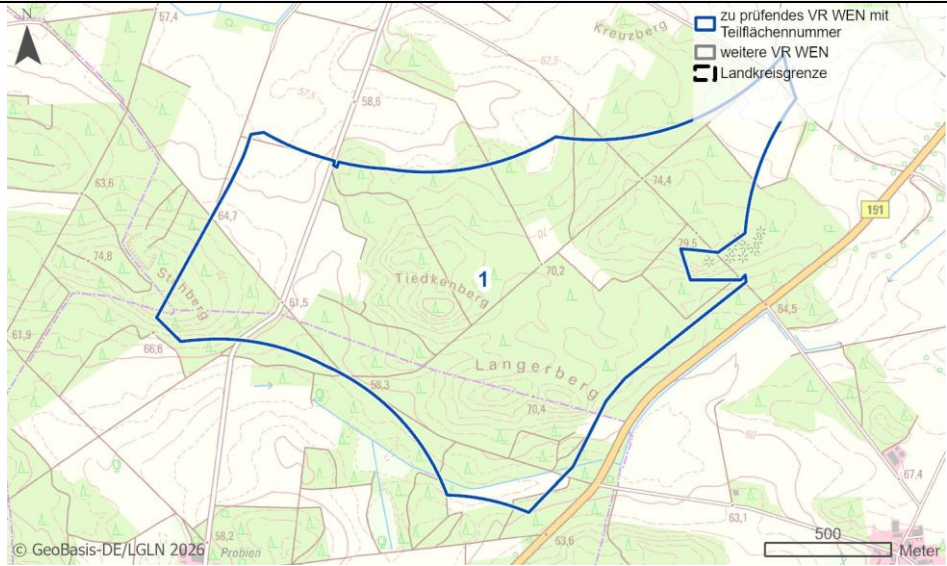
VR WEN Bi_BE_05 (Potenzialfläche Nr. 60)						
						Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die innerhalb des 1.200-m-Umfeldes liegenden Bereiche umfassen einen wesentlichen Teil des Vorranggebietes. Die vorhandenen Waldstrukturen werden bei der Bewertung berücksichtigt, führen im vorliegenden Fall jedoch nicht dazu, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
2.13		Umfassung	Velgen, Bornsen	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Velgen tritt eine Umfassung von 98 Grad durch die geplanten VR WEN Bi_04 und Bi_BE_05 auf. Für die Ortslage Bornsen tritt eine Umfassung von 104 Grad durch die geplanten VR WEN Bi_04 und Bi_BE_05 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslagen, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Friedhof (Bornsen) (≈260m) Friedhof (Oldendorf II) (≈440m)	nein	ja	Ja. Rund 45% des VR WEN liegen innerhalb des 600-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 900-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Einstufung beruht auf der Nähe des Vorranggebietes zu zwei Friedhöfen, die in 260m bzw. 440m Entfernung liegen. Trotz der vergleichsweise geringen Größe des VR WEN umfasst die Betroffenheit einen erheblichen Teil der Fläche. Vor diesem Hintergrund wird von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Bi_BE_05 (Potenzialfläche Nr. 60)						
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zu einer geringfügigen Betroffenheit von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen, zumal eine Vermeidung der Waldinanspruchnahme aufgrund des geringen Umfangs der Betroffenheit durch die konkrete Standortwahl der WEA und die

VR WEN Bi_BE_05 (Potenzialfläche Nr. 60)						
						Ausgestaltung der Erschließung grundsätzlich möglich erscheint.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Archäologische Fundstellen: - Großsteingrab (360/2436.00002-F) - Wegespuren (360/2436.00004-F) Einzeldenkmale (gem. § 3 Abs. 2 NDSchG): - Großsteingrab (360/2436.00001-F)	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Denkmalen. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf wenige Objekte. Durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung kann eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen Denkmale voraussichtlich vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht angenommen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Bi_BE_05 (Potenzialfläche Nr. 60)						
2.98		Landschaftsschutz-gebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Bodendenkmale/ archäologische Denkmale. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen, ob archäologische Voruntersuchungen, Baubegleitungen oder Ausgrabungen erforderlich sind. Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmalen dürfen die denkmalrechtlichen Belange nicht beeinträchtigen; auftretende Bodenfunde sind unverzüglich anzuzeigen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Wohnen - Freizeit/ Erholung weitere Umweltauswirkungen: - Umfang - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Bodendenkmale/ archäologische Denkmale			

VR WEN Bi_BE_05 (Potenzialfläche Nr. 60)	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser	Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.	

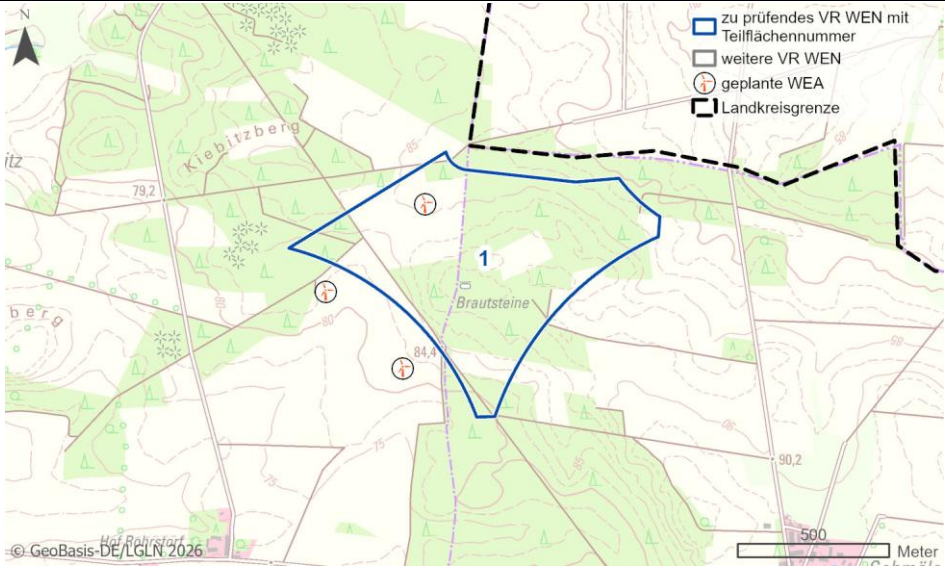
VR WEN Ro_01			(Potenzialfläche Nr. 56)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Rosche				
1.12	Größe (ha)	218,1				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Groß Malchau, Hohenzethen, Bankewitz, Schwemlitz und Schlagte. Sie umfasst überwiegend Waldflächen des Langerbergs und des Tiedkenbergs sowie angrenzende Bereiche, die von einzelnen Offenland- und Lichtungsbereichen durchsetzt sind. Die B191 verläuft südöstlich des Gebiets. Das Relief ist deutlich bewegt und durch bewaldete Kuppen, Senken sowie ausgeprägte Hanglagen geprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Nievelitz (≈1.000m) - Hohenzethen (≈1.000m) - Groß Malchau (≈1.000m) - Törwe (≈1.000m) - Blankewitz (≈1.100m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser Probien (≈900m) - Wohnhaus Törwe (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 22% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes beschränkt sich auf Teilbereiche des Vorranggebietes, während der

VR WEN Ro_01 (Potenzialfläche Nr. 56)						
			- Wohnhaus Pilzenberg (≈900m) - Wohnhäuser Hohenzethen (≈1.100m)			überwiegende Teil der Fläche außerhalb des 1.200-m-Bereichs liegt. Zudem ist das Vorranggebiet teilweise in bestehende Waldstrukturen eingebunden, die zu einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können.
2.13		Umfassung	Groß Malchau	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Groß Malchau tritt eine Umfassung von 95 Grad durch das geplante VR WEN Ro_01 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Important Bird Area "Hohe Geest nahe Himbergen/ Bad Bodenteich" (DE344, NI083)	ja	---	Nein. Rund 13% des VR WEN liegen innerhalb einer Important Bird Area (IBA). IBA-Gebiete stellen fachliche Kulissen zur Identifikation avifaunistisch wertvoller Bereiche dar. Eine unmittelbare rechtliche Schutzwirkung entfalten sie jedoch nicht. Die Betroffenheit wird daher nicht als erheblich bewertet. Die Bedeutung des betroffenen Bereichs für die Avifauna ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN Ro_01 (Potenzialfläche Nr. 56)						
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch das Plangebiet verläuft randlich ein kleiner, temporär wasserführender Graben (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 81% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch

VR WEN Ro_01 (Potenzialfläche Nr. 56)						
						technische Überprüfung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	SPA Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich (V25) (DE2930-401)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Durch die Festlegung ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen des SPA-Gebietes zu rechnen. Die Festlegung des VR WEN ist daher mit den Schutz- und Erhaltungszielen des geprüften Natura 2000-Gebiets vereinbar.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen.			

VR WEN Ro_01 (Potenzialfläche Nr. 56)		
		Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Umfang - Important Bird Areas (IBA) - Schutzwürdige Böden - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Natura 2000
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung		
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser		Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.		

VR WEN Ro_02			(Potenzialfläche Nr. 30)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Rosche				
1.12	Größe (ha)	48,2				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VRG Trinkwassergewinnung, VBG Wald, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Erholung, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 3 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Nievelitz, Bankewitz und Schmölau. Sie umfasst überwiegend Waldflächen mit einzelnen Acker- und Grünlandbereichen. Das Gebiet weist ein mäßig bewegtes Relief mit Kuppen, Senken und Hanglagen auf. Die Landschaft ist bereits durch Windenergieanlagen innerhalb der Fläche bzw. im näheren Umfeld vorgeprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan-gebiet	Um-feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Hohenzethen (≈1.200m) - Nievelitz (≈1.200m) - Schmölau (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhäuser Hof Rohrstorf (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 41% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Das VR WEN weist insgesamt lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf. Zudem ist das

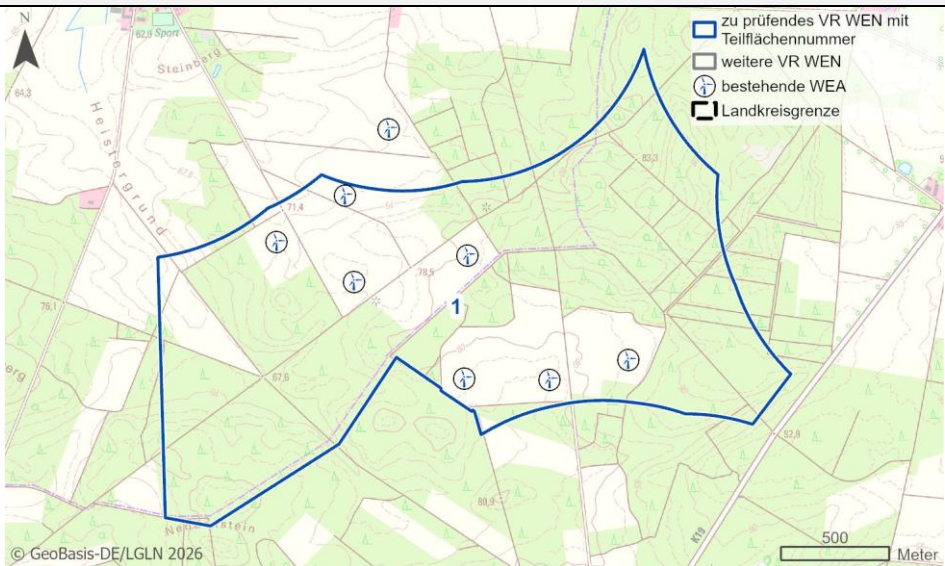
VR WEN Ro_02 (Potenzialfläche Nr. 30)						
						Vorranggebiet teilweise von bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen umgeben, die zu einer Gliederung des Landschaftsraums und einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können. Darüber hinaus ist der Landschaftsraum durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen bereits windenergetisch vorgeprägt.
2.13		Umfassung	Bankewitz	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Bankewitz tritt eine Umfassung von 120 Grad durch die geplanten VR WEN Ro_02 und Ro_03 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotope ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Wertvoller Bereich für Brutvögel (Ortolan) mit landesweiter Bedeutung betroffen.	ja	---	Ja. Rund 61% des VR WEN führen zur Flächeninanspruchnahme eines avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung. Die Betroffenheit umfasst einen wesentlichen Teil des Vorranggebietes. Aufgrund der besonderen Bedeutung des betroffenen Bereichs für wertgebende Brutvogelarten können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

VR WEN Ro_02 (Potenzialfläche Nr. 30)						
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Schwerpunktorkommen des Ortolans Rang 1 betroffen (über 20 Brutpaare)	ja	---	Ja. Rund 3% des VR WEN führen zur Überlagerung eines Ortolan-Dichteentrums Rang 1. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Verbreitungsschwerpunkte für die niedersächsische Ortolanpopulation und der Empfindlichkeit der Art gegenüber Windenergieanlagen können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 67% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die

VR WEN Ro_02 (Potenzialfläche Nr. 30)						
						Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen wirken sich zwar in Teilen des betroffenen Landschaftsraums vorprägend aus, erfassen diesen jedoch nicht vollständig, so dass es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung kommt.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	SPA Drawehn (V26) (DE2931-401)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Durch die Festlegung ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen des SPA-Gebietes zu rechnen. Die Festlegung des VR WEN ist daher mit den Schutz- und Erhaltungszielen des geprüften Natura 2000-Gebiets vereinbar.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Naturdenkmal Brautsteine (ND UE 00004)	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Betroffenheit eines Naturdenkmals. Bei dem betroffenen Objekt handelt es sich jedoch um ein kleinflächiges Naturdenkmal, dessen Inanspruchnahme durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung voraussichtlich vermieden werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht angenommen.

VR WEN Ro_02 (Potenzialfläche Nr. 30)						
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Trinkwasserschutzgebiet Wibbese (03354402101), Schutzzone IIIB	ja	---	Nein. Rund 73% des VR WEN liegen innerhalb der Schutzzone IIIB eines Trinkwasserschutzgebietes. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird hierdurch nicht angenommen. Die Anforderungen des Trinkwasserschutzes sind jedoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Die Einhaltung der geltenden Schutzgebietsverordnungen und wasserrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung sicherzustellen.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VRG Trinkwassergewinnung, VBG Wald, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Erholung, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG, Naturdenkmale. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Wasserschutzgebietes nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts festzulegen.			

VR WEN Ro_02		(Potenzialfläche Nr. 30)
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume - Ortolan-Dichtezentren weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Umfassung - Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Natura 2000 - Naturdenkmale - Trinkwasserschutzgebiete
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung		
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft	
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter	
Wasser	Schutzgebiete	
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.		

VR WEN Ro_03			(Potenzialfläche Nr. 63)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Rosche				
1.12	Größe (ha)	317,8				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 8 bestehende Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Bankewitz, Schmölau und Polau. Sie umfasst überwiegend Waldflächen mit eingestreuten Acker- und Grünlandbereichen. Das Gebiet ist bereits durch mehrere Windenergieanlagen im Offenland geprägt. Das Relief ist mäßig bewegt bis bewegt und wird durch Kuppen, Senken sowie ausgeprägte Hanglagen charakterisiert.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Polau (≈1.000m) - Schmölau (≈1.000m) - Retzien (≈1.000m) - Bankewitz (≈1.000m) - Stütensen (≈1.300m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhäuser Hof Rohrstorf (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 25% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende windenergetische Vorprägung des Landschaftsraums durch zahlreiche

VR WEN Ro_03 (Potenzialfläche Nr. 63)						
						vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Die Flächenausweisung dient der Arrondierung und Bündelung eines bestehenden Windenergiestandortes. Eine erstmalige Belastung bislang unbeeinträchtigter Siedlungsumfelder erfolgt nicht. Zudem liegt ein großer Teil des Vorranggebietes außerhalb des 1.200-m-Bereichs. Darüber hinaus ist das Vorranggebiet teilweise von bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen umgeben, die zu einer Gliederung des Landschaftsraums und einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können.
2.13		Umfassung	Bankewitz, Polau, Stütensen	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Bankewitz tritt eine Umfassung von 120 Grad durch die geplanten VR WEN Ro_02 und Ro_03 auf. Für die Ortslage Polau tritt eine Umfassung von 109 Grad durch das geplante VR WEN Ro_03 auf. Für die Ortslage Stütensen tritt eine Umfassung von 120 Grad durch die geplanten VR WEN Ro_03 und Ro_04 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslagen, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Sportanlage (Bankewitz) (≈900m)	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Sehr kleinräumig und in einer vorbelasteten Situation ist das 900-m-Umfeld betroffen, was jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN vorhanden: - Waldschutzgebiet - historischer Waldstandort	ja	---	Nein. Zwar liegen rund 15% des VR WEN innerhalb von historischen Waldstandorten, doch eine Überprüfung dieser Darstellung des LRP 2012 durch den LK Uelzen ergab, dass es sich bei diesem Standort um eine fehlerhafte Darstellung handelt.

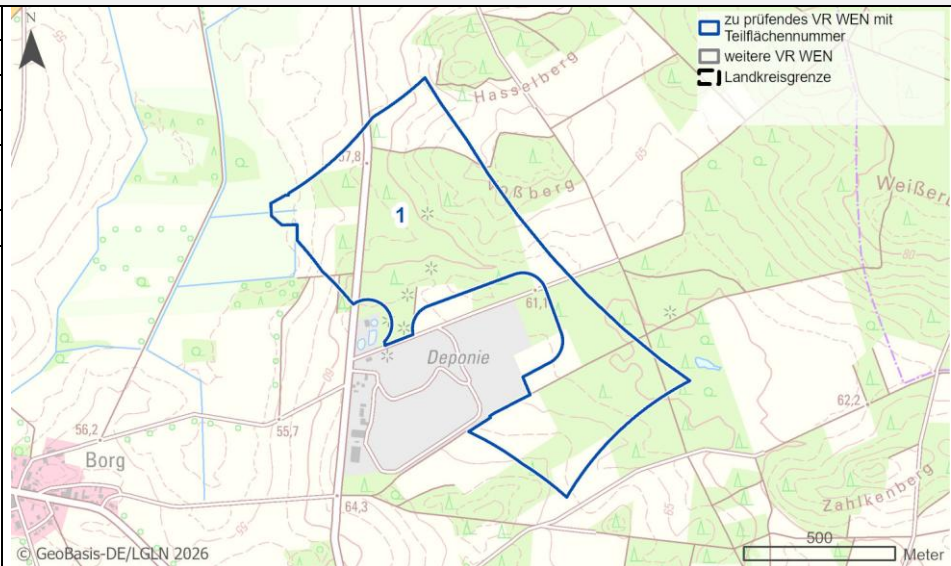
VR WEN Ro_03 (Potenzialfläche Nr. 63)						
						Eine sehr kleinräumige Überlagerung (etwa 1,3% des VR WEN) findet außerdem mit einem Waldschutzgebiet statt. Aufgrund des sehr geringen Flächenanteils und der nur randlichen Betroffenheit wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotope ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Lage im Umfeld von 1.000-3.000 m zu einem Schwarzstorch-Brutplatz	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt zum Teil innerhalb des 1.000- bis 3.000-m-Bereichs eines Brutplatzes des Schwarzstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.

VR WEN Ro_03 (Potenzialfläche Nr. 63)						
2.42		Naturnahe Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - naturnahe Böden im Bereich historischer Waldstandorte	ja	---	Nein. Zwar liegen rund 15% des VR WEN innerhalb von naturnahen Böden, doch eine Überprüfung der Darstellung der historischen Waldstandorte des LRP 2012 durch den LK Uelzen ergab, dass es sich bei diesem Standort um eine fehlerhafte Darstellung handelt. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 69% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen wirken sich zwar in Teilen des betroffenen Landschaftsraums vorprägend aus, erfassen diesen jedoch nicht vollständig, so dass es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung kommt.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Ro_03 (Potenzialfläche Nr. 63)						
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Archäologische Fundstellen: - Einzelfund (360/2635.00038-F) Einzeldenkmale bzw. Gruppe baulicher Anlagen (gem. § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG): - Grabhügelfeld mit 20 Grabhügeln (360/2635.00001-E195) - Grabhügel (360/2635.00044-F)	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Denkmalen. Die betroffenen Objekte konzentrieren sich jedoch auf einen räumlich eng begrenzten Teilbereich des Vorranggebietes. Durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung kann eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen Denkmale voraussichtlich vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht angenommen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			

VR WEN Ro_03 (Potenzialfläche Nr. 63)		
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG, Bodendenkmale/ archäologische Denkmale. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Schwarzstorch) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen, ob archäologische Voruntersuchungen, Baubegleitungen oder Ausgrabungen erforderlich sind. Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmalen dürfen die denkmalrechtlichen Belange nicht beeinträchtigen; auftretende Bodenfunde sind unverzüglich anzuzeigen.
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Wohnen - Umfassung - Freizeit/ Erholung - Wertvolle Waldbereiche - Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG - Störungsempfindliche Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Naturnahe Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Bodendenkmale/ archäologische Denkmale weitere Umweltauswirkungen:

VR WEN Ro_03 <i>(Potenzialfläche Nr. 63)</i>	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser	Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

VR WEN Ro_04			(Potenzialfläche Nr. 63)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Rosche				
1.12	Größe (ha)	60,9				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt östlich der Ortschaft Borg. Sie wird überwiegend von Waldflächen geprägt und umfasst außerdem Acker- und Grünlandbereiche. Ausgespart aus der Fläche, aber dennoch im Zentrum liegt eine Deponie mit angrenzenden Offenflächen. Das Gebiet weist ein mäßig bewegtes Relief mit Kuppen, Senken und Hanglagen auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließ- lich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Schwemlitz (≈1.000m) - Borg (≈1.000m) - Katzien (≈1.000m) - Stütensen (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhaus Schwemlitz (≈1.000m) - Wohnhaus Pilzenberg (≈1.000m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 56% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Das VR WEN weist insgesamt lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf. Zudem ist der

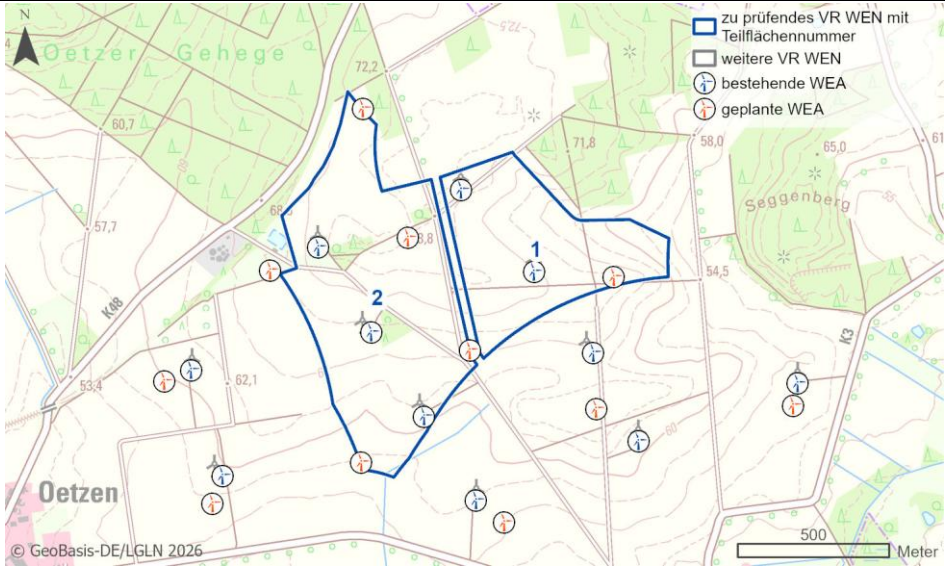
VR WEN Ro_04 (Potenzialfläche Nr. 63)						
						Landschaftsraum bereits durch die vorhandene Deponie technisch vorgeprägt. Die teilweise Einbindung in bestehende Wald- und Gehölzstrukturen trägt darüber hinaus zu einer Minderung der visuellen Wirkung bei.
2.13		Umfassung	Stütensen	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Stütensen tritt eine Umfassung von 120 Grad durch die geplanten VR WEN Ro_03 und Ro_04 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung betroffen. Es handelt sich um einen Großvogellebensraum.	ja	---	Nein. Rund 0,4% des VR WEN führen zwar zur Flächeninanspruchnahme eines avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf einen kleinräumigen Randbereich des Gebietes. Aufgrund der äußerst geringen Flächenüberlagerung wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Important Bird Area "Hohe Geest nahe Himbergen/ Bad Bodenteich" (DE344, NI083)	ja	---	Nein. Rund 21% des VR WEN liegen innerhalb einer Important Bird Area (IBA). IBA-Gebiete stellen fachliche Kulissen zur Identifikation avifaunistisch wertvoller Bereiche dar. Eine unmittelbare rechtliche Schutzwirkung entfalten sie jedoch nicht. Die Betroffenheit wird daher nicht als erheblich bewertet. Die Bedeutung des betroffenen Bereichs für die

VR WEN Ro_04 (Potenzialfläche Nr. 63)						
						Avifauna ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Schwarzmilans	nein	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion bzw. Archivfunktion: - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	ja	---	Nein. Rund 9% des VR WEN führen zwar zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Die Betroffenheit ist jedoch kleinräumig. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	In das Plangebiet reichen randlich zwei kleine Gräben (Fließgewässer 3. Ordnung) hinein.	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 69% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung

VR WEN Ro_04 (Potenzialfläche Nr. 63)						
						für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Archäologische Fundstellen: - Grabhügel (360/2646.00012-G190) Einzeldenkmale bzw. Gruppe baulicher Anlagen (gem. § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG): - Grabhügelfeld (360/2646.00001-E190) - Grabhügel (360/2635.00044-F, 360/2646.00002-G190, 360/2646.00011-G190, 360/2646.00013-G190, 360/2646.00014-G190, 360/2646.00015-G190, 360/2646.00034-G190)	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Betroffenheit von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Denkmalen. Die betroffenen Objekte konzentrieren sich jedoch auf Teilbereiche des Vorranggebietes, sodass ihre Inanspruchnahme durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung voraussichtlich vermieden werden kann. Zudem ist der betroffene Raum durch die bestehende Deponie bereits anthropogen überprägt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht angenommen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Ro_04 (Potenzialfläche Nr. 63)						
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer, Bodendenkmale/ archäologische Denkmale. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Schwarzmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen, ob archäologische Voruntersuchungen, Baubegleitungen oder Ausgrabungen erforderlich sind. Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmalen dürfen die denkmalrechtlichen Belange nicht beeinträchtigen; auftretende Bodenfunde sind unverzüglich anzuzeigen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:			

VR WEN Ro_04 (Potenzialfläche Nr. 63)	
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Umfassung - Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume - Important Bird Areas (IBA) - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Bodendenkmale/ archäologische Denkmale
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser	Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

VR WEN Ro_05			(Potenzialfläche Nr. 48)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Rosche				
1.12	Größe (ha)	70,6				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 22 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die beiden Teilflächen liegen nordöstlich der Gemeinde Oetzen und werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Grünland kommt nur kleinfächig vor. Vereinzelt gliedern Feldgehölze die Landschaft. Nördlich und östlich grenzen die Waldgebiete Oetzer Gehege und Seggenberg an. Das Gebiet ist bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägt und weist ein leicht bis mäßig bewegtes, welliges Relief auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließ- lich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Dörnte (≈1.000m) - Oetzen (≈1.000m) - Bruchwedel (≈1.000m) - Testorf (≈1.300m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhaus Dörnte (≈1.100m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 52% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende windenergetische Vorprägung des Landschaftsraums durch zahlreiche

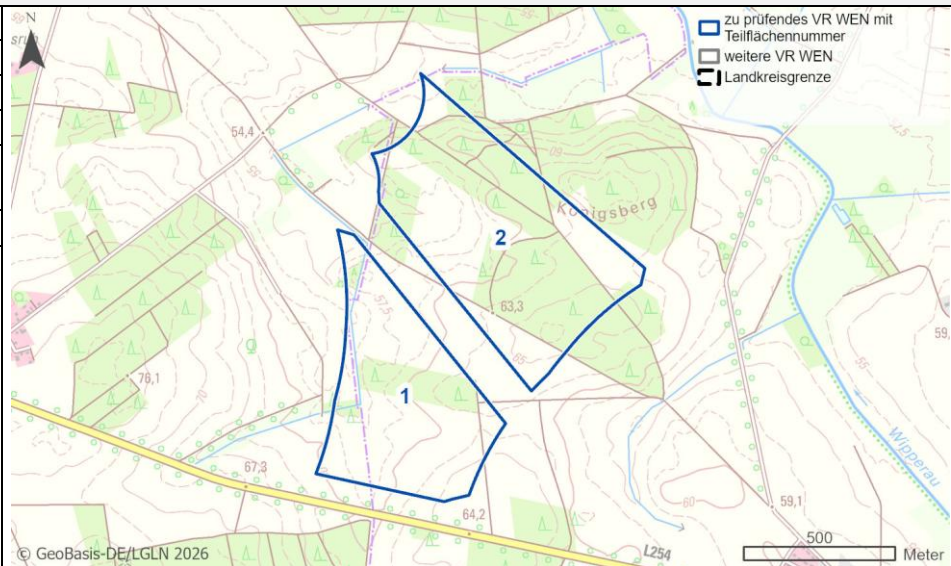
VR WEN Ro_05 (Potenzialfläche Nr. 48)						
						vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Die Flächenausweisung dient überwiegend der Arrondierung und Bündelung eines bestehenden Windenergiestandortes. Eine erstmalige Belastung bislang unbeeinträchtigter Siedlungsumfelder erfolgt nicht. Zudem liegt ein großer Teil des Vorranggebietes außerhalb des 1.200-m-Bereichs.
2.13		Umfassung	Testorf, Dörnte	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Testorf tritt eine Umfassung von 107 Grad durch die geplanten VR WEN BE_08 und Ro_05 und WEA außerhalb auf. Für die Ortslage Dörnte tritt eine Umfassung von 98 Grad durch das geplante VR WEN und WEA außerhalb auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslagen, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Friedhof (Oetzen) (≈770m)	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Kleinräumig und in einer vorbelasteten Situation ist das 900-m-Umfeld betroffen, was jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Important Bird Area "Hohe Geest nahe Himbergen/ Bad Bodenteich" (DE344, NI083)	ja	---	Nein. Rund 36% des VR WEN liegen innerhalb einer Important Bird Area (IBA). IBA-Gebiete stellen fachliche Kulissen zur Identifikation avifaunistisch

VR WEN Ro_05 (Potenzialfläche Nr. 48)						
						wertvoller Bereiche dar. Eine unmittelbare rechtliche Schutzwirkung entfalten sie jedoch nicht. Die Betroffenheit wird daher nicht als erheblich bewertet. Die Bedeutung des betroffenen Bereichs für die Avifauna ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Schwerpunktorkommen des Ortolans Rang 3 betroffen (2-10 Brutpaare)	ja	---	Nein. Rund 9% des VR WEN führen zur Überlagerung eines Ortolan-Dichtezentrums Rang 3. Die Betroffenheit wird dokumentiert und ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Lage innerhalb zentraler Prüfbereiche - der Wiesenweihe - des Rotmilans	nein	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch das Plangebiet, Teilfläche 2, verläuft randlich ein kleiner, temporär wasserführender Graben (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden,

VR WEN Ro_05 (Potenzialfläche Nr. 48)						
						so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zu einer geringfügigen Betroffenheit von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen, zumal eine Vermeidung der Waldinanspruchnahme aufgrund des geringen Umfangs der Betroffenheit durch die konkrete Standortwahl der WEA und die Ausgestaltung der Erschließung grundsätzlich möglich erscheint.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der betroffene Landschaftsraum ist bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen geprägt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftserlebens wird daher nicht angenommen.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das SPA Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich (V25) (DE2930-401) liegt in einer Entfernung von etwa 50m.	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Durch die Festlegung ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen

VR WEN Ro_05 (Potenzialfläche Nr. 48)						
						des SPA-Gebietes zu rechnen. Die Festlegung des VR WEN ist daher mit den Schutz- und Erhaltungszielen des geprüften Natura 2000-Gebiets vereinbar.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Wiesenweihe, Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:			

VR WEN Ro_05		(Potenzialfläche Nr. 48)	
		voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Umfassung - Freizeit/ Erholung - Important Bird Areas (IBA) - Ortolan-Dichtezentren - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Natura 2000
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung			
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft	
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter	
Wasser		Schutzgebiete	
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.			

VR WEN Ro_06			(Potenzialfläche Nr. 37)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Rosche				
1.12	Größe (ha)	71,7				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt nordwestlich von Rosche und umfasst zwei Teilflächen. Teilfläche 1 wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, umfasst aber auch einen Gehölzbereich. Teilfläche 2 liegt vor allem vor allem in einem Waldbereich mit einigen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die L254 verläuft südlich des Gebiets. Das Relief ist leicht bis mäßig bewegt und durch flache Kuppen und Senken geprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan-gebiet	Um-feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Rosche (≈1.000m) - Jarlitz (≈1.000m) - Neumühle (≈1.100m) - Borg (≈1.200m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 47% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit verteilt sich auf zwei Teilflächen des Vorranggebietes. Zudem ist das Vorranggebiet

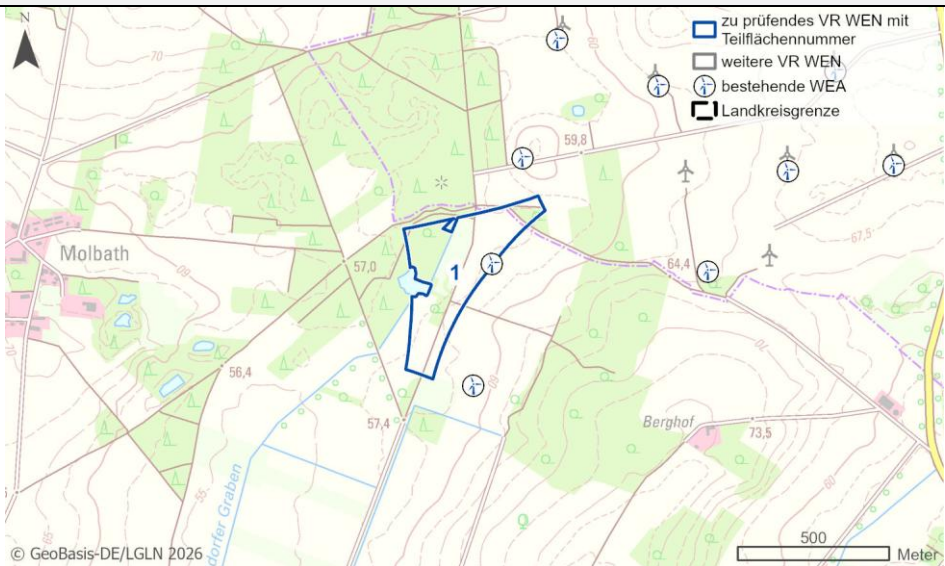
VR WEN Ro_06 (Potenzialfläche Nr. 37)						
						teilweise von bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen umgeben, die zu einer Gliederung des Landschaftsraums und einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Geschütztes Biotop mit einer Größe von <1 ha betroffen.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit eines geschützten Biotops. Aufgrund der kleinflächigen Ausprägung des betroffenen Biotops kann jedoch durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine direkte Flächeninanspruchnahme vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN vorhanden.	ja	---	Nein. Es liegen zwar rund 0,2% des VR WEN innerhalb von Kompensationsflächen der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf einen sehr kleinen Teil des Vorranggebietes. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen Kompensationsfläche vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Ro_06		(Potenzialfläche Nr. 37)				
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Important Bird Area "Hohe Geest nahe Himbergen/ Bad Bodenteich" (DE344, NI083)	ja	---	Nein. 100% des VR WEN liegen innerhalb einer Important Bird Area (IBA). IBA-Gebiete stellen fachliche Kulissen zur Identifikation avifaunistisch wertvoller Bereiche dar. Eine unmittelbare rechtliche Schutzwirkung entfalten sie jedoch nicht. Die Betroffenheit wird daher nicht als erheblich bewertet. Die Bedeutung des betroffenen Bereichs für die Avifauna ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Schwerpunktvorkommen des Ortolans Rang 2 betroffen (10-20 Brutpaare)	ja	---	Nein. Rund 9% des VR WEN führen zur Überlagerung eines Ortolan-Dichte zentrums Rang 2. Die Betroffenheit wird dokumentiert und ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch das Plangebiet, Teilfläche 1, verläuft randlich ein kleiner Graben (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

VR WEN Ro_06 (Potenzialfläche Nr. 37)						
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 40% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Ro_06 (Potenzialfläche Nr. 37)						
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutz-gebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG, Kompensationsflächen, Oberflächengewässer. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG - Kompensationsflächen - Important Bird Areas (IBA) - Ortolan-Dichtezentren - Schutzwürdige Böden - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume			

VR WEN Ro_06 (Potenzialfläche Nr. 37)	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser	Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

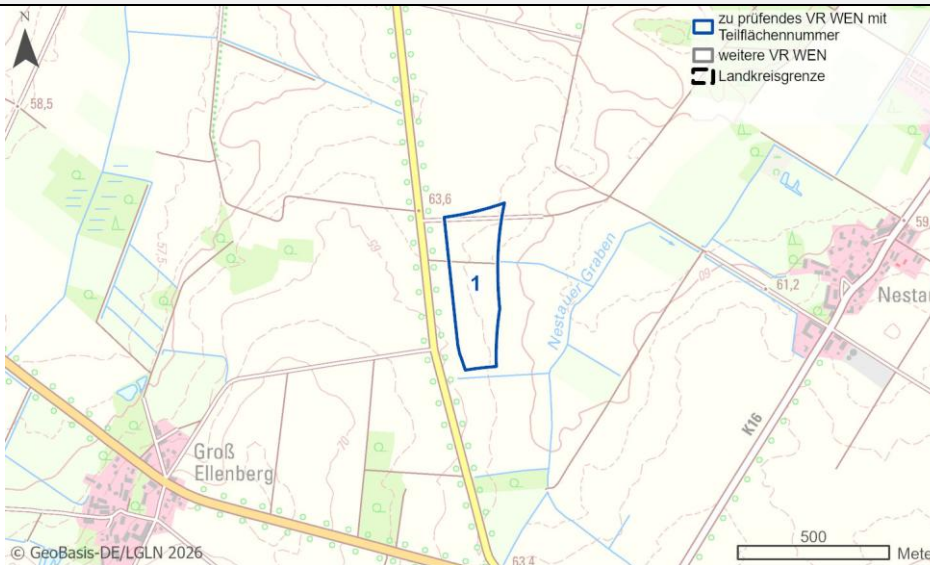
VR WEN Ro_07			(Potenzialfläche Nr. 12)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Rosche				
1.12	Größe (ha)	11,4				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 9 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt östlich der Ortschaft Molbath. Sie umfasst sowohl landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen als auch kleinere Gehölz- und Waldbestände. Der Wellendorfer Graben durchzieht das Gebiet und wird von Feucht- und Gehölzstrukturen begleitet. Das Gebiet weist ein leicht bewegtes Relief mit flachen Kuppen und Senken auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Wellendorf (≈1.000m) - Molbath (≈1.000m) - Klein Malchau (≈1.400m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhäuser Berghof (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 69% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Das VR WEN weist insgesamt lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf. Zudem wird die

VR WEN Ro_07 (Potenzialfläche Nr. 12)						
						Betroffenheit der Ortslage Molbath durch die zwischen Siedlung und Vorranggebiet liegenden Waldstrukturen gemindert. Für die Ortslage Wellendorf besteht durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen bereits eine windenergetische Vorprägung des Landschaftsraums, sodass keine erstmalige Belastung eines bislang unbeeinträchtigten Siedlungsumfeldes erfolgt.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung betroffen.	ja	---	Nein. Rund 5% des VR WEN führen zwar zur Flächeninanspruchnahme eines avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel mit regionaler Bedeutung. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf einen kleinen Teil des Vorranggebietes. Darüber hinaus ist der Landschaftsraum durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen bereits vorgeprägt. Eine erstmalige Inanspruchnahme eines bislang unbeeinträchtigten avifaunistischen Funktionsraums erfolgt nicht. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

VR WEN Ro_07		(Potenzialfläche Nr. 12)				
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Important Bird Area "Hohe Geest nahe Himbergen/ Bad Bodenteich" (DE344, NI083)	ja	---	Nein. 100% des VR WEN liegen innerhalb einer Important Bird Area (IBA). IBA-Gebiete stellen fachliche Kulissen zur Identifikation avifaunistisch wertvoller Bereiche dar. Eine unmittelbare rechtliche Schutzwirkung entfalten sie jedoch nicht. Die Betroffenheit wird daher nicht als erheblich bewertet. Die Bedeutung des betroffenen Bereichs für die Avifauna ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Ein berichtspflichtiger OWK der WRRL liegt innerhalb des Plangebietes (OWK ID: DE_RW_DENI_28044, OWK Name: Wellendorfer Bach, Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Ro_07 (Potenzialfläche Nr. 12)						
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 29% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der betroffene Landschaftsraum ist bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen geprägt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftserlebens wird daher nicht angenommen.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Ro_07 (Potenzialfläche Nr. 12)		
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung		
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Wohnen - Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume - Important Bird Areas (IBA) - Schutzwürdige Böden - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung		
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser		Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.		

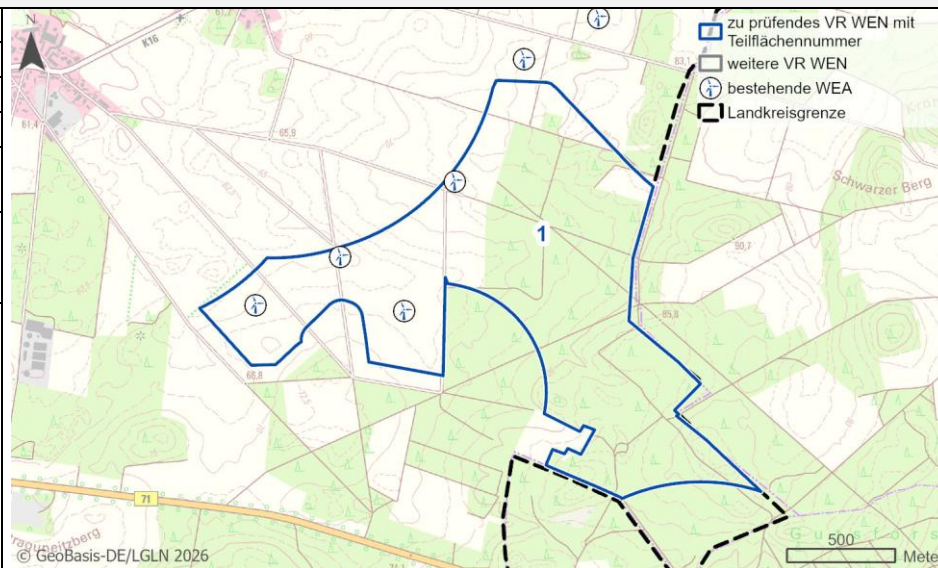
VR WEN Ro_08			(Potenzialfläche Nr. 5)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Rosche				
1.12	Größe (ha)	7,8				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt nördlich von Suhrendorf an der L265. Sie umfasst landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen mit wenigen begleitenden Gehölzstrukturen. Das Gebiet weist ein schwach bewegtes Relief mit geringen Höhenunterschieden auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließ- lich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Groß Ellenberg (≈1.000m) - Batensen (≈1.000m) - Nestau (≈1.000m) - Suhrendorf (≈1.000m)	nein	ja	Ja. 100% des VR WEN liegen im Umfeld bis 1.200m von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Die vergleichsweise geringe Gesamtgröße des Vorranggebietes wird in die Bewertung eingestellt. Bei der Zulassung von WEA sind die zwingenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere zum Schallimmissionsschutz, grundsätzlich einzuhalten. Dennoch wird aufgrund der vollständigen Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes zu Ortslagen innerhalb eines Offenlandbereiches davon

VR WEN Ro_08 (Potenzialfläche Nr. 5)						
						ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Sportanlage (Suhldorf) (≈760m)	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen, allerdings ist das 900-m-Umfeld betroffen. Dies führt voraussichtlich jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Important Bird Area "Hohe Geest nahe Himbergen/ Bad Bodenteich" (DE344, NI083)	ja	---	Nein. 100% des VR WEN liegen innerhalb einer Important Bird Area (IBA). IBA-Gebiete stellen fachliche Kulissen zur Identifikation avifaunistisch wertvoller Bereiche dar. Eine unmittelbare rechtliche Schutzwirkung entfalten sie jedoch nicht. Die Betroffenheit wird daher nicht als erheblich bewertet. Die Bedeutung des betroffenen Bereichs für die Avifauna ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN Ro_08 (Potenzialfläche Nr. 5)						
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch das Plangebiet verläuft ein kleiner Graben (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN Ro_08		(Potenzialfläche Nr. 5)				
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:			

VR WEN Ro_08 (Potenzialfläche Nr. 5)	
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Wohnen weitere Umweltauswirkungen: - Freizeit/ Erholung - Important Bird Areas (IBA) - Schutzwürdige Böden - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Landschaftsbildräume
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser	Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.	

VR WEN Ro_09			(Potenzialfläche Nr. 59)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Rosche				
1.12	Größe (ha)	178,2				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA I – RR 80 m, GH 250 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 6 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Grabau und Meußließen. Sie umfasst im Westen überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen und im Osten größere Waldbereiche des Gutsforsts Schnega. Innerhalb der westlichen Teilfläche befinden sich bereits mehrere Windenergieanlagen. Südlich verläuft die B71. Das Gebiet weist ein mäßig bewegtes Relief mit Kuppen, Senken und Hanglagen auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließ- lich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Grabau (≈1.000m) - Dalldorf (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser St. Omer (≈1.000m) - Wohnhaus Soelpool (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 21% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende windenergetische Vorprägung des Landschaftsraums durch zahlreiche

VR WEN Ro_09 (Potenzialfläche Nr. 59)						
						vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Die Flächenausweisung dient der Arrondierung und Bündelung eines bestehenden Windenergiestandortes. Eine erstmalige Belastung bislang unbeeinträchtigter Siedlungsumfelder erfolgt nicht. Zudem liegt ein großer Teil des Vorranggebietes außerhalb des 1.200-m-Bereichs. Darüber hinaus ist das Vorranggebiet teilweise von bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen umgeben, die zu einer Gliederung des Landschaftsraums und einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können.
2.13		Umfassung	Dalldorf	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Dalldorf tritt eine Umfassung von 109 Grad durch das geplante VR WEN Ro_09 und WEA außerhalb auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Bereich mit besonderer Bedeutung: Naturpark Elbhöhen-Wendland mit Göhrde	ja	---	Nein. Es liegen zwar rund 87% des VR WEN innerhalb eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Der betroffene Bereich ist bereits durch zahlreiche vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorbelastet. Zudem umfasst der Bereich mit besonderer Bedeutung insgesamt rund 63.425ha, sodass das VR WEN lediglich einen sehr kleinen Teil dieses großräumig abgegrenzten Erholungsraums beansprucht. Darüber hinaus basiert die Abgrenzung des Bereichs mit besonderer Bedeutung auf dem Landschaftsprogramm Niedersachsen im Maßstab 1:500.000 und weist damit eine deutlich geringere räumliche Auflösung auf als die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie. Vor diesem Hintergrund wird die

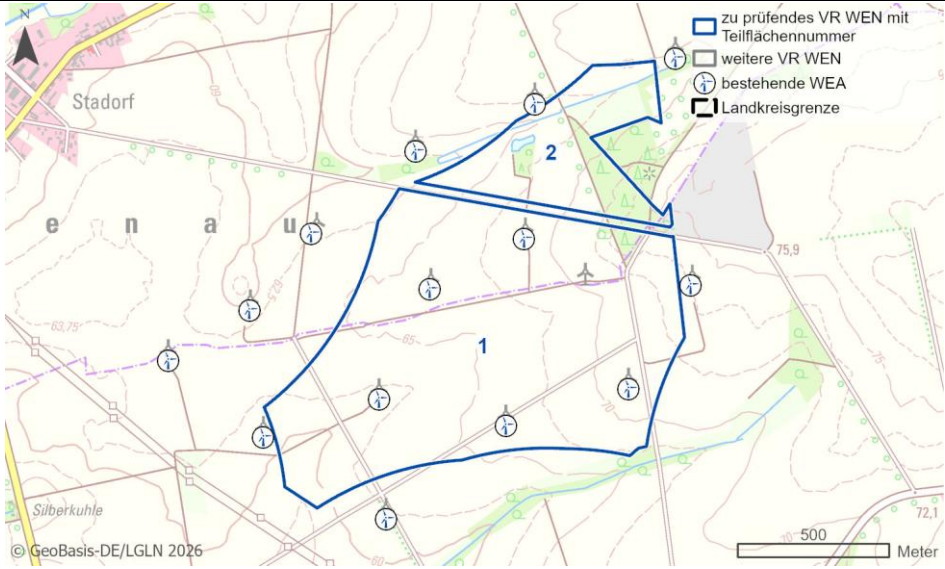
VR WEN Ro_09 (Potenzialfläche Nr. 59)						
						zusätzliche Beeinträchtigung nicht als erheblich bewertet.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Wertvoller Bereich für Brutvögel (Ortolan) mit landesweiter Bedeutung betroffen.	ja	---	Nein. Rund 13% des VR WEN führen zwar zur Flächeninanspruchnahme eines avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch nur auf Teile des Vorranggebietes, welches darüber hinaus bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorgeprägt ist. Eine erstmalige Inanspruchnahme eines bislang unbeeinträchtigten avifaunistischen Funktionsraums erfolgt nicht. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Important Bird Area "Hohe Geest nahe Himbergen/ Bad Bodenteich" (DE344, NI083)	ja	---	Nein. 100% des VR WEN liegen innerhalb einer Important Bird Area (IBA). IBA-Gebiete stellen fachliche Kulissen zur Identifikation avifaunistisch wertvoller Bereiche dar. Eine unmittelbare rechtliche Schutzwirkung entfalten sie jedoch nicht. Die Betroffenheit wird daher nicht als erheblich bewertet. Die Bedeutung des betroffenen Bereichs für die Avifauna ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Schwerpunktvorkommen des Ortolans Rang 2 betroffen (10-20 Brutpaare)	ja	---	Nein. Rund 12% des VR WEN führen zur Überlagerung eines Ortolan-Dichtezentrums Rang 2. Die Betroffenheit wird dokumentiert und ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN:	ja	nein	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen.

VR WEN Ro_09 (Potenzialfläche Nr. 59)						
			- zentraler Prüfbereich des Wespenbussards			Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Lage im Umfeld von 1.000-3.000 m zu einem Schwarzstorch-Brutplatz	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt zu einem großen Teil innerhalb des 1.000- bis 3.000-m-Bereichs eines Brutplatzes des Schwarzstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Zwei Fledermausquartiere (Braunes Langohr) im Wald mit Umfeld innerhalb des VR WEN betroffen.	ja	ja	Ja. Innerhalb des VR WEN liegen zwei Quartiere windenergieempfindlicher Fledermausarten. Die Betroffenheit umfasst die Quartierstandorte selbst sowie deren unmittelbares Umfeld. Da im betroffenen Bereich keine Vorbelastung durch vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen besteht, können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 57% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung

VR WEN Ro_09 (Potenzialfläche Nr. 59)						
						für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Nord- und Ostheide mit Drawehn - Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart	ja	---	Ja. Rund 87% des VR WEN liegen innerhalb eines Landschaftsbildraums mit hoher bzw. sehr hoher Eigenart. Zwar bestehen im Randbereich Vorprägungen durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen. Der überwiegende Teil des Vorranggebietes liegt jedoch in bislang nicht entsprechend vorbelasteten Bereichen des Landschaftsbildraums. Vor diesem Hintergrund können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Einzelndenkmal (gem. § 3 Abs. 2 NDSchG): - Landwehr (360/2664.00002-FH) - Grabhügel (360/2664.00015-F)	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Denkmälern. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf wenige Objekte. Durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung kann eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen Denkmale voraussichtlich vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht angenommen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	SPA Drawehn (V26) (DE2931-401)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Durch die Festlegung ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen

VR WEN Ro_09 (Potenzialfläche Nr. 59)						
						des SPA-Gebietes zu rechnen. Die Festlegung des VR WEN ist daher mit den Schutz- und Erhaltungszielen des geprüften Natura 2000-Gebiets vereinbar.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, , VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Bodendenkmale/ archäologische Denkmale. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Wespenbussard, Schwarzstorch) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen, ob archäologische Voruntersuchungen, Baubegleitungen oder Ausgrabungen erforderlich sind. Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmalen dürfen die denkmalrechtlichen Belange nicht beeinträchtigen; auftretende Bodenfunde sind unverzüglich anzuzeigen.			

VR WEN Ro_09		(Potenzialfläche Nr. 59)
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Windenergieempfindliche Fledermausarten - Landschaftsbildräume weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Umfassung - Landschaftsgebundene Erholung - Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume - Important Bird Areas (IBA) - Ortolan-Dichtezentren - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Störungsempfindliche Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Bodendenkmale/ archäologische Denkmale - Natura 2000
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung		
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser		Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.		

VR WEN Su_BE_01 (Potenzialfläche Nr. 36)						
1. Allgemeine Informationen				Kartenausschnitt		
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Suderburg, Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf				
1.12	Größe (ha)	115,5				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 14 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Stadorf und Barnsen und umfasst zwei Teilflächen. Sie wird überwiegend ackerbaulich genutzt, der nördliche und nordöstliche Bereich umfasst zudem kleinere Gehölz- und Waldbestände. Innerhalb und in der Umgebung des Gebietes befinden sich bereits viele Windenergieanlagen. Das Relief ist leicht bis mäßig bewegt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließ- lich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Barnsen (≈1.000m) - Groß Süstedt (≈1.000m) - Gerdau (≈1.000m) - Stadorf (≈1.000m) - Wittenwater (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhäuser Silberkuhle (≈900m) - Wohnhaus Stadorf (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 56% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende windenergetische Vorprägung des Landschaftsraums durch zahlreiche

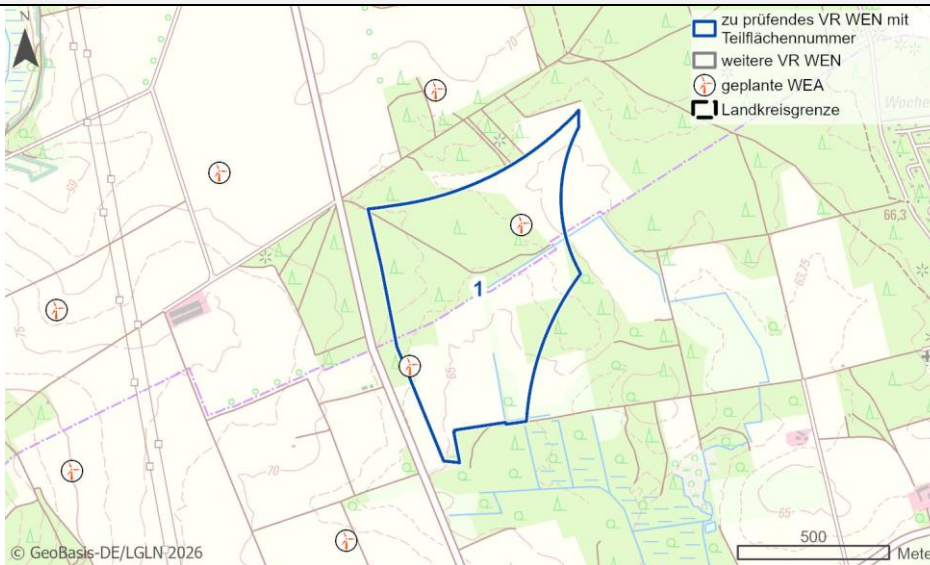
VR WEN Su_BE_01 (Potenzialfläche Nr. 36)						
			- Wohnhäuser Wittenwater (≈900m)			vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb des VR WEN. Die Flächenausweisung dient überwiegend der raumordnerischen Sicherung eines bestehenden Windenergiestandortes. Eine erstmalige Belastung bislang unbeeinträchtigter Siedlungsumfelder erfolgt nicht.
2.13		Umfassung	Mühle Verhorn, Wittenwater	ja	nein	Ja. Für die Ortslage Wittenwater wird der im Planungskonzept vorgesehene Freihaltewinkel von 60 Grad zwischen den geplanten VR WEN BE_18 und Su_BE_01 aufgrund der vorhandenen WEA außerhalb der VR WEN knapp unterschritten. Aufgrund der Vorbelastung durch WEA und die vorhandene Infrastruktur durch das direkt angrenzende Umspannwerk Stadorf werden die VR WEN dennoch festgelegt. Damit besteht zwar eine übermäßige Umfassung nach der vom Plangeber angewandten Methode, aufgrund der Vorbelastung durch WEA ist jedoch der mit der Begrenzung der Umfassung gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung nicht mehr zu erreichen. Daher wird das VR WEN dennoch bestandssichernd festgelegt.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Freizeitanlage (Silberkuhle) (≈870m)	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Sehr kleinräumig und in einer vorbelasteten Situation ist das 900-m-Umfeld betroffen, was jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotope ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen

VR WEN Su_BE_01 (Potenzialfläche Nr. 36)						
						vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Rotmilans	ja	nein	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Ein Fließgewässer 3. Ordnung sowie ein naturnahes Kleingewässer liegen innerhalb des Plangebietes.	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich eines Fließ- bzw. Stillgewässers und deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.

VR WEN Su_BE_01 (Potenzialfläche Nr. 36)						
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zu einer geringfügigen Betroffenheit von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen, zumal eine Vermeidung der Waldinanspruchnahme aufgrund des geringen Umfangs der Betroffenheit durch die konkrete Standortwahl der WEA und die Ausgestaltung der Erschließung grundsätzlich möglich erscheint.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der betroffene Landschaftsraum ist bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen geprägt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftserlebens wird daher nicht angenommen.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Archäologische Fundstellen: - Wegespuren (360/2522.00021-F) Einzeldenkmale bzw. Gruppe baulicher Anlagen (gem. § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG): - Grabhügelfeld mit 10 Grabhügeln (360/2523.00019-E065) - Grabhügel (360/2522.00020-F)	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Denkmalen. Die betroffenen Objekte konzentrieren sich jedoch auf einen räumlich eng begrenzten Teilbereich des Vorranggebietes. Durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung kann eine direkte Inanspruchnahme der betroffenen Denkmale voraussichtlich vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht angenommen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind auf der nachfolgenden

VR WEN Su_BE_01 (Potenzialfläche Nr. 36)						
						Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen. Vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes zeigen zudem, dass eine Vermeidung von Bodendenkmalen bei der konkreten Anlagenplatzierung Beachtung gefunden hat.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft, VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG, Oberflächengewässer, Bodendenkmale/ archäologische Denkmale. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.			

VR WEN Su_BE_01 (Potenzialfläche Nr. 36)																								
		Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen. Im Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen, ob archäologische Voruntersuchungen, Baubegleitungen oder Ausgrabungen erforderlich sind. Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmalen dürfen die denkmalrechtlichen Belange nicht beeinträchtigen; auftretende Bodenfunde sind unverzüglich anzuzeigen.																						
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:</td><td>weitere Umweltauswirkungen:</td></tr><tr><td>- Umfangung</td><td>- Wohnen</td></tr><tr><td></td><td>- Freizeit/ Erholung</td></tr><tr><td></td><td>- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG</td></tr><tr><td></td><td>- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten</td></tr><tr><td></td><td>- Schutzwürdige Böden</td></tr><tr><td></td><td>- Oberflächengewässer (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Grundwasserkörper (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Waldflächen</td></tr><tr><td></td><td>- Landschaftsbildräume</td></tr><tr><td></td><td>- Bodendenkmale/ archäologische Denkmale</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:	- Umfangung	- Wohnen		- Freizeit/ Erholung		- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG		- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten		- Schutzwürdige Böden		- Oberflächengewässer (WRRL)		- Grundwasserkörper (WRRL)		- Waldflächen		- Landschaftsbildräume		- Bodendenkmale/ archäologische Denkmale
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:																							
- Umfangung	- Wohnen																							
	- Freizeit/ Erholung																							
	- Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG																							
	- Kollisionsgefährdete Brutvogelarten																							
	- Schutzwürdige Böden																							
	- Oberflächengewässer (WRRL)																							
	- Grundwasserkörper (WRRL)																							
	- Waldflächen																							
	- Landschaftsbildräume																							
	- Bodendenkmale/ archäologische Denkmale																							
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung																								
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft																						
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft																						
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter																						
Wasser		Schutzgebiete																						
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.																								

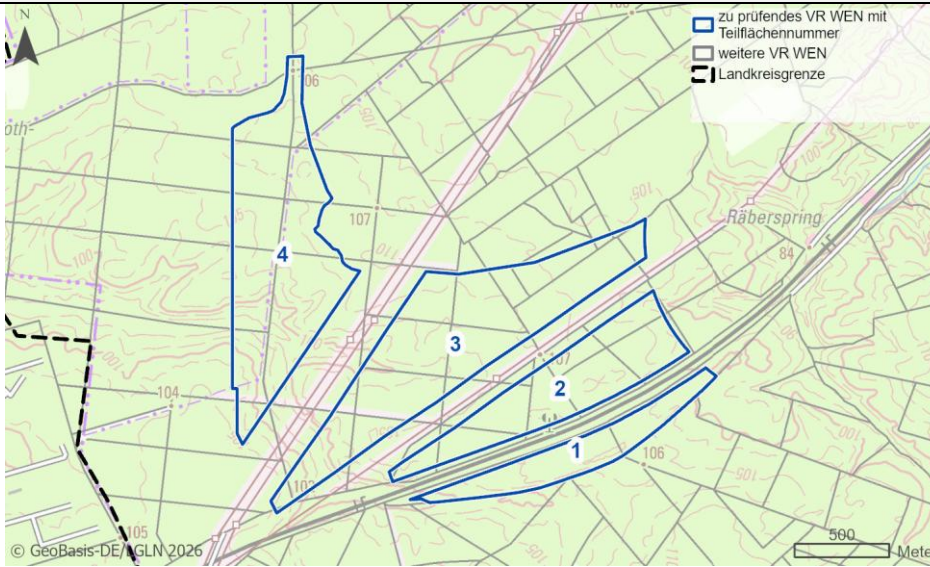
VR WEN Su_02			(Potenzialfläche Nr. 23)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Suderburg				
1.12	Größe (ha)	44,3				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 7 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Bargfeld, Bahnsen und Böddenstedt. Sie umfasst Waldflächen sowie Acker- und Grünlandbereiche. Westlich verläuft die K38. Das Gebiet weist ein leicht bewegtes Relief auf. Die Landschaft ist bereits durch Windenergieanlagen im Umfeld und innerhalb der Prüffläche vorgeprägt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Bahnsen (≈1.000m) - Bargfeld (≈1.000m) - Holthusen II (≈1.400m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhaus westl. Böddenstedt (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 38% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Das VR WEN weist insgesamt lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf. Zudem ist das

VR WEN Su_02 (Potenzialfläche Nr. 23)						
						Vorranggebiet teilweise von bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen umgeben, die zu einer Gliederung des Landschaftsraums und einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können. Darüber hinaus ist der Landschaftsraum durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen bereits windenergetisch vorgeprägt.
2.13		Umfassung	Böddenstedt	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Böddenstedt tritt eine Umfassung von 115 Grad durch das geplante VR WEN Su_02 und WEA außerhalb auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Lage im Umfeld von 1.000 m zu einem Schwarzstorch-Brutplatz	ja	ja	Nein. Rund 72% des VR WEN liegen innerhalb des 500- bis 1.000-m-Bereichs eines Brutplatzes des Schwarzstorchs. Aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Art sowie ihres großräumigen Meideverhaltens wäre grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Da der betroffene Raum jedoch bereits durch

VR WEN Su_02 (Potenzialfläche Nr. 23)						
						vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorbelastet ist und somit keine erstmalige Inanspruchnahme eines bislang unbeeinträchtigten Funktionsraums erfolgt, wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	In das Plangebiet reichen zwei kleine Gräben (Fließgewässer 3. Ordnung) hinein.	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Lage innerhalb von kohlenstoffreichen Niedermoorböden	ja	---	Nein. Rund 6% des VR WEN führen zwar zur Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden. Die Betroffenheit ist jedoch sehr kleinräumig bzw. randlich. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 48% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die

VR WEN Su_02 (Potenzialfläche Nr. 23)						
						Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der betroffene Landschaftsraum ist bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen geprägt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftserlebens wird daher nicht angenommen.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			

VR WEN Su_02 (Potenzialfläche Nr. 23)																						
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Schwarzstorch) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.																				
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <table><tr><td>voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:</td><td>weitere Umweltauswirkungen:</td></tr><tr><td></td><td>- Wohnen</td></tr><tr><td></td><td>- Umfangung</td></tr><tr><td></td><td>- Störungsempfindliche Brutvogelarten</td></tr><tr><td></td><td>- Schutzwürdige Böden</td></tr><tr><td></td><td>- Oberflächengewässer (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Grundwasserkörper (WRRL)</td></tr><tr><td></td><td>- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz</td></tr><tr><td></td><td>- Waldflächen</td></tr><tr><td></td><td>- Landschaftsbildräume</td></tr></table>	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:		- Wohnen		- Umfangung		- Störungsempfindliche Brutvogelarten		- Schutzwürdige Böden		- Oberflächengewässer (WRRL)		- Grundwasserkörper (WRRL)		- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz		- Waldflächen		- Landschaftsbildräume
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:	weitere Umweltauswirkungen:																					
	- Wohnen																					
	- Umfangung																					
	- Störungsempfindliche Brutvogelarten																					
	- Schutzwürdige Böden																					
	- Oberflächengewässer (WRRL)																					
	- Grundwasserkörper (WRRL)																					
	- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz																					
	- Waldflächen																					
	- Landschaftsbildräume																					
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung																						
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft																					
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft																					
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter																					
Wasser	Schutzgebiete																					
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.																						

VR WEN Su_03			(Potenzialfläche Nr. 61)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Samtgemeinde Suderburg				
1.12	Größe (ha)	218,4				
1.13	Anzahl Teilflächen	4				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Erholung				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt nordöstlich von Unterlüß und umfasst vier Teilflächen innerhalb der großflächigen Waldgebiete der Hösseringer Heide und der Großen Heide. Die Teilflächen werden durch Freileitungstrassen sowie eine Bahnlinie räumlich voneinander getrennt. Das Gebiet weist ein leicht bis mäßig bewegtes Relief mit flachen Kuppen und Senken auf.				
						
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan-gebiet	Um-feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhaus Bahnwärterhaus Raberspring (≈900m)	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt vollständig außerhalb des 1.200-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Kleinräumig sind Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen, was jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellt.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch	nein	nein	Nein.

VR WEN Su_03 (Potenzialfläche Nr. 61)						
			Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.			
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten) vorhanden.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zwar zu einer Betroffenheit von Flächen mit Hinweisen auf geschützte Biotope (Alt-Daten). Eine tatsächliche Inanspruchnahme geschützter Biotope ist hiermit jedoch zunächst nicht verbunden. Darüber hinaus kann durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) sowie eine angepasste Erschließungsplanung eine Betroffenheit potenziell vorhandener Biotopstrukturen vermieden werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Lage im Umfeld von 1.000-3.000 m zu einem Schwarzstorch-Brutplatz	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt zum Teil innerhalb des 1.000- bis 3.000-m-Bereichs eines Brutplatzes des Schwarzstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden;

VR WEN Su_03 (Potenzialfläche Nr. 61)						
						gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_4_2102 / Örtze Lockergestein links, DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 99% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Hohe Heide - Landschaftsbildraum mit sehr hoher Eigenart	ja	---	Nein. 100% des VR WEN liegen innerhalb eines Landschaftsbildraums mit hoher bzw. sehr hoher Eigenart. Allerdings handelt es sich im durch das VR WEN betroffenen Bereich nach Aussage des LK Uelzen überwiegend um Kiefernforste, die keine besondere Bedeutung für den Landschaftsbildraum haben. Im vorliegenden Fall ist daher anzunehmen, dass zwar Beeinträchtigungen des betroffenen Landschaftsbildraums für das Landschaftserleben und die landschaftliche Vielfalt ausgelöst werden können, erhebliche Beeinträchtigungen können aber ausgeschlossen werden.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Su_03 (Potenzialfläche Nr. 61)						
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	SPA Südheide und Aschauteiche bei Eschede (V34) (DE3227-401)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Durch die Festlegung ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen des SPA-Gebietes zu rechnen. Die Festlegung des VR WEN ist daher mit den Schutz- und Erhaltungszielen des geprüften Natura 2000-Gebiets vereinbar.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99	Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.	
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Erholung			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Schwarzstorch) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.			

VR WEN Su_03		(Potenzialfläche Nr. 61)
		Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG - Störungsempfindliche Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Natura 2000 - Landschaftsbildräume
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung		
Menschen / menschliche Gesundheit		Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Landschaft
Boden		Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser		Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Landschaft erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.		

Seite 1

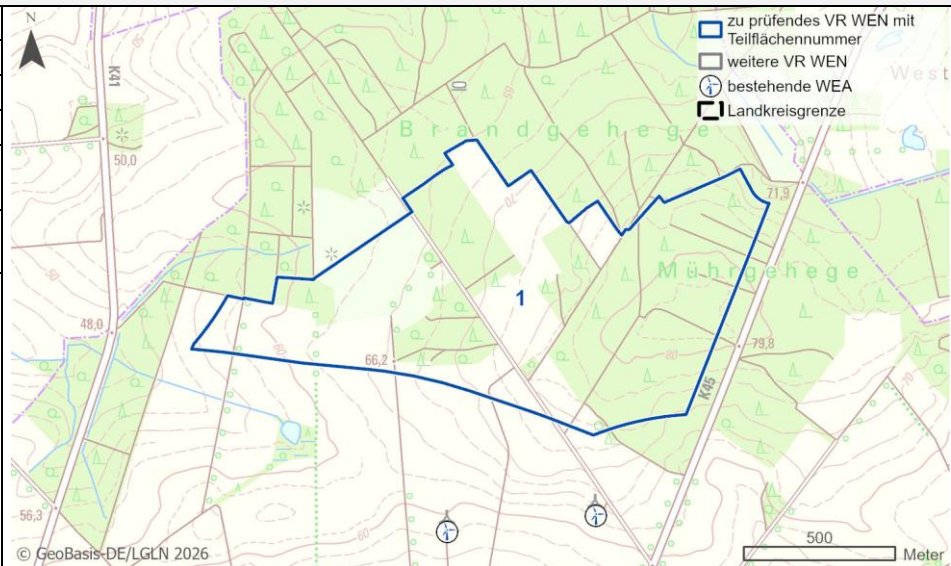
VR WEN Su_04 (Potenzialfläche Nr. 65)						
						weit überwiegende Teil der Fläche außerhalb des 1.200-m-Bereichs liegt. Zudem ist das Vorranggebiet teilweise von bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen umgeben, die zu einer Gliederung des Landschaftsraums und einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Bereich mit besonderer Bedeutung: Hardautal mit Museumsdorf Hösseringen	ja	---	Ja. Rund 98% des VR WEN liegen innerhalb eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Zwar basiert die Abgrenzung des Bereichs mit besonderer Bedeutung auf dem Landschaftsprogramm Niedersachsen im Maßstab 1:500.000 und weist damit eine deutlich geringere räumliche Auflösung auf als die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie. Dennoch wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Ausschlaggebend sind die nahezu vollständige Überlagerung des VR WEN mit dem besonderen Bereich sowie die vergleichsweise geringe Gesamtgröße des betroffenen Erholungsraums von rund 2.110ha.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung (randlich) betroffen. Es handelt sich um einen Großvogellebensraum	ja	---	Nein. Rund 0,3% des VR WEN führen zwar zur Flächeninanspruchnahme eines Großvogellebensraums (Schwarzstorch). Darüber hinaus sind rund 11% des VR WEN von einem

VR WEN Su_04 (Potenzialfläche Nr. 65)						
			(Schwarzstorch). Außerdem ist ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung betroffen.			avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung betroffen. Die Betroffenheit des Großvogellebensraums beschränkt sich jedoch auf einen sehr kleinen Randbereich des Vorranggebietes. Der für den Schwarzstorch maßgebliche Lebensraum entlang des Schweinebachs liegt vollständig außerhalb des VR WEN. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Seeadlers - zentraler Prüfbereich des Rotmilans - zentraler Prüfbereich des Baumfalken	nein	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Lage im Umfeld von 1.000-3.000 m zu einem Schwarzstorch-Brutplatz	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt kleinräumig innerhalb des 1.000- bis 3.000-m-Bereichs eines Brutplatzes des Schwarzstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN Su_04 (Potenzialfläche Nr. 65)						
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_N111_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Hohe Heide - Landschaftsbildraum mit sehr hoher Eigenart	ja	---	Nein. Rund 2% des VR WEN liegen zwar innerhalb eines Landschaftsbildraums mit hoher bzw. sehr hoher Eigenart. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf einen sehr kleinen bzw. randlich gelegenen Teil des Vorranggebietes. Vor diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Lage im Umfeld zum Kulturdenkmal mit Raumwirkung: - St. Remigius Kirche (≈1.400m)	nein	ja	Nein. Rund 1% des VR WEN liegen zwar innerhalb des 1.500-m-Umfeldes eines Kulturdenkmals mit Raumwirkung. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf einen sehr kleinen Randbereich des Vorranggebietes. Zugleich liegen rund 75% des VR WEN innerhalb des 3.750-m-Umfeldes des Kulturdenkmals. Aufgrund der lediglich kleinräumigen Überlagerung des engeren Wirkbereichs wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die mögliche Beeinträchtigung der Raumwirkung des Kulturdenkmals ist jedoch im Rahmen der weiteren Abwägung zu berücksichtigen.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Su_04 (Potenzialfläche Nr. 65)						
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	LSG Blaue Berge mit Hardautal (UE 00013)	ja	---	Ja. 100% des VR WEN liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Betroffenheit umfasst das gesamte Vorranggebiet. Vor diesem Hintergrund können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Dies ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Baumfalke) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:			

VR WEN Su_04 (Potenzialfläche Nr. 65)	
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Landschaftsgebundene Erholung - Landschaftsschutzgebiete weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Störungsempfindliche Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Landschaftsbildräume - Kulturdenkmale mit Raumwirkung
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser	Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Schutzgebiete erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. Trotz der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Festlegung der Fläche im RROP grundsätzlich möglich. Die identifizierten Auswirkungen sind im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zu gewichten.	

VR WEN Ue_01			(Potenzialfläche Nr. 66)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Hansestadt Uelzen				
1.12	Größe (ha)	97,3				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	In der näheren Umgebung befinden sich bereits 2 bestehende Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt nordwestlich von Masendorf und wird überwiegend von Waldflächen des Brandgeheges und des Mührgeheges geprägt. Daneben umfasst sie einzelne Grünlandflächen sowie im Süden angrenzende Ackerflächen. Südlich der Prüffläche befinden sich bereits mehrere Windenergieanlagen. Das Gebiet weist ein mäßig bewegtes Relief mit Kuppen, Senken und Hanglagen auf.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Oetzendorf (≈1.100m) - Heitbrack (≈1.000m) - Masendorf (≈1.000m) - Jastorf (≈1.500m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 15% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes beschränkt sich auf einen kleinen Teil des Vorranggebietes, während der weit überwiegende Teil der Fläche außerhalb des 1.200-m-Bereichs liegt. Zudem ist das Vorranggebiet teilweise von

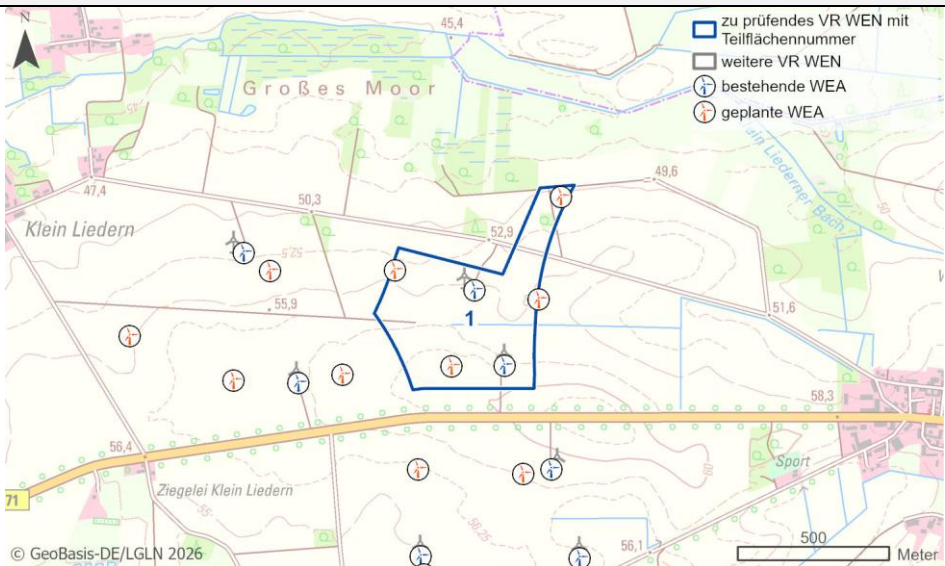
VR WEN Ue_01 (Potenzialfläche Nr. 66)						
						bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen umgeben, die zu einer Gliederung des Landschaftsraums und einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können. Darüber hinaus ist der Landschaftsraum durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen bereits windenergetisch vorgeprägt.
2.13		Umfassung	Jastorf, Oetzendorf	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Jastorf tritt eine Umfassung von 100 Grad durch die geplanten VR WEN BE_09 und Ue_01 auf. Für die Ortslage Oetzendorf tritt eine Umfassung von 105 Grad durch die geplanten VR WEN BE_09 und Ue_01 auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslagen, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Bereich mit besonderer Bedeutung: Ilmenauniederung nördlich Uelzen	ja	---	Nein. Es liegen zwar rund 2% des VR WEN innerhalb eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Überlagerung beschränkt sich auf einen sehr kleinen Teil des Vorranggebietes, während der weit überwiegende Teil der Fläche außerhalb des besonderen Bereichs liegt. Darüber hinaus umfasst der Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung insgesamt rund 6.850 ha, sodass lediglich ein sehr kleiner Ausschnitt dieses großräumig abgegrenzten Bereichs betroffen ist. Zudem basiert die Abgrenzung des Bereichs mit besonderer Bedeutung auf dem Landschaftsprogramm Niedersachsen im Maßstab 1:500.000 und weist damit eine deutlich geringere räumliche Auflösung auf als die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie. Vor diesem Hintergrund wird die zusätzliche Beeinträchtigung nicht als erheblich bewertet.
2.15		Freizeit/ Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN Ue_01 (Potenzialfläche Nr. 66)						
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN: - zentraler Prüfbereich des Seeadlers - zentraler Prüfbereich des Rotmilans	nein	ja	Nein. Zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Ue_01 (Potenzialfläche Nr. 66)						
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 55% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen in der Umgebung wirken sich zwar in Teilen des betroffenen Landschaftsraums vorprägend aus, dennoch kommt es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	FFH Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf (262) (DE2929-331)	nein	ja	Nein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt (vgl. Umweltbericht Kap. 4). Ergebnis: Aufgrund fehlender Beeinträchtigungen der LRT sowie von Anh.-II-Arten kann ein Konflikt mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Festlegung des geprüften VR WEN ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets vereinbar. Beeinträchtigungen in Bezug auf Anh.-II-Arten können vollständig ausgeschlossen werden.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Ue_01 (Potenzialfläche Nr. 66)						
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan, Seeadler) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: - Wohnen - Umfassung - Landschaftsgebundene Erholung - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Natura 2000 weitere Umweltauswirkungen:			

VR WEN Ue_01 (Potenzialfläche Nr. 66)	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit	Klima / Luft
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft
Boden	Kultur- und sonstige Sachgüter
Wasser	Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

VR WEN Ue_02			(Potenzialfläche Nr. 19)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Hansestadt Uelzen				
1.12	Größe (ha)	22,7				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 18 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Groß Liedern und Hanstedt II nördlich der B71. Sie wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weist nur wenige Gehölzstrukturen auf. Das Gebiet ist bereits durch zahlreiche Windenergieanlagen innerhalb der Fläche und in ihrem Umfeld vorgeprägt. Das Relief ist schwach bewegt und fällt zum Niederungsbereich des Klein Liedener Bachs sowie des Großen Moores ab.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Hanstedt II (≈1.000m) - Mehre (≈1.100m) - Klein Liedern (≈1.000m) - Tatern (≈1.100m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhaus Hanstedt II (≈900m) - Wohnhäuser Ziegelei Mehre (≈900m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 81% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende windenergetische Vorprägung des Landschaftsraums durch zahlreiche

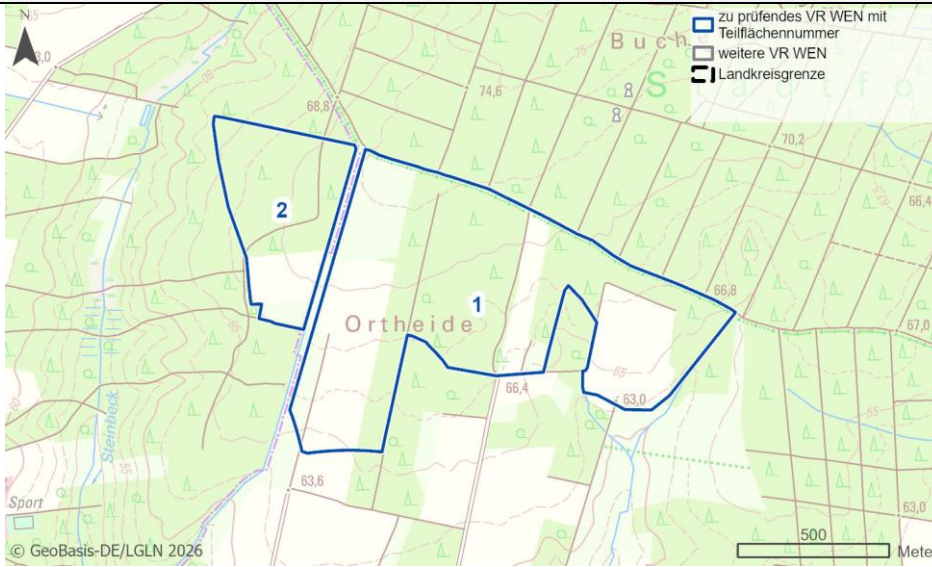
VR WEN Ue_02 (Potenzialfläche Nr. 19)						
						vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Die Flächenausweisung dient überwiegend der teilweisen Sicherung bzw. Arrondierung eines bestehenden Windenergiestandortes. Eine erstmalige Belastung bislang unbeeinträchtigter Siedlungsumfelder erfolgt nicht. Zudem weist das VR WEN insgesamt lediglich eine vergleichsweise geringe Gesamtgröße auf.
2.13		Umfassung	Hanstedt II	ja	nein	Nein. Für die Ortslage Hanstedt II tritt eine Umfassung von 120 Grad durch das geplante VR WEN Ue_02 und WEA außerhalb auf. Damit besteht zwar eine erhöhte Belastung für die Ortslage, eine übermäßige Umfassung liegt unter Berücksichtigung der vom Plangeber angewandten Methode nicht vor, da der Orientierungswert von 120 Grad nicht überschritten wird.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Freizeitanlage (Hanstedt II) (≈820m)	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Kleinräumig und in einer vorbelasteten Situation ist das 900-m-Umfeld betroffen, was jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN:	ja	ja	Nein. Rund 25% des VR WEN liegen innerhalb des Nahbereichs kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

VR WEN Ue_02 (Potenzialfläche Nr. 19)						
			- Nahbereich eines Brutplatzes des Rotmilans - zentraler Prüfbereich des Rotmilans			Darüber hinaus sind zentrale Prüfbereiche von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Ausschlaggebend ist die bereits bestehende Vorbelastung des betroffenen Raumes durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des VR WEN. Eine erstmalige Inanspruchnahme eines bislang unbeeinträchtigten Nahbereichs erfolgt nicht. Die Betroffenheit ist jedoch auf nachfolgender Zulassungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch das Plangebiet verläuft ein kleiner Graben (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_1 / Ilmenau Lockergestein rechts	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Ue_02 (Potenzialfläche Nr. 19)						
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Das VR WEN führt zu einer geringfügigen Betroffenheit von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen, zumal eine Vermeidung der Waldinanspruchnahme aufgrund des geringen Umfangs der Betroffenheit durch die konkrete Standortwahl der WEA und die Ausgestaltung der Erschließung grundsätzlich möglich erscheint.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der betroffene Landschaftsraum ist bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen geprägt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftserlebens wird daher nicht angenommen.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Ue_02 (Potenzialfläche Nr. 19)						
2.98		Landschaftsschutz-gebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Umfang - Freizeit/ Erholung - Kollisionsgefährdete Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume			

VR WEN Ue_02 <i>(Potenzialfläche Nr. 19)</i>	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser	Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

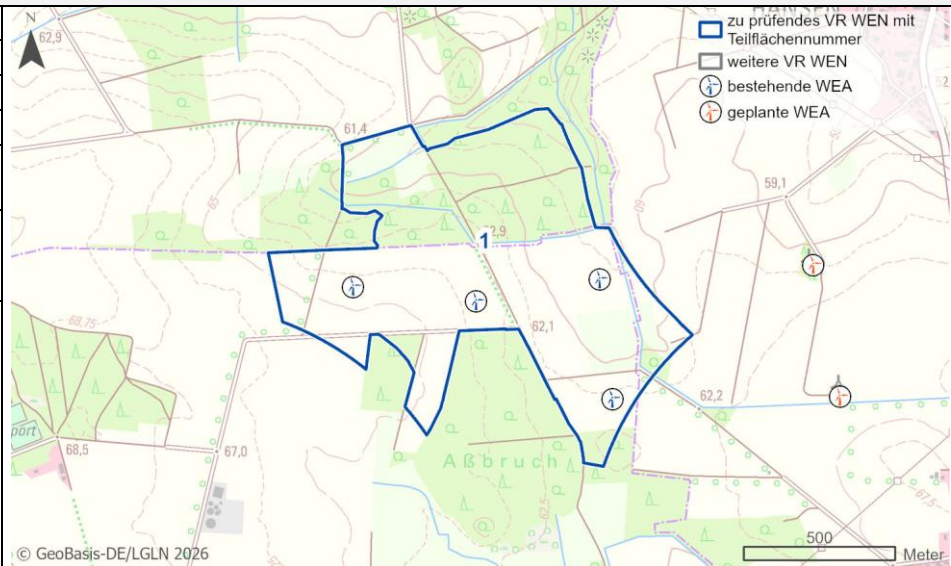
VR WEN Ue_Su_03			(Potenzialfläche Nr. 44)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Hansestadt Uelzen, Samtgemeinde Sudenburg				
1.12	Größe (ha)	93,1				
1.13	Anzahl Teilflächen	2				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	keine				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Bohlsen und Uelzen nördlich der B71 und umfasst zwei Teilflächen. Sie liegen überwiegend innerhalb des Uelzener Stadtförsts, schließen jedoch auch einzelne Lichtungen sowie Acker- und Grünlandbereiche ein. Die Teilflächen werden durch einen Graben voneinander getrennt. Das Gebiet weist ein leicht bewegtes Relief auf und fällt nach Süden zum Talraum der Gerdau ab.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Um- feld	
2.11	Menschen, einschließ- lich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Bohlsen (≈1.000m) - Hansen (≈1.000m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslage - Wohnhaus Bohlsen (≈1.000m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 12% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Lage innerhalb des 1.200-m-Umfeldes beschränkt sich auf einen kleinen Teil des Vorranggebietes, während der

VR WEN Ue_Su_03 (Potenzialfläche Nr. 44)						
						weit überwiegende Teil der Fläche außerhalb des 1.200-m-Bereichs liegt. Zudem ist das Vorranggebiet von bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen umgeben, die zu einer Gliederung des Landschaftsraums und einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Sportanlage (Bohlser) (≈900m)	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Sehr kleinräumig ist das 900-m-Umfeld betroffen, was jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotop nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.

VR WEN Ue_Su_03 (Potenzialfläche Nr. 44)						
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Archivfunktion: - Hinweise auf Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (Podsole mit vorhandener Ortsteinschicht)	ja	---	Nein. Das VR WEN führt jedoch zur Flächeninanspruchnahme von weiteren Hinweisen auf Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 57% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Dennoch kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung eines bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raumes.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Lage im Umfeld zum Kulturdenkmal mit Raumwirkung: - St. Marien Kirche (≈3.600m)	nein	ja	Nein. Rund 3% des VR WEN liegen innerhalb des 3.750-m-Umfeldes eines Kulturdenkmals mit Raumwirkung. Die Betroffenheit beschränkt sich auf

VR WEN Ue_Su_03 (Potenzialfläche Nr. 44)						
						einen sehr kleinen Teil des Vorranggebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch nicht angenommen. Die mögliche Beeinträchtigung der Raumwirkung des Kulturdenkmals ist jedoch im Rahmen der weiteren Abwägung zu berücksichtigen.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.98		Landschaftsschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Erholung, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:			

VR WEN Ue_Su_03 (Potenzialfläche Nr. 44)	
	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Freizeit/ Erholung - Schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume - Kulturdenkmale mit Raumwirkung
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser	Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

VR WEN Ue_Su_04			(Potenzialfläche Nr. 40)			
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt			
1.11	Kommune(n)	Hansestadt Uelzen, Samtgemeinde Suderburg				
1.12	Größe (ha)	81,5				
1.13	Anzahl Teilflächen	1				
1.14	Referenzanlage	RA II – RR 50 m, GH 200 m				
1.15	RROP Uelzen 2019 Festlegung bisher	VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft				
1.16	WEA in Betrieb/geplant	Innerhalb des Vorranggebietes bzw. in der näheren Umgebung befinden sich bereits 6 bestehende oder geplante Windenergieanlagen.				
1.17	Flächennutzung/ Vorbelastung	Die Prüffläche liegt zwischen Hansen, Böddenstedt und Klein Süstedt. Sie umfasst im Norden Waldflächen und im Süden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen, die durch einzelne Gehölzstrukturen gegliedert werden. Mehrere Windenergieanlagen prägen die Fläche bereits. Das Gelände ist leicht bewegt und fällt nach Norden ab.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Nr.	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan- gebiet	Um- feld		
2.11	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / Erholungsorte	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Wohnen	Wohnbebauung der Ortslagen - Hansen (≈1.000m) - Klein Süstedt (≈1.000m) - Böddenstedt (≈1.000m) - Bohlsen (≈1.400m) Wohnbebauung außerhalb der Ortslagen - Wohnhaus Vor der Ortheide (≈1.000m) - Wohnhaus Böddenstedt (≈1.200m)	nein	ja	Nein. Es liegen zwar rund 44% des VR WEN innerhalb des 1.200-m-Umfeldes sowie weitere Bereiche innerhalb des 1.500-m-Umfeldes von Wohn- oder Mischbauflächen des Siedlungszusammenhangs. Darüber hinaus sind auch Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs im 1.200-m-Umfeld betroffen. Dennoch wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Das VR WEN weist insgesamt eine moderate Gesamtgröße auf. Zudem ist das Vorranggebiet teilweise von

VR WEN Ue_Su_04 (Potenzialfläche Nr. 40)						
						bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen umgeben, die zu einer Gliederung des Landschaftsraums und einer Minderung der visuellen Wirkung beitragen können. Darüber hinaus ist der Landschaftsraum durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen bereits windenergetisch vorgeprägt.
2.13		Umfassung	Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist durch das geplante VR WEN für keine Ortslage zu erwarten.	nein	nein	Nein.
2.14		Landschaftsgebundene Erholung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.15		Freizeit/ Erholung	Wochenend- und Ferienhausfläche (Böddenstedt) (≈1.000m) mit Sportanlage (≈880m)	nein	ja	Nein. Das VR WEN hält den 1.000-m-Abstand zum Wochenend- und Ferienhausgebiet ein und liegt vollständig außerhalb des 600-m-Umfeldes von freizeit- bzw. erholungsrelevanten Einrichtungen. Sehr kleinräumig und in einer vorbelasteten Situation ist das 900-m-Umfeld der Sportanlage betroffen, was jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.
2.21	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Wertvolle Waldbereiche	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.22		Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.23		Kompensationsflächen	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.31		Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung betroffen. Es handelt sich um einen Großvogellebensraum (Rotmilan).	ja	---	Nein. Rund 5% des VR WEN führen zwar zur Flächeninanspruchnahme eines avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung. Die Betroffenheit beschränkt sich jedoch auf einen kleinräumigen Randbereich des Vorranggebietes. Darüber hinaus ist der betroffene Landschaftsraum bereits durch vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen vorgeprägt. Vor

VR WEN Ue_Su_04 (Potenzialfläche Nr. 40)						
						diesem Hintergrund wird hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.
2.32		Important Bird Areas (IBA)	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.33		Ortolan-Dichtezentren	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.34		Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.35		Störungsempfindliche Brutvogelarten	Lage im Umfeld von 1.000-3.000 m zu einem Schwarzstorch-Brutplatz	nein	ja	Nein. Das VR WEN liegt zu einem großen Teil innerhalb des 1.000- bis 3.000-m-Bereichs eines Brutplatzes des Schwarzstorchs. Erhebliche Beeinträchtigungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.36		Windenergieempfindliche Fledermausarten	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.41	Boden	Schutzwürdige Böden	Bereiche mit allgemeiner Bedeutung/ allgemeinen Bodenfunktionen	ja	---	Nein. Betroffen sind ausschließlich Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden; gleichwohl führt die Nutzung zu einem Verlust bzw. zu einer Einschränkung von Bodenfunktionen.
2.42		Naturnahe Böden	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.43		Geotope	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.51	Wasser	Oberflächengewässer (OWK - Wasserkörper der WRRL und alle sonstigen)	Durch das Plangebiet verlaufen zwei kleine Gräben (Fließgewässer 3. Ordnung).	ja	nein	Nein. Das VR WEN führt zwar zur Flächeninanspruchnahme im Bereich von Fließgewässern bzw. deren Randstreifen, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
2.52		Grundwasserkörper (GWK der WRRL)	GWK ID / Name: DE_GB_DENI_NI11_2 / Ilmenau Lockergestein links	ja	---	Nein. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den VR WEN nicht zu erwarten.
2.61	Klima / Luft	Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Ue_Su_04 (Potenzialfläche Nr. 40)						
2.62		Waldflächen	Lage innerhalb von Waldflächen.	ja	---	Nein. Rund 33% des VR WEN führen zwar zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen mit Bedeutung für den Klimaschutz und die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden hierdurch auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht angenommen. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene weiter zu berücksichtigen.
2.71	Landschaft	Landschaftsbildräume	Uelzener Becken - Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart	ja	---	Nein. Die Betroffenheit von Landschaftsbildräumen mittlerer Eigenart führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen wirken sich zwar in Teilen des betroffenen Landschaftsraums vorprägend aus, erfassen diesen jedoch nicht vollständig, so dass es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch technische Überprägung kommt.
2.72		bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.81	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.82		Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.91	Schutzgebiete	Natura 2000	Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie ihrer gebietsspezifisch definierten Schutzabstände.	nein	nein	Nein.
2.92		Naturschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.93		Naturdenkmale	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.94		geschützte Landschaftsbestandteile	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.95		Überschwemmungsgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.96		Trinkwasserschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.97		Heilquellenschutzgebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.

VR WEN Ue_Su_04 (Potenzialfläche Nr. 40)						
2.98		Landschaftsschutz-gebiete	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.99		Naturparke	Im VR WEN nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
3. Weitere Angaben zur Berücksichtigung in der Umweltprüfung						
3.11	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)		gemäß bestehendem RROP: VBG Wald, VBG Natur und Landschaft, VBG Landwirtschaft			
3.12	Gebietsbezogene Hinweise zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		Im Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Wohnnutzung nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Schall-, Schattenwurf- und Lichtimmissionen, festzulegen. Bei den randlichen oder kleinräumigen Betroffenheiten kann durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutbereichs vermieden werden. Dies betrifft hier: Oberflächengewässer. Im Genehmigungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Schwarzstorch) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen. Aufgrund fehlender Daten ist im Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu prüfen, bspw. fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen oder auf Grundlage eines Gondelmonitoring angepasste Abregelungen.			
3.13	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene		Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung) weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen: weitere Umweltauswirkungen: - Wohnen - Freizeit/ Erholung - Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume - Störungsempfindliche Brutvogelarten - Schutzwürdige Böden - Oberflächengewässer (WRRL) - Grundwasserkörper (WRRL) - Waldflächen - Landschaftsbildräume			

VR WEN Ue_Su_04 (Potenzialfläche Nr. 40)	
4. Schutzgutbezogene Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Gesamtbewertung	
Menschen / menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Boden Wasser	Klima / Luft Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter Schutzgebiete
Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden.	

Anhang C - Gesamtübersicht der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfungen

Schutzgut			Mensch / menschliche Gesundheit				Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt										Boden		Wasser		Klima / Luft		Landschaft		Kultur- und Sachgüter		Schutzgebiete												Schutzgutbezogene Bewertung								Gesamt- bewertung
VR WEN (Flächencode)	Kommune(n)	Größe (ha)	Kurorte / Erholungsorte	Wohnen	Umfassung	Landschaftsgebundene Erholung	Freizeit/ Erholung	Wertvolle Waldbereiche	Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Kompensationsflächen	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Important Bird Areas (IBA)	Ortolan-Dichtezentren	Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Störungsempfindliche Brutvogelarten	Windenergieempfindliche Fledermausarten	Schutzwürdige Böden	Naturnahe Böden	Oberflächengewässer	Grundwasserkörper (WRRL)	Kohlenstoffreiche Böden	Waldflächen	Landschaftsbildräume	bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Natura 2000	Naturschutzgebiete	Naturdenkmale	geschützte Landschaftsbestandteile	Überschwemmungsgebiete	Trinkwasserschutzgebiete	Heilquellenschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete	Naturparke	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- und sonstige Sachgüter	Schutzgebiete				
Au_Ro_01	Samtgem. Aue, Samtgem. Rosche	565,6	nb	rA	eA	nb	eA	nb	rA	eA	nb	rA	rA	nb	nb	nb	rA	nb	rA	rA	nb	rA	rA	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	eA	rA	rA	rA	rA	rA	rA	nb				
Au_02	Samtgem. Aue	109,9	nb	rA	nb	rA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	rA	rA	rA	rA	rA	nb	rA				
Au_03	Samtgem. Aue	194,7	nb	rA	nb	nb	nb	nb	rA	nb	eA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	rA	rA	rA	rA	rA	rA	rA				
Au_04	Samtgem. Aue	43,3	nb	eA	rA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	eA	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	eA	rA	rA	eA	rA	rA	rA				
Au_05	Samtgem. Aue	176,1	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	rA	rA	rA	rA	nb	rA	rA				
Au_06	Samtgem. Aue	103,3	nb	rA	nb	nb	eA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	rA	rA	rA	rA	nb	rA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	rA	rA	rA	rA	rA	nb	rA				
Au_07	Samtgem. Aue	48,6	nb	rA	nb	nb	rA	nb	rA	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	rA	nb	nb	nb	rA	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	rA	rA	rA	rA	nb	rA	rA				
BE_01	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	57,3	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	eA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	rA	rA	rA	rA	eA	nb	nb				
BE_02	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	71,7	nb	rA	eA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	rA	rA	rA	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	eA	rA	rA	rA	nb	rA	nb	nb				
BE_03	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	191,8	nb	eA	rA	nb	rA	nb	rA	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	rA	rA	rA	nb	rA	eA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	eA	rA	rA	rA	rA	eA	nb	nb				
BE_04	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	66,1	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	rA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	rA	rA	rA	nb	rA	rA				
BE_05	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	8,5	nb	eA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	rA	rA	rA	nb	rA	rA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	eA	nb	rA	rA	rA	rA	nb	rA				
BE_06	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	25,9	nb	eA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	rA	rA	rA	nb	rA	rA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	eA	nb	rA	rA	rA	rA	nb	rA				
BE_07	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	108,8	nb	eA	eA	nb	rA	nb	rA	eA	nb	nb	nb	rA	nb	rA	rA	nb	rA	rA	rA	nb	rA	rA	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	eA	rA	rA	rA	rA	rA	rA				
BE_08	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	69,7	nb	rA	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	nb	eA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	rA	rA	rA	rA	rA	nb	rA				
BE_09	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	25,0	nb	eA	rA	nb	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	rA	rA	rA	nb	rA	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	eA	rA	rA	rA	rA	rA	nb	rA					
BE_10	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	77,7	nb	eA	rA	nb	rA	nb	nb	nb	eA	nb	nb	rA	nb	nb	eA	nb	rA	rA	rA	nb	rA	rA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	eA	rA	rA	rA	rA	rA	nb	rA				
BE_11	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	7,8	nb	eA	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	eA	rA	rA	rA	rA	rA	nb	rA				
BE_12	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	124,2	nb	eA	rA	nb	rA	nb	rA	nb	eA	nb	nb	rA	nb	nb	eA	nb	rA	rA	rA	nb	rA	rA	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	eA	rA	rA	rA	rA	rA	rA				
BE_13	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	24,5	nb	eA	rA	nb	rA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	eA	nb	rA	rA	rA	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	eA	rA	rA	rA	rA	rA	nb	nb					
BE_14	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	34,4	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	eA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	eA	nb	rA	nb	rA	rA	nb	eA	rA					
BE_15	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	49,8	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	rA	rA	eA	rA	rA	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	eA	nb	rA	nb	rA	rA	rA	rA	eA				
BE_16	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	132,7	nb	rA	rA	nb	eA	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	eA	nb	rA	rA	rA	nb	rA	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	eA	nb	rA	rA	rA	rA	rA	nb	eA				
BE_17	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	286,1	nb	rA	rA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	rA	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	rA	rA	rA	rA	rA	rA	nb	rA					
BE_18	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	87,6	nb	eA	eA	nb	eA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	nb	rA	rA	rA	rA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	eA	nb	rA	rA	rA	nb	rA				
BE_19	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	38,2	nb	rA	nb	nb	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	rA	nb	rA	nb	rA	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	rA	rA	rA	rA	nb	nb					
BE_20	Samtgem. Bevensen - Ebstorf	34,7	nb	rA	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb	rA	nb	nb	rA	nb	nb	eA	nb	nb	nb	nb	nb																			

Schutzgut			Mensch / menschliche Gesundheit				Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt								Boden		Wasser		Klima / Luft		Landschaft		Kultur- und Sachgüter		Schutzgebiete												Schutzgutbezogene Bewertung										Gesamt- bewertung
VR WEN (Flächencode)	Kommune(n)	Größe (ha)	Kurorte / Erholungsorte	Wohnen	Umfassung	Landschaftsgebundene Erholung	Freizeit/ Erholung	Wertvolle Waldbereiche	Biotope nach § 30 BNatSchG- bzw. § 24 NNatSchG	Kompensationsflächen	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel und Großvogellebensräume	Important Bird Areas (IBA)	Ortolan-Dichtezentren	Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Störungsempfindliche Brutvogelarten	Windenergieempfindliche Fledermausarten	Schutzwürdige Böden	Naturnahe Böden	Oberflächengewässer	Grundwasserkörper (WRRL)	Kohlenstoffreiche Böden	Waldfächen	Landschaftsbildräume	bedeutsame Kulturlandschaftsräume, historische Kulturlandschaften	Kulturdenkmale mit Raumwirkung	Bodendenkmale/ archäologische Denkmale	Natura 2000	Naturschutzgebiete	Naturdenkmale	geschützte Landschaftsbestandteile	Überschwemmungsgebiete	Trinkwasserschutzgebiete	Heilquellenschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete	Naturparke	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- und sonstige Sachgüter	Schutzgebiete				
Summe Kriterien mit erheblichen Auswirkungen			0	13	5	2	5	0	0	3	4	0	1	0	0	1	7	0	0	0	1	0	7	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	6	0	16	2	0	0	0	7	0	6	27			
Summe Kriterien mit relevanten Auswirkungen			0	36	24	3	16	2	17	4	7	8	5	23	8	1	42	1	25	49	3	41	42	0	9	7	19	3	1	0	0	4	4	6	0	33	37	49	49	42	42	16	26	22			
Summe Kriterien nicht betroffen			49	0	20	44	28	47	32	42	38	41	43	26	41	47	0	48	24	0	45	8	0	49	40	40	30	46	48	49	49	45	45	37	49	0	10	0	0	7	0	33	17				

Legende

Erläuterungen zur Bewertung der Erheblichkeit der Einzelkriterien und der schutzgutbezogenen Bewertung

eA

Das Plangebiet ist bei diesem Kriterium bzw. Schutzgut voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

rA

Das Plangebiet verursacht zwar abwägungsrelevante Umweltauswirkungen, diese können aber unter Berücksichtigung des Einzelfalls oder durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen soweit reduziert werden, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben oder es handelt sich um Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend prognostiziert und beurteilt werden können.

nb

Das Plangebiet erzeugt bei diesem Kriterium bzw. Schutzgut keine relevante Betroffenheit.

fett = Kriterium mit höherem Gewicht / vgl. Anhang B

Erläuterungen zur zusammenfassenden Bewertung der Erheblichkeit

eA

Das Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

rA

Das Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.